



Aus dem Inhalt:

- Schwerpunkt: Kommunalfinanzen sichern
- Forderungen des Landkreistages an die neue Landesregierung
- Erfahrungsaustausch zu Breitbandaktivitäten
- Weiterentwicklung der Bildungslandschaft
- Integration von Menschen mit Behinderung



Koalition für die Kommunen

Am 9. Mai 2010 hat Nordrhein-Westfalen einen neuen Landtag gewählt. Die bisherige Koalition von CDU und FDP hat ihre Mehrheit verloren, ohne dass es eine eindeutige neue Landtagsmehrheit gibt. Während die CDU über 10 Prozentpunkte verlor, verzeichnete auch die SPD einen Verlust von über 2 Prozentpunkten. Eindeutige Gewinner der Wahl sind die Grünen mit einer annähernden Verdoppelung ihres Ergebnisses von 2005, während die FDP lediglich leichte Zuwächse verbuchen konnten. Erstmals im nordrhein-westfälischen Landtag vertreten ist die Linke, die den Sprung über die 5%-Klausel schaffte. Dies alles bei einer äußerst niedrigen Wahlbeteiligung von nur noch 59,3%. Damit ist die größte Fraktion die der Nichtwähler: Sie bildet die einzige verbleibende „Über-40-Prozent-Partei“.

Die Koalitionsbildung für eine neue Landesregierung erweist sich als äußerst schwierig:

Rot-Grün als im Wahlkampf erklärte „Wunschkonstellation“ der beiden bisherigen Oppositionsfraktionen verfügt nicht über eine Mehrheit. Die CDU ist stärkste Fraktion mit einem Vorsprung von gut 6.000 Stimmen geblieben, liegt aber von der Zahl der Mandate her gleichauf mit der SPD. Eine rechnerisch ohne weiteres mögliche Große Koalition kollidiert jenseits inhaltlicher Differenzen mit dem

Anspruch beider potentieller Partner, das Amt des Ministerpräsidenten aus ihren Reihen zu besetzen. Hohes Konfliktpotential ist aber auch in den weiter denkbaren Dreier-Konstellationen Rot-Grün-Rot, Rot-Grün-Gelb oder Schwarz-Grün-Gelb absehbar.

Entscheidend ist für die Kommunen in Nordrhein-Westfalen, dass die neue Landesregierung sich den dringenden kommunalen Anliegen vor allem mit Blick auf die Finanzen stellt. Die noch amtierende Landesregierung hat in den zurückliegenden Monaten die Bedeutung der sich auf dem Hintergrund der Wirtschaftskrise eklatant zuspitzenden Finanzmisere und der Rückgewinnung kommunaler Handlungsspielräume für die Kreise, Städte und Gemeinden erkannt. Dies hat sie vor allem mit ihrer Bundesratsinitiative zur Finanzbeteiligung des Bundes an den Unterkunftskosten nach Hartz IV als auch mit der im Koalitionsvertrag auf Bundesebene angelegten kommunalen Agenda zur Stärkung der Kommunalfinanzen und der kommunalen Selbstverwaltung unterlegt. Dass die Gemeindefinanzkommissionen auf Bundes- wie auf Landesebene bereits seit mehreren Wochen intensiv beraten, ist sicherlich ein Verdienst von CDU und FDP.

Ein Blick auf die Wahlprogramme zur Landtagswahl erweist, dass sowohl die SPD und die Grünen als auch die nunmehr im Landtag vertretenen Linken die Bekämpfung der kommunalen Finanznot als vorrangige Aufgabe ansehen und hier konkrete Maßnahmen in Aussicht stellen. Insofern scheint es eine Allparteien-Koalition für die Kommunen zu geben. Gerade angesichts von Milliarden-Hilfen an überschuldete Euro-Staaten bzw. zur Stützung des Euro in nie zuvor dagewesenen Volumina wird es der Politik auf Bundes- und auf Landesebene nicht leicht fallen, vergleichsweise bescheidene Forderungen der kommunalen Familie zur Stabilisierung und Konsolidierung ihrer Haushalte zurückzuweisen. Dies gilt umso mehr, als kommunale Leistungen unmittelbar bei den Bürgerinnen und Bürgern ankommen oder ihnen ansonsten versagt bleiben.

Die klare Absage von Bundeskanzlerin Angela Merkel im Hinblick auf weitere Steuersenkungen ist uneingeschränkt zu begrüßen. Dies allein wird aber angesichts weiter sinkender kommunaler Steuereinnahmen und weiter steigender kommunaler Sozialausgaben erkennbar nicht ausreichen. Vielmehr können und sollten Erlöse aus einer – möglichst alsbaldigen – Besteuerung von Finanztransaktionen oder von Bankengewinnen gerade auch zur Wiederherstellung der kommunalen Investitionsfähigkeit genutzt werden. Dabei ist bei den finanzmarktbezogenen Abgaben selbstverständlich wichtig, dass hier zügig ein internationaler, zumindest aber ein europäischer Rahmen gefunden werden kann. Jedenfalls dürfen im Interesse der Zukunftsfähigkeit unseres Landes familien- und bildungspolitische Vorhaben, die maßgeblich durch die Kommunen geprägt und umgesetzt werden, nicht aufgegeben werden.

Die Stellenwerte der Bewältigung der globalen Wirtschafts- und Finanzmarktkrise und der Stabilisierung des Euro sind außerordentlich hoch.

Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
Telefon 02 11/ 300 491-0
Telefax 02 11/ 300 491-660
E-Mail: presse@lkt-nrw.de
Internet: www.lkt-nrw.de

Impressum

**EILDienst – Monatszeitschrift
des Landkreistages
Nordrhein-Westfalen**

Herausgeber:
Hauptgeschäftsführer
Dr. Martin Klein

Redaktionsleitung:
Pressesprecherin Christina Stausberg

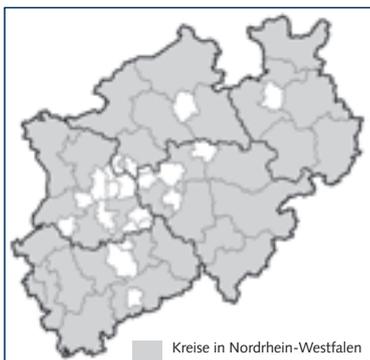
Redaktion:
Erster Beigeordneter Dr. Marco Kuhn
Beigeordneter Reiner Limbach
Referent Dr. Markus Faber
Referentin Dr. Andrea Garrelmann
Referentin Dorothee Heimann
Referent Dr. Christian von Kraack
Referent Dr. Kai Zentara

Quelle Titelbild:
©Werner Gölzer – Fotolia.com

Redaktionsassistentz:
Christine Gröbner, Monika Dohmen

Herstellung:
Druckerei und Verlag
Knipping GmbH, Birkenstraße 17,
40233 Düsseldorf

ISSN 1860-3319



Kreise in Nordrhein-Westfalen

Auf ein Wort	147
---------------------	------------

Thema aktuell

Forderungen des Landkreistages NRW an den neuen Landtag und die neue Landesregierung	150
---	------------

Aus dem Landkreistag

Sitzung des Vorstands und offizielle Einführung der neuen Beigeordneten des Landkreistages NRW am 13.04.2010	153
---	------------

Schwerpunkt: Kommunalfinanzen sichern

Kommunale Handlungsspielräume zurückgewinnen – Position der Landesregierung in der Gemeindefinanzkommission des Bundes	155
---	------------

Kommunalfinanzen: Es besteht akuter Handlungsbedarf!	156
---	------------

Aus der Praxis:

Entwicklung der Erträge und der Aufwendungen im Sozialetat des Kreises Wesel	158
---	------------

Die Auswirkungen der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise auf den Kreis Olpe	162
--	------------

Entwicklung von Soziallasten und Kreisumlage von 2001 bis 2013 im Kreis Soest	164
--	------------

Entwicklung der Sozialausgaben im Märkischen Kreis und im Hochsauerlandkreis	166
---	------------

Haushaltsausgleich sichern, Kommunalfinanzen konsolidieren	169
---	------------

Reform des Gemeindefinanzierungssystems in NRW – Position des Landkreistages	170
---	------------

Kreise brauchen ihr Vermögen zur Entlastung der Gemeinden auf – Entwicklung der Umlagen und Umlagegrundlagen 2008 bis 2010	173
---	------------

Themen

Die geplante Änderung des Vormundschaftsrechts als Beispiel für eine drohende personalkostenintensive Standardsetzung	176
--	------------

Erfahrungsaustausch zu den Breitbandaktivitäten der nordrhein-westfälischen Kreise	178
---	------------

Weiterentwicklung der Bildungslandschaft am Beispiel des Kompetenzzentrums für sonderpädagogische Förderung	179
--	------------

Das Porträt

Dr. Michael Bertrams, Präsident des Verfassungsgerichtshofs Nordrhein-Westfalen	180
--	------------

EILDienst

5/2010

Im Fokus

Initiative Tandem –
Integration von Menschen mit geistiger Behinderung durch Sport 183



Medien-Spektrum:
Aktuelle Pressemitteilungen

NRW-Kreise zur Landtagswahl:
Bessere finanzielle Ausstattung und Bündelung von Aufgaben verlangt 184

Landkreistag kritisiert BA-Statistik:
Bei den Optionskommunen stehen die Menschen im Mittelpunkt 184

Reform der Jobcenter: Land soll Kommunen bei der Umsetzung beteiligen 184

Kurznachrichten

Allgemeines

NRW-Bruttoinlandsprodukt 2009 real um 5,8 Prozent gesunken 186

Studieninstitut Düsseldorf wird 100 Jahre alt 186

Arbeit und Soziales

Demografiebericht und Zukunftspreis Demografie des
Oberbergischen Kreises 186

Brennpunkt Demografie – Demografiekonzept des Kreises Borken 186

1,66 Millionen schwerbehinderte Menschen in Nordrhein-Westfalen 186

Bildung und Schule

Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I in NRW 187

Zwei von fünf Viertklässlern wechseln zum Gymnasium 187

Europa

„Staffelübergabe“ in der Europaarbeit des LKT NRW 187

Familie Kinder und Jugend

9. Kinder- und Jugendbericht der Landesregierung vorgelegt 188

Familienzentren in NRW –
Ein neuer Weg der Förderung von Kindern und Familien 188

Kultur

Kulturregion Bergisches Land – Kulturbeirat stellt sich vor 189

Umweltschutz

Ländlicher Raum trifft auf urbane Fläche: Kreis Lippe verschenkt 100 Buchen 189

Verwaltung und Personal

Gesund durch Bewegung –
Zweiter Gesundheitstag des Rheinisch-Bergischen Kreises 189

Hinweise auf Veröffentlichungen 190

Forderungen des Landkreistages NRW an den neuen Landtag und die neue Landesregierung

Mit Beschluss des Vorstands vom 13. April 2010 hat der Landkreistag Nordrhein-Westfalen seine Forderungen an den neuen Landtag und die neue Landesregierung verabschiedet.

Am 9. Mai 2010 waren die Bürgerinnen und Bürger im einwohnerstärksten Bundesland Nordrhein-Westfalen aufgerufen, den Landtag neu zu wählen. Der Landkreistag NRW, mit rund 11 Millionen Einwohnerinnen und Einwohnern des kreisangehörigen Raums einwohnerstärkster kommunaler Spitzenverband der 30 NRW-Kreise und der Städteregion Aachen, hat folgende zehn zentralen Forderungen an den neuen Landtag und die neue Landesregierung formuliert:

1. Kommunale Finanzen konsolidieren und zukunftsfähig gestalten
2. Interkommunale Zusammenarbeit bündeln und erweitern
3. Infrastruktur im kreisangehörigen Raum ausbauen
4. Chancen des Lissabon-Vertrages in der EU nutzen
5. Soziale Kompetenzen der Kreise sichern
6. Eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung im SGB II gewährleisten
7. Perspektiven für Kinder-, Jugend- und Familienpolitik schaffen
8. Regionale Bildungskompetenz stärken
9. Polizeiorganisation optimieren
10. Ressourcen nachhaltig schützen – Denkmalpflege, Planung und Entsorgung zeitgemäß umstrukturieren

Zu den Forderungen im Einzelnen:

Kommunale Finanzen konsolidieren und zukunftsfähig gestalten

Die auch auf Initiative des Landkreistages NRW zurückgehende Einsetzung der **NRW-Gemeindefinanzkommission** zur Begleitung der im März 2010 einberufenen **Bundes-Gemeindefinanzkommission** hat den hohen Stellenwert einer grundlegenden Konsolidierung der Kommunalfinanzen im Land und auf Bundesebene deutlich gemacht. Die Haushalte der Kreise, Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen müssen sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabe-seite dringend konsolidiert und zukunftsfähig gestaltet werden. Die nachhaltige Gestaltung ist dabei eine Voraussetzung, ohne die eine Konsolidierung nicht gelingen kann: Erreicht werden müssen strukturell ausgeglichene Kommunalhaushalte, um die über viele Jahre aufgelaufene Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben endlich zu schlie-

ßen. Die immer weiter steigenden Kosten der von den Kommunen zu tragenden Sozialen Sicherung haben – durch die Wirtschafts- und Finanzmarktkrise offengelegt – ein nicht mehr zu schulterndes Ausmaß erreicht. Diese Kostenentwicklung, von der die Kreise im kreisangehörigen Raum fast 85 % tragen, fußt im Wesentlichen auf der Entwicklung in vier Hauptkostenblöcken:

- **Unterkunft und Heizung für Hartz IV-Empfänger (KdU),**
- **Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen,**
- **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung**
- **Hilfe zur Pflege.**

So ist die Bundesbeteiligung an den in NRW gezahlten Unterkunftskosten nach dem SGB II (Hartz IV) von 1,05 Mrd. € im Jahr 2007 auf prognostizierte 747 Mio. € im laufenden Jahr trotz insgesamt höherer tatsächlicher Kosten zurückgegangen. Das bedeutet, dass die Kreise und kreisfreien Städte in NRW in diesem Jahr etwa 2,5 Mrd. € an KdU allein aus kommunalen Mitteln finanzieren müssen. Die Kosten der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen steigen jährlich um etwa 5 Prozent – von 2,1 Mrd. € (2000) auf 2,8 Mrd. € (2008). Für das Jahr 2010 werden etwa 3,1 Mrd. € erwartet. Die durch die Kreise und kreisfreien Städte getragenen Kosten der 2003 eingeführten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind bundesweit von 1,446 Mrd. € (2003) auf 3,788 Mrd. € (2008) gestiegen (262 Prozent). In NRW belaufen sie sich auf inzwischen 967 Mio. € (2008) – 25,5 Prozent der bundesweiten Gesamtkosten. Dabei steigen die Kosten in NRW noch schneller als im Bundesdurchschnitt: Während bundesweit von 2005 bis 2008 ein Anstieg um insgesamt 32 Prozent erfolgte, stiegen die Kosten in NRW um fast 54 Prozent. Die Kosten der Hilfe zur Pflege zur Unterstützung pflegebedürftiger Personen, die den notwendigen Pflegeaufwand nicht aus eigenen Mitteln sicherstellen können und die für Menschen ab 65 Jahren durch die Kreise und kreisfreien Städte in NRW zu tragen sind, sind bundesweit von 3,005 Mrd. € (2003) auf 3,262 Mrd. € (2008) gestiegen (9 Prozent). Allein auf NRW entfallen davon 698 Mio. € (2008) – 21,4 Prozent der bundesweiten Gesamtkosten. Hinzu kommen die erheb-

lich ansteigenden Kosten der Hilfen zur Erziehung und des Ausbaus der Tagesbetreuung für Underdreijährige.

Damit laufende Ausgaben wieder durch laufende Einnahmen gedeckt werden können, muss eine **höhere Beteiligung des Bundes an diesen gesamtgesellschaftlichen Kosten** erreicht werden. Flankierend sind – angesichts der Haushaltslage aller öffentlichen Ebenen – **materiell-rechtliche Änderungen** geboten (Feinsteuerung beim Zugang zu Leistungsgesetzen, Vorrang anderweitiger Sozialsicherungssysteme). Wenn sichergestellt ist, dass die laufenden Einnahmen die laufenden Ausgaben decken und keine neuen Defizite auflaufen, muss das Problem der enormen Altschulden vieler Kommunen angegangen werden. Grundlage hierzu müssen unter klar definierten Auflagen gewährte Hilfen des Landes für die Kommunen zur Selbsthilfe sein.

Parallel ist – gerade angesichts der notwendigen Umsetzung der **Schuldenbremse** – die finanzielle Mindestausstattung der Kommunen landesverfassungsrechtlich festzuschreiben, damit das Verschuldungsverbot für das Land nicht mit einem Verschuldungszwang für Kommunen einhergeht. Zudem gilt es, das seit den achtziger Jahren im Grundsatz unveränderte **Gemeindefinanzierungssystem (GFG)** grundlegend zu reformieren. Den exorbitant gestiegenen Sozialausgaben der Kreise muss unter Zusammenführung von Aufgaben- und Finanzverantwortung durch eine deutliche Erhöhung der Kreisschlüsselmasse und unter deutlicher Rückführung der Kreisumlagenfinanzierung Rechnung getragen werden (vgl. dazu im Einzelnen Positionspapier des LKT NRW zur Reform des GFG).

Unabhängig vom Ausgang der Landtagswahl, ist die Arbeit der NRW-Gemeindefinanzkommission in den kommenden Monaten fortzusetzen, damit die Kommunalfinanzen sowohl in NRW als auch insgesamt in Deutschland endlich auf eine solide Grundlage gestellt werden können.

Interkommunale Zusammenarbeit bündeln und erweitern

Angesichts der äußerst schwierigen Situation der kommunalen Haushalte bedarf es mehr denn je einer stärkeren kommunalen Zusammenarbeit und Ressourcenbündelung. Mit den Kreisen stehen Gebietskörperschaf-

ten zur Verfügung, die sich in vielen Fällen aufgrund ihrer verfassungsrechtlichen Ausgleichs- und Komplementärfunktion als **Plattform für eine gebündelte, interkommunale Aufgabenwahrnehmung** anbieten. Die Kreise bilden in diesem Sinne die geborene Ebene für die Generierung von externen und internen Synergien. Das gilt sowohl für die Zusammenarbeit von Kreisen mit kreisangehörigen Städten und Gemeinden als auch für die Zusammenarbeit mit anderen Kreisen oder kreisfreien Städten. In der Sache kommt dabei neben einer Zusammenarbeit bei verwaltungsinternen Leistungen auch die Kooperation bei kommunalen Einrichtungen und Unternehmen wie auch bei regionalen Service- und Dienstleistungsfunktionen (Wirtschaftsförderung, Marketing etc.) in Betracht. Von herausragender Bedeutung ist insofern der **Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologie**. Die moderne Technik ermöglicht Kooperationen und Vernetzungen, die bislang aus infrastrukturellen und technischen Gründen nicht möglich schienen. Die öffentliche Verwaltung der Zukunft wird im Wesentlichen auf einer vernetzten Leistungserstellung beruhen. Dafür stehen die Kreise bereit. Soweit mit der Reform des Kommunalverfassungsrechts im Jahre 2007 die Einwohnerschwellenwerte herabgesetzt oder auch die Möglichkeit der aufgabenträgerunabhängigen Zusammenarbeit zulasten der Kreise geschaffen wurden, waren das Schritte in die falsche Richtung, die es zu korrigieren gilt. Vom neu gewählten Landtag und der neuen Landesregierung ist aber nicht nur zu erwarten, dass sie diese gesetzgeberischen Maßnahmen korrigieren, sondern auch, dass sie die Aufgabenzuordnung in anderen Bereichen auf den Prüfstand stellen. Maßstab hierfür sollte sein, dass kommunale Aufgaben mit dem Ziel einer sachgerechten Aufgabenverteilung **so ortsnah wie nötig und so fachlich und wirtschaftlich wie möglich** erledigt werden. Zugleich ist das Land gefordert, sich dafür einzusetzen, dass wirtschaftliche und rechtliche Hemmnisse für interkommunale Kooperationen sowohl auf der Ebene des Landesrechts wie auch auf der Ebene des Bundesrechts und des europäischen Rechts beseitigt werden. Dies betrifft beispielsweise das Vergaberecht oder das Kommunalwirtschaftsrecht (insbesondere § 108 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW).

Infrastruktur im kreisangehörigen Raum ausbauen

Eine leistungsfähige Infrastruktur, gerade auch außerhalb der Ballungszentren, ist Grundvoraussetzung für die weitere Wirtschafts- und Standortentwicklung in Nordrhein-Westfalen.

- Der **Ausbau des schnellen breitbandigen Internets** im kreisangehörigen Raum muss zügig vorangetrieben werden. Kreise und kreisangehörige Städte wie Gemeinden können dies nicht allein bewältigen. Das Land muss Unterstützung leisten, indem ein verlässlicher und einheitlicher Förderrahmen geschaffen und die Fördermittel erhöht werden. Zudem bedarf es einer besseren Ausstattung des Breitbandkompetenzzentrums Nordrhein-Westfalen, um im Bereich des Breitbandausbaus eine effektive Beratung der Kommunen zu gewährleisten. Zusätzlich muss den Kommunen ein gesetzlicher Auskunftsanspruch gegenüber den Betreibern von Telekommunikationsinfrastruktur eingeräumt werden, um bestehende Lücken identifizieren und im Rahmen eines Gesamtkonzepts schließen sowie technische Anbindungen vornehmen zu können.
- Es bedarf auf Landesebene über das Jahr 2014 hinaus einer **Nachfolgeregelung zum Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG)**, damit Bundesmittel aus der gemeinsamen Aufgabe kommunaler Straßenbau gesichert werden und den Kommunen die nötige Verlässlichkeit und Planungssicherheit für Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur eröffnet wird.
- Aufgaben- und Ausgabenverantwortung im **straßengebundenen ÖPNV** gehören in eine Hand. Deshalb war und ist es richtig, durch § 11 Abs. 2 ÖPNV-Gesetz die Mittel für den straßengebundenen ÖPNV auf der Ebene der kommunalen Aufgabenträger – Kreise und kreisfreie Städte – in einer Pauschale zusammenzuführen. Die Kreise stehen zu ihrer damit verbundenen Verantwortung.
- Weiterhin ist es nur konsequent, wenn die Aufgabe der Planung und Organisation des ÖPNV und die Genehmigungserteilung in einer Hand bei den kommunalen Aufgabenträgern des straßengebundenen ÖPNV vereint werden.
- Die kommunale Aufgabenträgerschaft hat sich auch im **schienengebundenen Nahverkehr** bewährt. Eine erneute Änderung der organisatorischen Strukturen im schienengebundenen Nahverkehr und insbesondere eine stärkere Zentralisierung (z. B. durch eine Landesnahverkehrsgesellschaft), die zu Lasten des kreisangehörigen Raums ginge, wird abgelehnt.

Chancen des Lissabon-Vertrages in der EU nutzen

Der Vertrag von Lissabon stärkt nachhaltig die Prinzipien der **Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit** in der Europäischen Union. Es gilt, diese Vorgaben nunmehr auch verfahrensrechtlich abzusichern. Im Hinblick

darauf, dass mit Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon den nationalen Parlamenten die Möglichkeit eröffnet wurde, eine **Subsidiaritätsklage** vor dem Europäischen Gerichtshof anzustrengen, und diese Möglichkeit nach Art. 23 Abs. 1a GG auch dem Bundesrat eingeräumt wurde, ist ein verbindliches Beteiligungsverfahren zu schaffen, nach dem die Landesregierung auf Antrag der kommunalen Spitzenverbände verpflichtend prüfen muss, ob sie über den Bundesrat eine solche Klage anstrengt.

Das Land ist weiterhin gefordert, sich über das Jahr 2013 hinaus für einen **Erhalt der sog. Ziel 2-Förderung** einzusetzen, damit die Regionen in der Europäischen Union unter Konzentration auf die Ziele „Wachstum und Beschäftigung“ ihren spezifischen Bedürfnissen entsprechend gefördert werden können. Dabei hat sich die Vergabe dieser Fördermittel in Wettbewerbsverfahren grundsätzlich bewährt, sollte aber künftig nach dem Vorbild anderer Bundesländer mit einer stärker kommunalen und regionalen Komponente versehen werden, indem Mittel als Pauschalen an die Kreisebene weitergeleitet werden, um spezifische Anforderungen und örtliche Gegebenheiten gezielt berücksichtigen zu können. In diesem Kontext gehört, dass der Innovationsbegriff der Ziel 2-Wettbewerbe nicht nur Hochtechnologie umfassen sollte, sondern auch anwendungsbezogene innovative Weiterentwicklungen, für die mittelständische Unternehmen im kreisangehörigen Raum stehen. Zudem müssen die Verfahren der Mittelvergabe deutlich entbürokratisiert und verschlankt werden, damit insbesondere für klein- und mittelständische Unternehmen, die das Rückgrat der Wirtschaft im kreisangehörigen Raum bilden, eine Teilnahme attraktiver wird.

Soziale Kompetenzen der Kreise sichern

Die Kreise sind Träger vielfältiger Aufgaben im sozialen und im gesundheitlichen Sektor. Es handelt sich hierbei mehrheitlich um pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheiten. Die Aufgaben im sozialen Bereich, vor allem die Einzelfallhilfen, dominieren inzwischen die finanziell stark angespannten Haushalte der Kreise.

- Eine **Reform der Leistungen der Eingliederungshilfe** nach dem SGB XII ist aus kommunaler Sicht aufgrund der in diesem Bereich in den letzten Jahren zu verzeichnenden rapiden Fallzahl- und damit Kostenzuwächsen notwendig. Dazu gehört neben der Fortsetzung des Ausbaus der ambulanten Hilfen und dem Rückbau stationärer Strukturen vor allem eine Beteiligung des Bundes an den

bislang ausschließlich aus kommunalen Mitteln finanzierten Leistungen der Eingliederungshilfe. Unabhängig davon muss sich das Land dafür einsetzen, dass die Leistungen der Sozialhilfe ihren im Gesetz angelegten subsidiären Charakter beibehalten. Dies bedeutet, dass einem vielfach festzustellenden Rückzug vorrangiger Sozialleistungsträger, insbesondere der Kranken- und Pflegekassen entgegenzutreten ist.

- Die bestehenden Strukturen der **gesundheitlich – sozialen Prävention und Beratung sowie der ambulanten Versorgung** sind zu erhalten und zu verbessern. Hierbei ist darauf zu achten, dass alle Sozialleistungsträger ihre Zuständigkeitsfelder abdecken und kein Abwälzen von Aufgaben auf die Kommunen stattfindet.

Eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung im SGB II gewährleisten

Mit der Entscheidung auf Bundesebene für eine **Verfassungsänderung** wird künftig die rein kommunale Aufgabenwahrnehmung im SGB II einen gleichberechtigten zweiten Weg neben der kooperativen Aufgabenwahrnehmung durch Kommune und Arbeitsverwaltung darstellen. Die Anzahl der Kreise, die die Leistungen des SGB II vollständig in eigener Zuständigkeit ausführen (Optionskommunen), wird sich folglich erhöhen.

- Das Land muss sich dafür einsetzen, dass im Nachgang zu einer Verfassungsänderung eine gesetzliche Ausgestaltung der Aufgaben des SGB II in kommunaler Zuständigkeit die **Prinzipien der Subsidiarität und der Dezentralisierung** beachtet. Bei einer freiwilligen gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung ist das Prinzip der „gleichen Augenhöhe“ zwischen Kommune und Arbeitsverwaltung auch dadurch zu beachten, dass es keine Tatbestandswirkungen zulasten der kommunalen Träger gibt und im Auftritt nach außen eine Sachentscheidung aus einer Hand für die leistungsberechtigten Menschen erkennbar wird.
- Die Kreise stellen sich der Überprüfung ihrer Leistungen aus kommunalen Mitteln wie auch solchen aus Bundesmitteln. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, dass **transparente Prüfkompetenzen und – verfahren** installiert werden, die Doppelprüfungen und Überschneidungen vermeiden und dabei zugleich die Grenzen zwischen allgemeiner Rechtsaufsicht und Fachaufsicht erkennen lassen. Für evtl. Regressansprüche bezogen auf aus Bundesmitteln finanzierte Leistungen ist eine Beschränkung auf allgemein geltende rechtliche Verschuldenstatbestände geboten.

- Das Land muss einen transparenten Auswahl- und Entscheidungsprozess bei der Interessenbekundung von Kommunen an einer rein kommunalen Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der **Ausweitung des Optionsmodells** sicherstellen.
- Das Land muss sich dafür einsetzen, dass bei einer evtl. Neufassung der Regelsätze infolge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom Februar 2010 die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Hinführung in sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse von langzeitarbeitslosen Menschen nicht verschlechtert werden. Der Grundsatz des **Förderns und Forderns** erfordert Anreizfaktoren, die sich auch an der Differenz zwischen öffentlichen Transferleistungen und Arbeitsentgelten festmachen.

Perspektiven für Kinder-, Jugend- und Familienpolitik schaffen

Mit dem **Kinderbildungsgesetz (KiBiz)** auf Landes- und dem **Kinderförderungsgesetz (KiFöG)** auf Bundesebene sind die Eckpunkte für den Aus- und Umbau der kommunalen Betreuungs- und Bildungsangebote im Elementarbereich gesetzt. Daneben gilt es die Kreise als Träger der öffentlichen Jugendhilfe und verschiedener familienpolitischer Leistungen zu stärken.

- Das Land sollte die **Zersplitterung der öffentlichen Jugendhilfe** in fast 200 örtlichen Jugendämtern im Interesse eines Mindestmaßes an gebotener Fachlichkeit und angemessener Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Hand beenden. Die Mindestgrenze für die Errichtung eines örtlichen Jugendamtes von 20.000 Einwohnern ist im Hinblick auf die Bandbreite der Aufgaben und der damit verbundenen Anforderungen an die fachlichen, personellen und finanziellen Ressourcen deutlich zu erhöhen.
- Beim Ausbau von **Betreuungsangeboten für Kinder unter drei Jahren** in Form von Tageseinrichtungsplätzen und Angeboten der Kindertagespflege sind die Gestaltungsmöglichkeiten der Kreise zu achten. Diese richten sich primär nach der örtlichen Bedarfssituation, die sich zwischen den einzelnen Kreisen wie auch innerhalb der Kreisgrenzen unterschiedlich darstellen wird.
- Das Land wird dazu aufgefordert, den veränderten personellen Anforderungen in Kindertageseinrichtungen (Vernetzungsaufgaben, Weiterentwicklung zu Familienzentren, neue Anforderungen durch veränderte Bildungsvereinbarungen) durch **gezielte Qualifizierungsmaßnahmen** zu entsprechen und diese zu fördern.

Regionale Bildungskompetenz stärken

Mit der Einrichtung **Regionaler Bildungnetzwerke**, die sich mittlerweile nahezu flächendeckend etabliert haben, hat das Land in den vergangenen Jahren einen innovativen und zukunftsweisenden Weg zur **Stärkung des Bildungswesens auf regionaler Ebene** beschritten. Im Rahmen der Netzwerke werden alle relevanten Bildungsakteure an einem Tisch versammelt; wichtige Themen, die auch über den eigentlichen Bildungssektor hinausreichen, wie etwa die Verbesserung der Übergänge zwischen Schule und Beruf oder die Integration benachteiligter Jugendlicher, können gemeinsam angegangen werden. Bisher auf sich gestellte gleichsam „insulare“ lokale Bildungs-, Erziehungs- und Beratungssysteme sind zu einem **Gesamtsystem vernetzbar**. Dieser regional verankerte Erfolgsansatz muss weiter ausgebaut werden durch:

- Verstärkung des Landesengagements bei der Ausstattung der Regionalen Bildungsbüros
- Konzentration der Schulaufsicht über alle Schulformen bei den Schulämtern der Kreise und kreisfreien Städte
- Bündelung der Zuständigkeit für die Schulpflichtüberwachung auf Ebene der Kreise. Durch die skizzierte Zusammenarbeit im Rahmen der Regionalen Bildungnetzwerke wird es möglich, gefährdeten Schülerinnen und Schülern adäquate und abgestimmte Angebote der beteiligten Akteure (Jugendhilfe, Arbeitsagenturen, Wirtschaft etc.) zu unterbreiten und so zu verhindern, dass Jugendliche ihre schulische Laufbahn ohne Abschluss beenden.

Das Land steht aber auch in der Verantwortung, die bereits getätigten und laufenden Investitionen der Kreise in den Bildungssektor zu unterstützen. Neben dem Ausgleich etwaiger Mehrbelastungen in Folge von Kompetenzverschiebungen betrifft dies auch eine angemessene Mitfinanzierung bei der Übernahme der **gesamtgemeinschaftlichen Aufgabe der Integration von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung** in das Schulsystem. Die Kreisfinanzen wurden hier durch massive Kostensteigerungen in den letzten Jahren stark belastet. Auch die in den nächsten Jahren vor dem Hintergrund einer UN-Konvention zu intensivierende Veränderung der Förderschullandschaft unter dem Stichwort der Inklusion erfordert eine umfassende finanzielle Unterstützung der Schulträger, um die damit einhergehenden erheblichen baulichen Veränderungen leisten zu können.

Polizeiorganisation optimieren

Die Bürgerinnen und Bürger in Nordrhein-Westfalen haben einen **Grundanspruch auf Herstellung und Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung**. Dessen Verwirklichung muss flächendeckend, orts- und bürgernah gewährleistet sein – in Großstädten wie im kreisangehörigen Raum. Die weitere Entwicklung der Polizeiorganisation in Nordrhein-Westfalen muss sich daher an folgenden Eckpunkten ausrichten:

- **Flächendeckende Sicherheit aus einer Hand:** In den Kreisen muss eine einheitliche, das Kreisgebiet umfassende Kreispolizeibehörde unter Leitung des gewählten Landrats gewährleistet sein. Das damit gegebene Konzept der Sicherheit aus einer Hand führt wegen der organisatorischen Nähe zu den kommunalen Behörden (Jugendamt, Sozialamt, Gesundheitsamt, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Straßenverkehrsamt, Umweltamt etc.) zu einer kosteneffizienten und entscheidungsstarken Struktur.
- **Steigerung der Nachwuchskräfte:** Zur Sicherung der Polizeipräsenz in der Fläche des Landes Nordrhein-Westfalen muss die Zahl der einzustellenden Nachwuchskräfte deutlich gesteigert werden.
- **Einsatzbereitschaft nachhaltig sichern:** Die personelle Ausstattung der Landratsbehörden muss durch eine transparente Fortentwicklung der „Belastungsbezogenen Kräfteverteilung“ verbessert werden.
- **Zugänglichkeit erweitern:** Vielfältigeren Anforderungen muss dadurch begegnet werden, dass allen geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern der Zugang zum Polizeidienst eröffnet wird. Im Rahmen der anstehenden Reform des Landesbeamtenrechts sollte daher eine verbreiterte

Zugangsmöglichkeit zum Polizeidienst geprüft werden.

Ressourcen nachhaltig schützen – Denkmalpflege, Planen und Entsorgung zeitgemäß umstrukturieren

Im Interesse eines effektiven und nachhaltigen Ressourcenschutzes ist die Funktion der Kreise als Landschafts- und Naturschutzbehörde, aber auch als Träger unterschiedlicher Zuständigkeiten im Umweltschutz, im Planungsrecht und im Denkmalschutzrecht zu stärken. Durch die **gezielte Bündelung von Aufgaben** auf der Kreisebene und deren Nutzung als Koordinierungsebene wird eine nachhaltigere Aufgabenerfüllung ermöglicht werden.

- Die Kreise nehmen derzeit die Aufgaben der oberen Denkmalbehörde effektiv, orts- und bürgernah wahr. Zugleich sind die Kreise für etwa zwei Drittel der kreisangehörigen Städte und Gemeinden untere Bauaufsichtsbehörde. Da Baumaßnahmen an Baudenkmalern neben einer denkmalrechtlichen Erlaubnis in der Regel zugleich einer Baugenehmigung bedürfen, sollte die **Zuweisung der Aufgabe der unteren Denkmalbehörde an die Kreise** erfolgen. Dadurch könnten in Anknüpfung an – bei den Kreisen durchweg bereits vorhandene – Kompetenzen und Zuständigkeiten Belange des Denkmalschutzes unter Beachtung der Notwendigkeiten von Baugenehmigungsverfahren zügig vorangebracht und die jeweils erforderlichen Personalressourcen auf der Kreisebene gebündelt und Synergien realisiert werden.
- Um eine Zersiedelung zu verhindern und die Lösung der zwischen Gemeinden bestehenden wettbewerblichen Konflikte zu unterstützen und gemeindeübergreifend

abgestimmte Planungen zu fördern, bedarf es einer stärkeren Akzentuierung des ausgleichenden Einflusses der Kreisebene auf die gemeindlichen Planungen. Den Kreisen sollte daher die Möglichkeit eingeräumt werden, den unkoordinierten Wettbewerb der Gemeinden um Einwohner und Gewerbebetriebe zu moderieren, um abgestimmte Planungen sicherzustellen. Deshalb ist die zentrale Vorschrift des § 5 Landesplanungsgesetz im Sinne einer **koordinierenden Funktion der Kreisebene**, insbesondere bei für das Kreisgebiet bedeutsamen Planungen, zu präzisieren, um eine nachhaltige Gewerbe- und Siedlungsflächenentwicklung sicherzustellen.

- Gemäß der gesetzlichen Konzeption einer großflächigen Entsorgung sind die Kreise öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach § 5 Abs. 1 LAbfG. Eine Ausnahme besteht nur für die Aufgabe des Einsammelns und Beförderns von Abfällen aus privaten Haushaltungen sowie Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen; für diese Aufgaben sind derzeit gemäß §§ 15 Abs. 1 S. 1, 13 Abs. 1 KrW/AbfG, 5 Abs. 6 LAbfG die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zuständig. Wie es in fast allen anderen Flächenländern bereits seit langem üblich ist, sollten auch in Nordrhein-Westfalen die Aufgaben des Einsammelns und Beförderns von Abfällen aus privaten Haushaltungen sowie **Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen auf die Kreise übertragen** werden. Dadurch würden erhebliche **Synergien** erzielt (z. B. im Rahmen von Ausschreibungen) und Kosten gesenkt. Vor allem könnte damit für die Bürgerinnen und Bürger eine spürbare **Gebührensenkung** erreicht werden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 5/Mai 2010 10.11.04.1

Sitzung des Vorstands und offizielle Einführung der neuen Beigeordneten des Landkreistages NRW am 13.04.2010

Der Vorstand des Landkreistages Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 13.04.2010 die erneute Einberufung eines Arbeitskreises „Interkommunale Zusammenarbeit“ vereinbart. Der Arbeitskreis soll den Austausch unter den Kreisen fördern, bereits angelegene Maßnahmen der interkommunalen Zusammenarbeit unterstützen und neue Initiativen in diesem Bereich anstoßen. Zunächst soll eine Zusammenstellung erfolgen, welche Projekte zur interkommunalen Zusammenarbeit in den Kreisen in Nordrhein-Westfalen bereits durchgeführt werden.

Sitzung des Vorstands des LKT NRW

In der **interkommunalen Zusammenarbeit** sieht der Landkreistag Nordrhein-Westfalen einen wichtigen eigenen Beitrag der Kom-

munen und Kreise zur Entlastung der äußerst schwierigen Situation der kommunalen Haushalte beizutragen. Mit den Kreisen stehen Gebietskörperschaften zur Verfügung, die sich in vielen Fällen auf Grund ihrer verfassungsrechtlichen Ausgleichs- und

Komplementärfunktion als Plattform für eine gebündelte, interkommunale Aufgabewahrnehmung anbieten. Neben dem Hauptthema der Konsolidierung der kommunalen Finanzen stand daher auch die Aufgabenbündelung im Mittelpunkt der

Forderungen des LKT NRW an den neuen Landtag und die neue Landesregierung (vgl. Thema aktuell in diesem Heft, S. 150), die der Vorstand in seiner Sitzung verabschiedet hat. Ein konkretes Beispiel für mögliche Kosteneinsparungen bei gleichzeitiger fachlicher Verbesserung und Weiterentwicklung sieht der Landkreistag in einer deutlichen Reduzierung der Zahl der Jugendämter in Nordrhein-Westfalen. Das Land solle die Zersplitterung der öffentlichen Jugendhilfe in fast 200 örtliche Jugendämter im Interesse eines Mindestmaßes an gebotener Fachlichkeit und angemessener Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Hand beenden. Darüber hinaus fordern die Kreise zum Beispiel die Konzentration der Schulaufsicht über alle Schulformen und die Bündelung der Zuständigkeit für die Schulpflichtüberwachung auf die Kreisebene sowie die Zuweisung der Aufgabe der unteren Denkmalbehörde an die Kreise.



Innenminister Dr. Ingo Wolf zu Gast beim Landkreistag NRW mit LKT-Präsident Thomas Kubendorff und LKT-Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein (v. r.).

Quelle: Lothar Berns

Intensiv diskutiert wurden erneut die kommunale Finanzlage und die Neuorganisation der im SGB II geregelten Grundsicherung für Arbeitsuchende. Den kommunalen Finanzen ist in diesem EILDienst-Heft das Schwerpunkt-Thema gewidmet (vgl. Schwerpunkt-Thema ab S. 155). Hier werden sowohl die Aktivitäten des Landes Nordrhein-Westfalen als auch die Position des Landkreistages NRW, verschiedene Praxisbeispiele aus den Kreisen und dem kreisangehörigen Raum sowie wissenschaftliche Erkenntnisse beleuchtet.

Die Kompromisslösung für eine Reform der Jobcenter begrüßte der Vorstand ausdrücklich. Durch die Verständigung zwischen Union, FDP und SPD auf eine Grundgesetzänderung sei es gelungen, zu einer sehr viel

positiveren Lösung als befürchtet zu kommen. Dies sei auch auf das politische Engagement der Kreise in Nordrhein-Westfalen in dieser Frage zurückzuführen. Einige Landräte signalisierten bereits ihr Interesse, die Betreuung von Langzeitarbeitslosen künftig in alleiniger kommunaler Verantwortung als sogenannte Optionskommune zu übernehmen. Allerdings wurde die Befürchtung geäußert, dass verschiedene Neuregelungen dazu führen könnten, potenzielle Optionsinteressenten abzuschrecken, so zum Beispiel die ungelöste Frage der Reichweite des Erstattungsanspruches des Bundes gegenüber Optionskommunen. Dem Land komme für die Auswahl der neuen Optionskommunen und die Umsetzung des SGB II auf Landesebene künftig eine herausragende Rolle zu, die es im Interesse der Kommunen ausfüllen solle.

Einführung der neuen Beigeordneten

Im Anschluss an die Vorstandssitzung wurden im Rahmen eines kleinen feierlichen



Markus Leßmann betonte, sein kommunales Herz in die Arbeit des Ministeriums einzubringen.

Quelle: Lothar Berns



In neuer Funktion und neu beim Landkreistag: Dr. Marco Kuhn (l.), Erster Beigeordneter, und Reiner Limbach, neuer Beigeordneter beim LKT NRW.

Quelle: Lothar Berns

Festempfangs Dr. Marco Kuhn als Erster Beigeordneter und Reiner Limbach als neuer Beigeordneter beim Landkreistag Nordrhein-



Landesrätin Martina Hoffmann-Badache bedankt sich bei Reiner Limbach für seine Tätigkeit beim LVR.

Quelle: Lothar Berns

Westfalen eingeführt. LKT-Präsident Landrat Thomas Kubendorff begrüßte die Gäste aus Politik und Ministerien und führte in den Abend ein. Er verabschiedete den bisherigen Ersten Beigeordneten Markus Leßmann, der als Leitender Ministerialrat im Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration NRW tätig geworden ist. Innenminister Dr. Ingo Wolf MdL hob lobend hervor, dass beim Landkreistag NRW eine stattliche Zahl von beruflichen Seitenwechseln zu verzeichnen sei. Institutions- und behördenübergreifende Berufswechsel seien in jeder Hinsicht förderlich, da so mehrere Erfahrungshorizonte verknüpft werden könnten, was dem jeweiligen Arbeitsbereich sehr zugute komme und das Verständnis für unterschiedliche Perspektiven und Positionierungen erleichtere.

Dr. Marco Kuhn war seit dem Jahr 2000 zunächst als Referent sowie Hauptreferent und seit dem 1. Februar 2008 als Beigeordneter

beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen tätig. Einer seiner wichtigsten Tätigkeitsfelder war die Verwaltungsstrukturreform in NRW. Freundliche Abschiedsworte erhielt der neue Beigeordnete, Reiner Limbach, von seinem

bisherigen Arbeitgeber. Landesrätin Martina Hoffmann-Badache bedankte sich für seine bisherige Tätigkeit beim Landschaftsverband Rheinland und setzte auf eine weitere gute Zusammenarbeit mit den Landes-

verbänden auch in seiner neuen Funktion beim Landkreistag.

EILDienst LKT NRW
Nr. 5/Mai 2010 13.60.10



Kommunale Handlungsspielräume zurückgewinnen – Position der Landesregierung in der Gemeindefinanzkommission des Bundes

Von Dr. Ingo Wolf, Innenminister und Dr. Helmut Linssen, Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Trotz der größten Wirtschaftskrise seit über 60 Jahren sind die Finanzleistungen des Landes an die Kommunen beachtlich. In den letzten beiden Jahren hat Nordrhein-Westfalen an die Kommunen mit jeweils ca. 14,5 Milliarden Euro die höchsten Zahlungen in der Nachkriegsgeschichte geleistet. Daneben erhalten die Städte und Gemeinden vom Land 2,38 Milliarden Euro aus dem Konjunkturpaket II. Trotz dieser Förderung haben die Kommunen ein größeres Ausgabe- als ein Einnahmeproblem. Mittlerweile muss gut ein Viertel eines durchschnittlichen kommunalen Haushaltes zur Finanzierung von Sozialleistungen bereitgestellt werden. Die Aufgaben beruhen zum ganz überwiegenden Teil auf Gesetzen des Bundes. Nordrhein-Westfalen will in der Gemeindefinanzkommission die Fragen einer strukturellen Verteilungsgerechtigkeit klären und die kommunalen Handlungsspielräume erweitern.

Start der Kommission in Berlin

Am 4. März 2010 hat die Gemeindefinanzkommission in Berlin ihre Arbeit aufgenommen. Nordrhein-Westfalen ist durch Innenminister Ingo Wolf und Finanzminister Helmut Linssen in der Kommission vertreten. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat den Kommunen zugesagt, sie nicht mit ihren finanziellen Problemen allein zu lassen. Das gemeinsame Auftreten in der Gemeindefinanzkommission auf Bundesebene ist ein weiterer Schritt dazu, dieses Versprechen einzulösen.

Die Kommission ist ein Ergebnis der Koalitionsverhandlungen in Berlin. Insbesondere Ministerpräsident Jürgen Rüttgers und der stellvertretende Ministerpräsident Andreas Pinkwart haben sich nachdrücklich für eine solche Kommission eingesetzt. Sie ist ebenso notwendig wie richtig, weil alle betroffenen Ebenen vertreten sind. Dazu zählen außer den beiden Mitgliedern aus Nordrhein-Westfalen die kommunalen Spitzenverbände, die Landesfinanzminister aus Bayern, Berlin und Rheinland-Pfalz, die Innenminister der Länder Brandenburg und Niedersachsen sowie die Bundesminister für Finanzen, für Wirtschaft und für Inneres.

Begleitende Kommission in Nordrhein-Westfalen gebildet

Die Landesregierung hat darüber hinaus auch auf Landesebene eine Gemeindefinanzkommission einberufen. Sie begleitet und koordiniert landesintern die Arbeit der Kommission auf der Bundesebene. Darüber hinaus

wird sie auch ein Forum für die Erörterung spezieller kommunalpolitischer Landesthemen sein.

Drei Themenschwerpunkte, drei Arbeitsgruppen

Die Kommission auf Bundesebene hat zu drei Themenschwerpunkten Arbeitsgruppen eingesetzt, die bereits im März 2010 ihre Arbeit aufgenommen haben. Entsprechende Arbeitsgruppen wurden auch in der Kommission auf Landesebene eingerichtet.

1. „Kommunalsteuern“

In dieser Arbeitsgruppe wird es um eine Verstärkung der kommunalen Einnahmen, insbesondere um das Thema Gewerbesteuer gehen. Die Gewerbesteuer steht als Instrument zur Finanzierung der Kommunen vielfach in der Kritik, weil sie sehr volatil und konjunkturabhängig ist – mit entsprechenden Folgen für die Kommunalhaushalte. Die Städte und Gemeinden haben mit der Gewerbesteuer kaum Planungssicherheit. Die Kommunen brauchen aber ein kalkulierbares Finanzierungssystem. Deswegen ist es sinnvoll, über geeignete Alternativen nachzudenken. Es wird Aufgabe sein, zunächst einmal Modelle für einen aufkommensneutralen Ersatz der Gewerbesteuer zu prüfen.

2. „Standards und Sozialausgaben“

Diese zweite Arbeitsgruppe beschäftigt sich mit Entlastungsmöglichkeiten auf der Ausgabenseite der kommunalen Haushalte. Im diesem Zusammenhang wird es um zwei Komplexe gehen: Zum einen muss das Problem der systematisch wachsenden Sozial-

ausgaben gelöst werden. Wie kaum ein anderer Ausgabenbereich belasten sie die Haushalte der Kommunen. Allein die vier Aufgaben Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, Kosten der Unterkunft (KdU) für Arbeitslosengeld-II-Empfänger, Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie die Hilfe zur Pflege belasten die kommunalen Haushalte in Nordrhein-Westfalen sehr. Im Jahr 2000 mussten die Kommunen in Nordrhein-Westfalen für soziale Leistungen insgesamt 8,2 Milliarden Euro bezahlen. In 2008 sind die Ausgaben bereits auf 11,8 Milliarden Euro gestiegen. Das ist eine Steigerung um fast 44 Prozent. Wenn die Kommunen auf Dauer nicht finanziell überfordert werden sollen, brauchen wir dringend eine langfristig tragfähige Lösung. Kurzfristige Hilfe bringt die Städte und Gemeinden nicht weiter, weil sie in einigen Jahren wieder vor den gleichen Problemen stünden. Hier ist vor allem der Bund gefordert, weil die Aufgaben zum ganz überwiegenden Teil auf Gesetzen des Bundes beruhen. Der Bund muss seine Zusagen erfüllen und für einen fairen und angemessenen finanziellen Ausgleich sorgen.

Zum anderen wird die Arbeitsgruppe auch den Abbau und die Flexibilisierung von Standards erörtern. Die Landesregierung setzt dabei auch auf die Unterstützung der kommunalen Spitzenverbände. Sie wissen am besten, wo den Kommunen der Schuh drückt und ihnen die Wahrnehmung von Aufgaben durch Vorgaben besonders erschwert wird. Auch bei diesem Themenkomplex muss eine grundlegende Lösung gefunden werden. Ausschließlich finanzielle Hilfen würden hier nur kurzfristige Entlastung bringen. Die Kom-

munen würden sich dann in wenigen Jahren erneut in einer vergleichbaren Situation befinden.

3. „Rechtssetzung“

In der dritten Arbeitsgruppe wird unter anderem die Beteiligung der Kommunen an der Gesetzgebung des Bundes und auf europäischer Ebene thematisiert. Zwar sind die Kommunen nach dem nordrhein-westfälischen Verfassungsverständnis Teil der Länder, so dass es die Länder sind, die im Rahmen der Bundesgesetzgebung die Interessen der Kommunen vertreten. Die Landesregierung steht allerdings den Wünschen der Kom-

munen offen gegenüber. Im Rahmen der Landesgesetzgebung haben die Kommunen sehr weitgehende Beteiligungsrechte. Das funktioniert gut und gewährleistet die Qualitätssicherung in der Gesetzgebung nicht nur aus kommunaler Sicht.

Ehrgeiziger Zeitplan

Die Bundeskommission hat das ehrgeizige Ziel, ihre Arbeit bis Ende 2010 abzuschließen. Das gilt entsprechend auch für die Landeskommision. Die Landesregierung begrüßt ausdrücklich, dass Bund, Länder und Kommunen gemeinsam Lösungen finden

wollen. Es ist auch der richtige Weg, weil wir es nur gemeinsam schaffen werden. Alle werden einen Beitrag leisten müssen. Die Landesregierung ist dazu bereit.

So wie das Land müssen auch die Kommunen ihre Anstrengungen intensivieren. Maßnahmen wie die Anpassung der Infrastruktur bei stark rückläufigen Einwohnerzahlen und eine verstärkte interkommunale Zusammenarbeit dürfen kein Tabu sein.

EILDienst LKT NRW
Nr. 5/Mai 2010 20.10.00.1



Kommunalfinanzen: Es besteht akuter Handlungsbedarf!

Von Dr. Martin Klein,
Hauptgeschäftsführer des Landkreistages NRW

Die Situation der Kommunalfinanzen ist äußerst alarmierend. Die Medien überschlagen sich in den letzten Wochen und Monaten mit immer neuen Berichten über die notleidenden Städte, Kreise und Gemeinden. Kürzungsvorgaben der Aufsichtsbehörden oder auch kommunale eigene Sparabsichten gerade im Bereich der Kultur – Stichwort: Museen, Opern- und Theaterhäuser – und im Bereich des Breitensports – Stichwort: Schwimmbäder – werden aus Sicht der betroffenen Bürgerinnen und Bürger geschildert. Deutlich wird, dass finanzielle Kürzungen im Kommunalbereich unmittelbar die Menschen und ihr Lebensumfeld berühren.

Zwar werfen einzelne Medienmeldungen den Kommunen bisweilen vor, über die eigenen Verhältnisse gelehrt zu haben, doch die strukturellen Ursachen der chronischen finanziellen Schieflage vieler Kommunen sind anderswo zu suchen als in Ausgaben für Festspielhäuser, Schwimmbäder und Hochglanzbroschüren. Tatsächlich machen freiwillige Ausgaben durchschnittlich ein Prozent der Kreishaushalte und drei Prozent der Gemeindehaushalte in NRW aus – der weitaus größte Anteil sind Pflichtaufgaben, die neben Sozialem vor allem aus Bauen, Umwelt, Gesundheit, Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst und Ordnung bestehen. Landesdurchschnittlich kann – gleich, wie man sie aufbereitet – die angebliche Verschwendung also kaum mehr als wenige Prozent der Haushaltsvolumina ausmachen. Natürlich gibt es hin und wieder Fälle, in denen die kommunale Finanzlage durch ein neues Stadion, einen Kunstrasenplatz oder eine Bürgerschaft für den Fußballverein verschärft wurde. So schlimm das ist: Es sind und bleiben Einzelfälle. Natürlich kann man auch den Zuschuss von vielleicht 1.000 Euro zur Feier des 150. Jubiläums des Männergesangsvereins streichen. Aber das macht den vielzitierten Kohl nicht fett. Gleichwohl kann selbst die vielbeschworene kommunale Familie das Jammern über

die Erfolglosigkeit des auf die kleinen Dinge beschränkten Sparens nicht mehr hören. Vielmehr stehen die Kommunen vor einem zentralen, sie überfordernden Problem, dessen strukturelle Ursachen in diesem EILDienst-Heft konzentriert aus verschiedener Sicht skizziert und zu dem auch Lösungsvorschläge thematisiert werden.

Aktuelle Lage

Der Grund für diesen Rundumschlag liegt in der Problematik der aktuellen Situation. Bekanntermaßen hat der Stand allein der von den Kommunen Nordrhein-Westfalens aufgenommenen Kredite zur Liquiditätssicherung, also allein der Kredite, die erforderlich sind, um den laufenden Zahlungsverkehr der Verwaltung bedienen zu können, inzwischen etwa 18 Milliarden Euro erreicht – über die Hälfte des bundesweiten Standes von etwa 35 Milliarden Euro. Das Wachstum dieser Kredite beschleunigt sich ständig: In letzter Zeit kam jedes halbe Jahr eine Milliarde hinzu. Der Berg der Schulden, den die Kommunen Nordrhein-Westfalens vor sich herschieben, wird also immer schneller größer.

Es wäre dabei einfach – wie es lange genug geschehen ist –, das Problem als selbstverschuldet und als auf einige „klassische“ Ruhrstädte beschränkt anzusehen. Die Realität

sieht anders aus. Es gibt kaum noch Kommunen mit ausgeglichenem Haushalt, geschweige denn schuldenfrei. Soweit eine Kommune den Haushalt noch ausgleichen kann, liegt der Grund darin nicht in einer Gleichheit von Ausgaben und Einnahmen, sondern an einer gesetzlichen Fiktion: In Nordrhein-Westfalen gelten kommunale Haushalte nämlich als ausgeglichen, wenn der Rückgriff in die sogenannte Ausgleichsrücklage dazu führt.

Diese Reserven für schlechte Zeiten gibt es teilweise noch. Aber sie schmelzen schneller ab als die Gletscher der Alpen. Nach Ende dieses Jahres werden sie bei den meisten Kreisen und Gemeinden der Geschichte angehören. Einen echten Haushaltsausgleich wird nach jetziger Datenlage 2010 nur eine zweistellige Zahl von Kommunen schaffen. Von den 427 Kreisen und Gemeinden Nordrhein-Westfalens werden sich 167 in der Haushaltssicherung befinden. Schon 40 Kommunen befinden sich im Stadium der drohenden Überschuldung – also in der Nähe des vollständigen Eigenkapitalverzehr. Der Grund für die sich türmenden Defizite ist klar und in den meisten Fällen keineswegs hausgemacht. Die Ausgaben liegen seit vielen Jahren über den Einnahmen und steigen immer schneller immer weiter – und dies in einer Zeit, in der die Einnahmen zusammenbrechen.

Ausgabenseite

Insbesondere die kontinuierliche Ausgabenseite im Sozialhaushalt bei gleichzeitigem Absinken der Finanzierungsbeteiligung des Bundes, beispielsweise bei den Wohnkosten für Hartz IV-Empfänger, droht inzwischen die Haushalte selbst der Kommunen, von denen man gerne über Jahre hinweg zu Recht gesagt hat, bei ihnen sei alles „im grünen Bereich“, in eine strukturelle Schiefelage zu bringen.

Die Haushalte der Kreise, die im kreisangehörigen Raum etwa 84,7 Prozent der Sozialausgaben tragen, bestehen heutzutage zu einem Anteil von 30 bis 40 Prozent aus nichts anderem als Posten für Sozialleistungen. Die Deckungslücke im Sozialbereich ist dabei seit 1980 im Schnitt um 221,6 Prozent gestiegen. Allein die Bundesbeteiligung an den in NRW gezahlten Kosten der Unterkunft (KdU) nach dem SGB II (Hartz IV) ist von 1,05 Milliarden Euro im Jahr 2007 auf prognostizierte 747 Millionen Euro im laufenden Jahr trotz insgesamt höherer tatsächlicher Kosten zurückgegangen. Das bedeutet, dass die Kreise und kreisfreien Städte in NRW in diesem Jahr etwa 2,5 Milliarden Euro an KdU allein aus kommunalen Mitteln finanzieren müssen. Die Kosten der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen steigen jährlich um etwa 5 Prozent – von 2,1 Milliarden Euro (2000) auf 2,8 Milliarden Euro (2008). Für das Jahr 2010 werden etwa 3,1 Milliarden Euro erwartet. Die durch die Kreise und kreisfreien Städte getragenen Kosten der 2003 eingeführten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind bundesweit von 1,446 Milliarden Euro (2003) auf 3,788 Milliarden Euro (2008) gestiegen (262 Prozent). In NRW belaufen sie sich auf inzwischen 967 Millionen Euro (2008) – 25,5 Prozent der bundesweiten Gesamtkosten. Dabei steigen die Kosten in NRW noch schneller als im Bundesdurchschnitt: Während bundesweit von 2005 bis 2008 ein Anstieg um insgesamt 32 Prozent erfolgte, stiegen die Kosten in NRW um fast 54 Prozent. Die Kosten der Hilfe zur Pflege zur Unterstützung pflegebedürftiger Personen, die den notwendigen Pflegeaufwand nicht aus eigenen Mitteln sicherstellen können und die für Menschen ab 65 Jahren durch die Kreise und kreisfreien Städte in NRW zu tragen sind, sind bundesweit von 3,005 Milliarden Euro (2003) auf 3,262 Milliarden Euro (2008) gestiegen (9 Prozent). Allein auf NRW entfallen davon 698 Millionen Euro (2008) – 21,4 Prozent der bundesweiten Gesamtkosten. Hinzu kommen die erheblich ansteigenden Kosten der Hilfen zur Erziehung und des Ausbaus der Tagesbetreuung für Unterdreijährige.

Ganz maßgeblich ist folgende Erkenntnis: Die Kommunen haben auf die Ausgaben im

Sozialbereich – den dominanten Haushaltsposten schlechthin – keinerlei Einfluss. Der Bund verteilt seit Ende der Sechziger Jahre ein Leistungsversprechen nach dem anderen. Er legt den Kreis der Anspruchsberechtigten und die Höhe des Anspruchs fest. Gleichzeitig bestimmt er, sich selbst lediglich mit einem gewissen Anteil an den Ausgaben zu beteiligen. Den „Rest“ – die Länder haben diese Politik über den Bundesrat in der Vergangenheit mitgetragen – zahlen die Kreise und Gemeinden.

Einnahmenseite

Dies alles geschieht in einer Zeit, in der die Einnahmen zurückgehen. So sind schon im Jahr 2009 gegenüber dem Jahr 2008 die Steuereinnahmen bei der veranlagten Einkommensteuer in Nordrhein-Westfalen um 21,7 Prozent zurückgegangen, die bei der Körperschaftsteuer um 26 Prozent. Allein die Umsatzsteuereinnahmen sind – unter anderem aufgrund der Abwrackprämie – nochmals gestiegen. Diese Veränderungen schlagen unmittelbar auf die Kommunen durch, da ihre Einnahmen zu einem wesentlichen Teil aus ihrem Anteil am Aufkommen dieser Steuern gespeist werden, die sich Bund, Länder und Kommunen nach dem Grundgesetz teilen. Die Kommunen bekommen dabei effektiv 21,83 Prozent des Teils, der nach Nordrhein-Westfalen fließt. Auch das Gewerbesteueraufkommen ist stark rückläufig: Schon 2009 lagen die Gewerbesteuererinnahmen im Landesschnitt um etwa 20,6 Prozent unter Vorjahresniveau. Dabei gab es Gemeinden, in denen das Aufkommen um bis zu 80 Prozent eingebrochen ist.

Diese drastischen Rückgänge werden sich spätestens ab dem Haushaltsjahr 2011 voll auf die Kreise auswirken. Schon zum Haushaltsjahr 2010 sind die Umlagegrundlagen der Kreisebene – die aufgrund der gemeindlichen Finanzkraft des noch vergleichsweise guten Zeitraumes 01.07.2008 bis 30.06.2009 berechnet sind – landesweit um durchschnittlich 2,61 Prozent¹ zurückgegangen. Die landesdurchschnittliche Anhebung der Umlagesätze der allgemeinen Kreisumlage um 2,57 Prozent kann den absoluten Einnahmeverlust der Kreise zwar zunächst kompensieren. Ungeachtet der weiter steigenden Sozialausgaben – die auch die Anhebung der Umlagesätze eben nicht abzufangen vermag – wird dies jedoch bei deutlicher zurückgehenden Umlagegrundlagen im Haushaltsjahr 2011 nicht zu erwarten sein. Die Kreise werden durch diese Situation dann doppelt getroffen: Durch die zurückgehenden Umlagegrundlagen der Gemeinden und die zurückgehenden Schlüsselzuweisungen des Landes.

Handlungsnotwendigkeiten

Es ist also die Frage zu stellen, was angesichts dieser Situation zu tun ist, in der allein Einsparmaßnahmen, die die meisten Kommunen schon in mehreren Konsolidierungsrunden durchgeführt haben, nicht weiterhelfen. Auch Bund und Länder haben diese Frage schließlich inzwischen als unaufschiebbar erkannt und sich mit den kommunalen Spitzenverbänden in den Gemeindefinanzkommissionen auf Bundes- und Landesebene an einen Tisch gesetzt (vgl. dazu auch den Beitrag von Innenminister Dr. Ingo Wolf und Finanzminister Dr. Helmut Linssen in diesem EILDienst-Heft, S. 155).

Zunächst ist ein struktureller Ausgleich der Primärhaushalte anzustreben. Die Einnahmen müssen so viel höher beziehungsweise die durch die Kommunen selbst zu finanzierenden Ausgaben vor allem im Sozialbereich so viel niedriger sein, dass flächendeckend der Ausgleich der laufenden Haushalte der Kommunen erreicht werden kann. Besondere Bedeutung hat dabei die Notwendigkeit einer höheren Beteiligung des Bundes an den Kosten der bundesrechtlichen Leistungsgesetzgebung (SGB II – KdU-Kostenbeteiligung des Bundes; Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung; Hilfe zur Pflege; Eingliederungshilfe; U3-Ausbau; Hilfen zur Erziehung). Parallel muss – gerade angesichts der notwendigen Umsetzung der Schuldenbremse – die finanzielle Mindestausstattung der Kommunen landesverfassungsrechtlich festgeschrieben werden, damit das Verschuldungsverbot des Landes nicht mit einem Verschuldungszwang für die Kommunen einhergeht. Auch die Beteiligung der Kommunen an den vorgeblichen Lasten des Landes aus der Finanzierung der Deutschen Einheit (Solidarpakt II) muss umgehend auf den Prüfstand. Es ist hochverschuldeten NRW-Kommunen nicht länger zuzumuten, zwanzig Jahre nach dem Mauerfall bessergestellte Kommunen in den neuen Ländern zu finanzieren (vgl. dazu in diesem EILDienst-Heft die Forderungen des Landkreistages an den neuen Landtag und die neue Landesregierung, S. 150).

Auch das seit den achtziger Jahren im Grundsatz unveränderte Gemeindefinanzierungssystem (GFG) gilt es mit Blick darauf, dass Finanzmittel immer dem Aufgabenträger unmittelbar zu gewähren sind, grundlegend zu reformieren. Die exorbitant gestiegenen Sozialausgaben der Kreise müssen sich dabei schon zuvor in einer deutlichen Erhöhung der Kreisschlüsselmasse niederschlagen (vgl.

¹ Bereinigt um Städteregion Aachen: Bei Einbeziehung der Städteregion Aachen liegt ein geringerer landesdurchschnittlicher Rückgang von 0,19 Prozent vor, der aber nur die Folge der erstmaligen Ergänzung der Umlagegrundlagen durch die Einbeziehung der Stadt Aachen darstellt.

dazu die in diesem EILDienst-Heft wiedergegebenen Forderungen des Landkreistages zur Reform des Gemeindefinanzierungssystems in Nordrhein-Westfalen, S. 170). Wenn sichergestellt ist, dass keine neuen Schulden mehr auflaufen, was durch eine Verpflichtung der Kommunen zur Schließung etwa noch verbleibender Deckungslücken über eine Anhebung der Grundsteuer abgesichert werden könnte, muss der Druck der Altschulden auf die Haushalte abgefangen werden. Hierbei ist es wegen der fehlenden Abgrenzungskriterien nicht praktikabel, eine Differenzierung zwischen verschuldeter und unverschuldeter Haushaltsnotlage vorzunehmen. Thematisiert werden müssen nicht nur die Möglichkeiten zur Finanzierung auf Grund interkommunaler Solidari-

tät, sondern wesentlich Hilfen zur Selbsthilfe mit Eigenanstrengungen der betroffenen Kommunen. Ziel muss die dauerhafte und flächendeckende Entlastung von Altschulden und die Beendigung der sinnwidrigen Neuaufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung sein. Dies wird jedoch nur gelingen können, wenn auch die Kommunalaufsicht Mittel erhält, die Haushaltskonsolidierung in den Kommunen nachdrücklich zu überwachen und ihre seit vielen Jahren geübte Zurückhaltung aufgibt (vgl. dazu in diesem EILDienst-Heft den Aufsatz von Prof. Dr. Janbernd Oebbecke, S. 169).

Um die Potenziale kommunalen Verwaltungshandelns und öffentlicher Dienstleistungen zu fördern, sollten neben einer deutlich verstärkten interkommunaler Zusammenarbeit

zur Erreichung von Synergie- und Skaleneffekten zudem verstärkt Leistungsvergleiche zum Einsatz gelangen. Der Vergleich untereinander und mit Dritten kann der öffentlichen Verwaltung als Ersatz für den Wettbewerb dienen, von dem die Privatwirtschaft geprägt ist. Ein organisiertes und nachhaltiges Benchmarking ist ein probates Mittel hierzu. Vergleichselemente im öffentlichen Bereich sind noch wesentlich systematischer als bisher in den diversen kommunalen Handlungsfeldern zu entwickeln und auszugestalten.

EILDienst LKT NRW
Nr. 5/Mai 2010 20.10.01



Entwicklung der Erträge und der Aufwendungen im Sozialetat des Kreises Wesel

Von Dr. Ansgar Müller,
Landrat des Kreises Wesel

Der Kreis Wesel liegt am unteren Niederrhein und gehört zum Regierungsbezirk Düsseldorf. Der Kreis gliedert sich in 13 kreisangehörige Gemeinden und Städte. Diese umfassen sowohl die nordwestliche Randzone des Ruhrgebiets mit den Städten Dinslaken, Kamp-Lintfort, Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, Voerde und Wesel als auch das vorwiegend ländlich geprägte Gebiet der Städte Hamminkeln und Xanten und der Gemeinden Alpen, Hünxe, Schermbeck und Sonsbeck. Im Kreis Wesel wohnen 471.276 Personen (Stand: 30.06.2009).

Wie viele Kreise, ist auch der Kreis Wesel im letzten Jahrzehnt von einer Kostenexplosion im Sozialhilfeeat betroffen. Diese enorme Kostensteigerung hat auch erhebliche Auswirkungen auf die Höhe der Kreisumlage. Somit sind nicht nur die Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger, sondern alle Bürgerinnen und Bürger der kreisangehörigen Kommunen betroffen, da immer weniger Gelder für sonstige Maßnahmen (z.B. Schulen, Theater) zur Verfügung stehen.

Überblick

Zunächst soll ein Überblick über die Kostensteigerungen im Sozialetat gegeben werden, bevor auf einzelne Hilfearten eingegangen wird.

Der Kreis Wesel hatte im Jahre 2008 im Sozialetat einen Aufwand in Höhe von insgesamt 125.812.013 Euro. Das entspricht einem Anteil von rund 28,5 Prozent des gesamten Aufwandes des Verwaltungshaushalts.

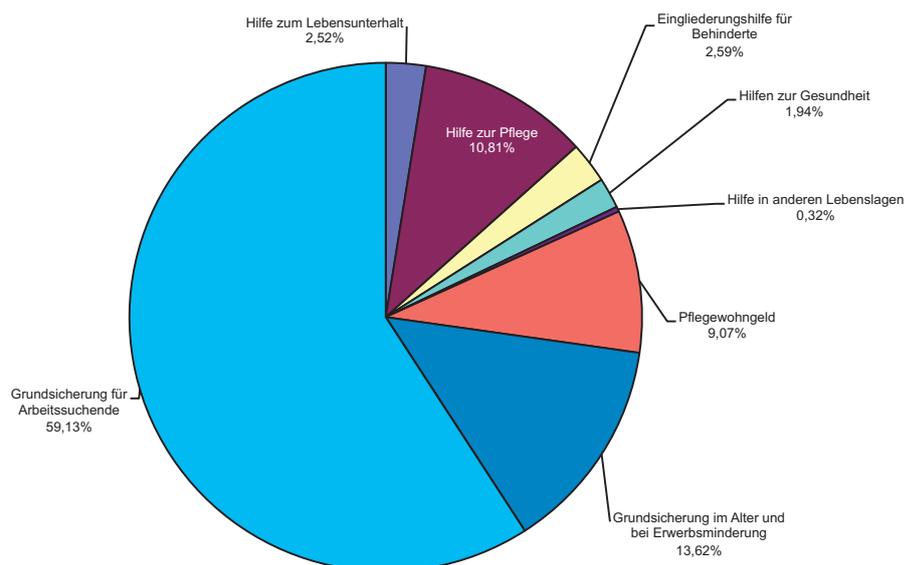
Da ab 2009 der Kreis Wesel sein Finanzsystem auf das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) umgestellt hat, liegt für das Haushaltsjahr 2009 noch kein Jahresergebnis vor, so dass die entsprechende Prozent-

zahl des Sozialtats an dem Gesamtaufwand noch nicht feststeht.

Festzustellen ist allerdings, dass der Gesamtbruttoaufwand im Sozialetat (ohne freiwillige Leistungen und kostenrechnende Einrichtungen) sich gegenüber 2008 (rund 125,8 Millionen Euro) um rund 3,5 Millionen Euro auf rund 129,3 Millionen Euro erhöht hat.

Die Aufteilung auf die einzelnen Hilfeartenblöcke ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Der Betrag von rund 129,3 Millionen Euro entspricht gegenüber dem Jahre 2001, in dem der Bruttoaufwand rund 69,1 Millionen Euro betrug, einer prozentualen Steigerung von rund 87,1 Prozent. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass von 2001 bis einschließlich 2004 in Steigerungsstufen von 25 Prozent eine Kostenbeteiligung bei den Leistungen der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen erfolgte (Kostenträger: Landschaftsverband Rheinland). Aufgrund dieser stufenweisen Kostenbeteiligung fand eine



Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII)	3.263.718 €
Hilfe zur Pflege (SGB XII)	13.974.991 €
Eingliederungshilfe für Behinderte (SGB XII)	3.356.253 €
Hilfen zur Gesundheit (SGB XII)	2.510.099 €
Hilfe in anderen Lebenslagen (SGB XII)	408.145 €
Pflegewohngeld (PFG NW)	11.727.313 €
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII)	17.621.197 €
Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II)	76.474.889 €
Gesamtaufwand 2009:	129.336.605 €

Aufwendungen nach Hilfearten

entsprechende Berücksichtigung dieser Leistungen bei der Berechnung der Landschaftsumlage, die die Kreise zu leisten haben, statt. Ab 01.01.2005 sind die Aufwendungen und die Erträge für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Rahmen des SGB XII und für die Leistungen im Rahmen des SGB II enthalten.

Daher ist auch anschaulich den beiden nachfolgenden Tabellen zu entnehmen, dass im letzten Jahrzehnt zwei Faktoren für die extreme Steigerung der Nettobelastung der Kreise ausschlaggebend sind.

teilweise Berücksichtigung in den jeweiligen Umlageberechnungen.

Von entscheidender Bedeutung für die Kreise ist insbesondere der Zeitraum ab 2005. Ab diesem Zeitpunkt besteht neben der Zuständigkeit der Kreise für die Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Rahmen des SGB XII auch die finanziellen Zuständigkeit für bestimmte Leistungen (Kosten der Unterkunft, einmalige Beihilfe usw.) im Rahmen des SGB II. Wie der Tabelle zu entnehmen ist, stieg der Nettoaufwand von rund 81,3 Millionen Euro

Kosten der Unterkunft im Rahmen des SGB II stark zurückgegangen sind (auf die Einzelheiten wird bei der Beschreibung der einzelnen Hilfen eingegangen).

Die Leistungen im Einzelnen

I. Entwicklung der Kosten für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Grundsicherungsgesetz sowie ab 2005 nach dem „4. Kapitel SGB XII“

Seit Einführung der Grundsicherungsleistungen ist ein kontinuierlicher Anstieg der Anzahl der Leistungsberechtigten und der finanziellen Aufwendungen zu verzeichnen. Der demografische Wandel sowie das Absinken des Rentenniveaus dürften insbesondere Gründe für diese Entwicklung sein.

Die Anzahl der leistungsberechtigten Personen hat sich von 2004 bis 2009 von 2.649 auf 3.665 erhöht. Davon erhielten zum Stichtag 31.12.2009 = 240 Personen Leistungen der Grundsicherung in stationären Einrichtungen. Der Bruttoaufwand stieg – wie der vorherigen Tabelle zu entnehmen ist – von rund 9,5 Millionen Euro in 2004 auf rund 17,6 Millionen Euro in 2009. Dies entspricht einer Steigerung von rund 85,2 Prozent. Die Erträge dagegen gingen von rund 3,4 Millionen Euro in 2004 auf rund 2,3 Millionen Euro in 2009 zurück (rund 32,3 Prozent). Deutlich wird die Mehrbelastung, wenn man

Jahr	Aufwand		Ertrag		Nettoaufwand	
	Summe in €	Veränderung zum Vorjahr	Summe in €	Veränderung zum Vorjahr	Summe in €	Veränderung zum Vorjahr
2001*	69.128.667	+ 4,1%	37.931.046	+201,2%	31.197.621	- 42,0%
2002*	68.375.919	- 1,1%	35.797.200	- 5,6%	32.578.719	+ 4,4%
2003*	72.066.883	+ 5,4%	36.022.465	+ 0,6%	36.044.418	+ 10,6%
2004*	78.297.673	+ 8,6%	43.579.052	+ 21,0%	34.718.621	- 3,7%
2005**	115.449.922	+47,5%	34.163.076	- 21,6%	81.286.846	+134,1%
2006	127.622.955	+10,5%	35.838.537	+ 4,9%	91.784.418	+ 12,9%
2007	125.419.993	- 1,7%	38.795.642	+ 8,3%	86.624.351	- 5,6%
2008	125.812.013	+ 0,3%	33.784.711	- 12,9%	92.027.302	+ 6,2%
2009	129.336.605	+ 2,8%	28.939.221	- 14,3%	100.397.384	+ 9,1%

* Ab 01.01.2001 sind die Einnahmen aus der 50-prozentigen Kostenbeteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden enthalten, diese entfallen ab 01.01.2005. Es erfolgen lediglich noch die Restabwicklungen.

**Ab 01.01.2005 sind die Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des SGB II sowie der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung enthalten.

Kostenentwicklung 2001–2009

Im Zeitraum 2001 bis 2004 wurden die Nettoausgaben geprägt durch die finanzielle Zuständigkeitsverlagerung des Aufwandes für die Hilfe zur Pflege in Einrichtungen vom überörtlichen auf den örtlichen Träger und von der 50-prozentigen Kostenbeteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden an den Sozialhilfekosten. Diese finanziellen Zuständigkeitsregelungen fanden aber

im Jahre 2005 um rund 19,1 Millionen Euro auf rund 100,4 Millionen Euro im Jahre 2009. Das entspricht einer Steigerung von rund 23,5 Prozent.

Ausschlaggebend hierfür ist insbesondere, dass die Erträge bei den zugesagten Bundes- und Landeserstattungen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Rahmen des SGB XII und für die

sieht, dass der Nettoaufwand von rund 6 Millionen Euro in 2004 auf rund 15,3 Millionen Euro in 2009 gestiegen ist.

Interessant ist dabei vor allem, dass der Bundesanteil sich nicht den steigenden Kosten angepasst hat, sondern in der Vergangenheit gerade noch als stagnierend betrachtet werden konnte. In den Erträgen sind auch Erstattungen anderer Träger usw. enthalten.

Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII)	998.873 €
Hilfe zur Pflege (SGB XII)	1.405.821 €
Eingliederungshilfe für Behinderte (SGB XII)	86.884 €
Hilfen zur Gesundheit (SGB XII)	194.351 €
Hilfe in anderen Lebenslagen (SGB XII)	9.202 €
Pflegewohngeld (PFG NW)	317.230 €
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII)	2.345.931 €
Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II)	23.580.929 €
Gesamt	28.939.221 €

Erträge im Sozialetat 2009

Mit Einführung der Grundsicherungsleistung war beabsichtigt, den örtlichen Sozialhilfeträgern die Höhe der Mehraufwendungen zu erstatten, die ihnen durch den fehlenden Unterhaltsrückgriff auf Eltern oder Kindern entstehen. Die Bundeserstattung orientierte sich somit nicht an den tatsächlichen Kos-

sen und kreisfreien Städten stiegen, die zu verteilende Summe aber bis zum 31.12.2008 nicht erhöht wurde, stieg naturgemäß auch der Nettoaufwand der Sozialhilfeträger erheblich.

Ursprünglich war vorgesehen, die Verteilung des Bundesanteils ab 2008 neu zu regeln.

Jahr	Ertrag in €	Veränderung zum Vorjahr in %	Index
2004	3.411.278	+33,4%	100
2005	2.468.361	- 27,6%	72
2006	2.771.369	+12,3%	81
2007	2.743.786	- 1,0%	80
2008	2.699.146	- 1,6%	79
2009	2.345.931	- 13,1%	69

Jahr	Aufwand in €	Veränderung zum Vorjahr in %	Index
2004	9.457.566	+18,1%	100
2005	13.071.004	+38,2%	138
2006	14.475.853	+10,7%	153
2007	15.776.943	+ 9,0%	167
2008	16.756.384	+ 6,2%	177
2009	17.621.197	+ 5,2%	186

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bzw. 4. Kapitel SGB XII

ten der Grundsicherung, sondern beruhte auf Schätzungen des Bundes zur Höhe fiktiver Unterhaltsbeiträge. Seit 2003 stellte der Bund den Ländern hierfür 409 Millionen Euro zur Verfügung, welche auf die Kreise und kreisfreien Städte – in Relation zu ihren tatsächlichen Ausgaben der Grundsicherung – weiter verteilt wurden. Da die Aufwendungen für die Grundsicherung in allen Krei-

Dieses Vorhaben hat der Gesetzgeber jedoch erst zum 01.01.2009 umgesetzt. Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Wohngeldrechts ist die bisher im Wohngeldgesetz geregelte Bundesbeteiligung an der Grundsicherung in das SGB XII – hier: § 46a SGB XII – überführt worden. Sie beträgt als prozentual gestaffelte Kostenverteilung im Jahr 2009 zunächst 13 Prozent des Grund-

sicherungsnettoaufwandes des Vorvorjahres und wird bis zum Jahre 2012 um jährlich ein Prozent bis auf dann endgültig 16 Prozent erhöht.

Diese Erhöhung steht aber in keinem Verhältnis zu den steigenden Kosten. So ist nach den jetzigen Erkenntnissen auch in 2010 mit weiter stark steigenden Kosten zu rechnen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in den letzten Jahren diese Steigerung nicht mit einer starken Erhöhung der Anzahl der Leistungsberechtigten einhergeht, sondern durch eine erhebliche Erhöhung der durchschnittlichen Kosten pro Leistungsberechtigten verursacht wird (Regelsatzerhöhung, Mietnebenkosten, geringe Rentensteigerung usw.).

II. Entwicklung der Ausgaben der Hilfe zur Pflege innerhalb von Einrichtungen für Leistungsberechtigte ab 65 Jahre

Wie bei den allgemeinen Ausführungen dargestellt, ist hier zu berücksichtigen, dass bis 2001 der Landschaftsverband alleiniger Kostenträger war. Von 2001 bis 2004 fand eine Kostenbeteiligung der Kreise in Stufen von 25 Prozent jährlich statt.

Für den Kreis Wesel entstanden im Jahre 2001 für die Hilfe zur Pflege in Einrichtungen für Leistungsberechtigte ab 65 Jahre erstmals direkte Kosten in Höhe von rund 1,8 Millionen Euro. Wenn man den damals noch 75-prozentigen Anteil des Landschaftsverbandes als überörtlichen Träger hinzurechnet, entstand für diesen Bereich ein Aufwand in Höhe von rund 7,2 Millionen Euro. Im ersten Jahr der vollen Kostenträgerschaft des Kreises im Jahre 2005 betrug der Bruttoaufwand rund 10,3 Millionen Euro. In der Zeit bis einschl. 2009 hat sich der Bruttoaufwand auf rund 12,5 Millionen Euro erhöht (Steigerung rund 21,4 Prozent). Der Nettoaufwand ist um rund 16,6 Prozent von rund 9,6 Millionen Euro auf rund 11,2 Millionen Euro gestiegen.

Auch im Kreis Wesel sind die Ursachen für die starke Steigerung der Kosten im Rahmen der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen die Auswirkungen des demografischen Wandels und die damit verbundene verstärkte Bereitstellung von Plätzen in Pflegeeinrichtungen. Darstellung der Entwicklung der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen für Leistungsberechtigte ab 65 Jahre:

III. Die Entwicklung des Aufwandes für das Pflegewohngeld nach dem Landespflegegesetz

Eine weitere Hilfeart, deren Kostensteigerung im Zusammenhang mit dem demografischen Wandel steht, ist das Pflegewohngeld. Dieses wird in NRW gem. § 12 Landespflegegesetz für anerkannt pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner in Einrichtungen gewährt, wenn sie auf Dauer dort untergebracht sind und die entspre-

Jahr	Jahresergebnis in €	Veränderung zum Vorjahr in %	Index
2001*	1.789.522	+ 0,0%	20
2002	3.608.719	+ 101,7%	41
2003	4.695.415	+ 30,1%	54
2004	8.762.355	+ 86,6%	100
2005	10.319.348	+ 17,8%	118
2006	11.434.232	+ 10,8%	130
2007	11.291.882	- 1,2%	129
2008	12.000.115	+ 6,3%	137
2009	12.547.654	+ 4,6%	143

* Ab 2001 wirkt sich die Kostenbeteiligung nach dem 2. Modernisierungsgesetz NW aus.

- 2001 beträgt die Kostenbeteiligung 25 %
- 2002 beträgt die Kostenbeteiligung 50 %
- 2003 beträgt die Kostenbeteiligung 75 %
- 2004 Kostenübernahme zu 100 %

Entwicklung der Hilfe zur Pflege

chenden Voraussetzungen erfüllt werden. Das Pflegegeld steht der Einrichtung zu, in der die pflegebedürftige Person lebt.

Der Bruttoaufwand betrug im Jahre 2001 rund 8,9 Millionen Euro und im Jahre 2009 rund 11,7 Millionen Euro (Steigerung rund

Jahr	Aufwand in €	HE im Jahresdurchschnitt	durchschnittlicher Aufwand je HE in €
2001	8.857.541	1.151	7.694
2002	9.972.739	1.464	6.814
2003*	7.513.174	1.276	5.886
2004	7.613.289	1.242	6.132
2005	7.727.176	1.305	5.922
2006	8.446.758	1.375	6.143
2007	8.838.724	1.427	6.194
2008	10.104.670	1.478	6.837
2009	11.727.313	1.636	7.168

*Mitte des Jahres 2003 wurde die Vermögensfreigrenze verändert

Entwicklung beim Pflegegeld

Es dient zur Deckung der Investitionskosten. Das gewährte Pflegegeld wird von der Heimrechnung abgezogen, so dass

31,5 Prozent). Der Nettoaufwand stieg um rund 30,2 Prozent (von rund 8,75 Millionen Euro auf rund 11,4 Millionen Euro).

Aufwand	2005*	2006*	2007	2008**	2009
Leistungen für Unterkunft und Heizung (§22 SGB II)	70.471.080	76.073.773	76.243.433	73.172.378	73.321.573
Einmalige Leistungen (§ 23 Abs. 3 SGB II)	2.689.700	3.325.118	2.290.981	2.288.982	2.659.361
Eingliederungsleistungen (§ 16a SGB II)	220.980	240.000	284.314	510.980	493.955
Gesamtaufwand	73.381.760	79.638.891	78.818.728	75.972.340	76.474.889

* Aus buchungstechnischen Gründen wurden KdU in Höhe von 3,3 Mrd. € aus 2005 in 2006 gebucht. Vorliegend werden sie für 2005 ausgewiesen.

**Seit dem Jahr 2008 werden Leistungen für psychosoziale Betreuungen gemäß §16a SGB II gesondert ausgewiesen.

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II

die Rechnung, die von der pflegebedürftigen Person zu begleichen ist, niedriger ausfällt. Für Personen, die nicht pflegeversichert sind, besteht kein Anspruch auf Pflegegeld.

Ursächlich für den steigenden Aufwand ist neben den allgemein steigenden Investitionskosten auch die weiter steigende Zahl der Leistungsberechtigten. Im Jahre 2001

hatten im Jahresdurchschnitt 1.151 Personen Anspruch auf Zahlung von Pflegegeld, im Jahre 2009 betrug die Zahl der Leistungsberechtigten im Jahresdurchschnitt 1.636. Die Steigerung beträgt rund 42,1 Prozent. Deutlich wird allerdings auch die Höhe der steigenden Investitionskosten, wenn man die Steigerung des durchschnittlichen Aufwandes je Hilfeempfänger (HE) seit 2005 betrachtet. In diesem Jahr betrug der durchschnittliche Aufwand noch 5.922 Euro. Im Jahre 2009 dagegen 7.168 Euro (Erhöhung um rund 21 Prozent).

IV. Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II

Zum 01.01.2005 wurden die bisherigen Leistungen der Arbeitslosenhilfe und der Sozialhilfe zu einer Grundsicherung für Arbeitssuchende zusammengeführt (SGB II).

Nach den Bestimmungen des SGB II sind die Kreise und kreisfreien Städte Träger der Kosten für die Unterkunft und Heizung, für bestimmte einmalige Leistungen und für Eingliederungsleistungen im Rahmen des § 16a SGB II.

Die Entwicklung des Aufwandes ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Im Rahmen der kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II erbringt der Kreis vielfältige Leistungen für SGB II-Empfängerinnen und -Empfänger, die allerdings unterschiedlich verbucht werden. Die Kosten für die Sucht- und Drogenberatung werden zum Beispiel aus dem Gesundheitsetat gezahlt. Es stehen dafür bisher jährlich rund 800.000 Euro zur Verfügung, die auch die Leistungen für SGB II-Empfängerinnen und Empfänger umfassen. Daneben werden über den Gesundheitsetat rund 300.000 Euro für sozialpsychiatrische Zentren und für die psychosoziale Betreuung substituierter Opiatabhängiger gezahlt. Auch hier sind Beträge für Hilfeempfängerinnen und Empfänger nach dem SGB II enthalten.

Aus dem Sozialetat werden die Kosten für die psychosoziale Betreuung von Hilfeempfängerinnen in Frauenhäusern und für Nichtsesshafte im Rahmen des SGB II von zurzeit

jährlich rund 175.000 Euro bis 200.000 Euro gezahlt.

Diese Kosten sind – ebenso wie die Kosten für die Schuldnerberatung in Höhe von zur-

zeit rund 310.000 Euro – in der obigen Tabelle enthalten (Eingliederungsleistung gem. §16a SGB II).

Unabhängig von der Tatsache, dass die Kosten für Leistungen für Unterkunft und Heizung von 2007 nach 2008 rückläufig waren – im Jahre 2009 ist wieder eine Kostensteigerung von rund 150.000 Euro festzustellen –, zeigt die folgende Tabelle, dass der Nettoaufwand für Leistungen im Rahmen des SGB II insgesamt stark gestiegen ist und die Haushalte der Kreise erheblich belasten wird.

liche Reduzierung der Beteiligung. Für das Jahr 2010 beträgt die Kostenbeteiligung nur noch 23 Prozent und führt somit zu einer weiteren Reduzierung der Erträge um rund 2 Millionen Euro (bei dem nach derzeitigen Kenntnisstand zu erwartenden Aufwand 2010).

Auch die Zuweisung des Landes nach dem GfG aus der Wohngeldreform wurde in 2008 gegenüber 2007 von 9,3 Millionen Euro auf 6,6 Millionen Euro gekürzt. Im Jahre 2009 betrug die Zuweisung nur noch rund 4,9 Millionen Euro. Für das Haushaltsjahr

behindertenausweise entstehen (Auflösung der Versorgungsverwaltungen zum 01.01.2008), kommen zu dem in den letzten Jahren zusätzlich entstandenen Aufwand hinzu.

Fazit

Es ist somit zusammenfassend festzustellen, dass insbesondere durch die in den vergangenen Jahren übertragenen bzw. neugestalteten Aufgaben (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfen im Rah-

Jahr	Aufwand SGB II		Ertrag SGB II		Nettoaufwand	
	Summe in €	Veränderung zum Vorjahr	Summe in €	Veränderung zum Vorjahr	Summe in €	Veränderung zum Vorjahr
2005	73.381.760		25.336.062		48.045.698	
2006	79.638.891	+8,5%	29.017.074	+14,5%	50.621.817	+5,4%
2007	78.818.728	-1,0%	32.988.350	+13,7%	45.830.379	-9,5%
2008	75.972.340	-3,6%	27.476.132	-16,7%	48.496.208	+5,8%
2009	76.474.889	+0,7%	23.580.929	-14,2%	52.893.960	+9,1%

Kostenentwicklung SGB II

Betrag der Nettoaufwand im Jahre 2005 rund 48 Millionen Euro, so mussten im Jahre 2009 rund 52,9 Millionen Euro aufgebracht werden. Dies entspricht einer Steigerung von rund 10,1 Prozent. Entscheidend für die Höhe des Nettoaufwandes ist die in den letzten Jahren erfolgte Kürzung der Kostenbeteiligung des Bundes an den Kosten für Unterkunft und Heizung und in den letzten zwei Jahren die Kürzung der Zuweisung des Landes aus der Wohngeldersparnis. In den Jahren 2005 und 2006 beteiligte sich der Bund an den Kosten der Unterkunft mit jeweils 29,1 Prozent und im Jahre 2007 mit 31,2 Prozent. Ab 2008 (28,6 Prozent) und in 2009 (25,4 Prozent) erfolgte eine erheb-

2009 bedeutet dies, dass der Aufwand bei den Hilfen im Rahmen des SGB II um 0,7 Prozent gestiegen ist, der Ertrag jedoch um 14,2 Prozent zurückgegangen ist, so dass letztlich der Nettoaufwand um 9,1 Prozent stieg.

Dies alles führt dazu, dass die Nettobelastung für die Leistungen im Rahmen des SGB II für den kommunalen Bereich im erheblichen und nicht mehr zu kompensierenden Maße gestiegen ist.

V. Versorgungsverwaltung

Auch die Kosten, die den Kreisen in Nordrhein-Westfalen aus der Übertragung der Aufgaben für die Ausstellung der Schwer-

men des SGB II, Ausstellung von Schwerbehindertenausweisen) aufgrund nicht ausreichender Erstattungen durch Bund und Land erhebliche finanzielle Belastungen für die Kreise entstanden sind.

Dies führt auch dazu, dass – wie eingangs bereits erwähnt – der Anteil der Kosten im Sozialbereich am Gesamthaushalt stetig steigt.

Eine Neugestaltung der Finanzausstattung der Kreise ist aufgrund der weiter steigenden Kosten – insbesondere im Sozialbereich – dringend erforderlich.

EILDienst LKT NRW
Nr. 5/Mai 2010 20.21.04



Die Auswirkungen der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise auf den Kreis Olpe

Von Frank Beckehoff,
Landrat des Kreises Olpe

Seit dem Jahr 2009 sind die finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Kommunen geprägt durch die tiefgreifenden Auswirkungen der globalen Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise. Der mit Abstand stärkste wirtschaftliche Abschwung seit Gründung der Bundesrepublik Deutschland hat auch den wirtschaftsstarken Kreis Olpe mit voller Wucht erreicht.

Auf der Ertragsseite schlagen die erheblichen Einbrüche bei den Steuereinnahmen der Städte und Gemeinden des Kreises auf den Kreishaushalt durch. Wie massiv der Einbruch der Steuerkraft im Kreis Olpe ausfällt, zeigt der Vergleich mit der landesweiten Entwicklung: Während die Steuerkraft

aller kreisangehörigen Gemeinden im Land NRW in der maßgeblichen Referenzperiode „nur“ um 3,02 Prozent zurück ging, ist für den gleichen Zeitraum die Steuerkraft der Städte und Gemeinden des Kreises Olpe dramatisch um 12,63 Prozent gesunken. Dies verdeutlicht die hohe Betroffenheit der Wirt-

schaft im Kreis Olpe, insbesondere im Bereich der hier stark vertretenen Automobilzulieferindustrie.

Diese Entwicklung führte bei Anwendung des Hebesatzes für die Kreisumlage des Haushaltsjahres 2009 zu einem Einnahmeverlust rund 8,8 Millionen Euro. Dies allein

hätte schon eine Anhebung des Gesamthebesatzes von 5,99 Prozent erfordert, um die gleiche finanzielle Einnahmehasis für den Kreis wie im Vorjahr zu erreichen.

Systembedingt ergaben sich demgegenüber im Finanzausgleich auf Grund der dramatisch wegbrechenden Steuerkraft bei den Schlüsselzuweisungen Mehreinnahmen in Höhe von rund 5,5 Millionen Euro. Damit hätte der Einnahmeverlust bei der Kreisumlage zu einem großen Teil aufgefangen werden können.

Diese Betrachtung spiegelt jedoch nur die Seite der durch die Finanz- und Wirtschaftskrise ausgelösten Problematik für den Haushalt des Kreises Olpe wider.

Wesentlicher, weil nachhaltiger im negativen Sinne, ist der in den letzten Jahren erkennbare massive Anstieg der Sozial- und Jugendhilfeausgaben.

Beispielhaft stehen hierfür folgende Bereiche:

1. Zunächst spielt auch hier die Entwicklung der Konjunktur und des Arbeitsmarktes eine nicht zu unterschätzende Rolle. Beispielhaft sei der mit der Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt (Arbeitslosigkeit und Kurzarbeitergeld) einhergehende Anstieg der Kosten im SGB II / Hartz IV genannt.
2. Aufgrund der gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen und Rahmenbedingungen – ergänzt um die familienpolitisch motivierte Gesetzgebung von Bund und Land – nimmt die Kostenentwicklung im Bereich Kinder-, Jugend- und Familienhilfe die überragende Position im Haushalt des Kreises Olpe in 2010 ein. Der Kreis Olpe muss rund 43,2 Millionen Euro und damit 29 Prozent seines Gesamtaufwandes für diesen Auf- und Ausgabenbereich ausgeben. Dies ist einmal mehr der größte Aufwandsposten im Haushalt überhaupt. (Abb. 1)
3. Der demografische Wandel und die zunehmende Überalterung der Gesellschaft

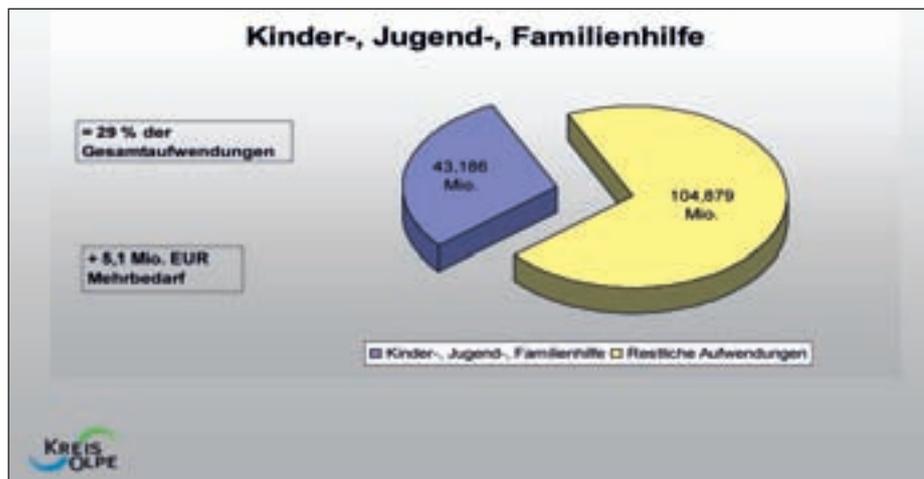


Abb. 1



Abb. 2

führen zu erheblichen Ausgabewachsen im Bereich der Pflege. Für das Jahr 2010 veranschlagt der Kreis Olpe bei der

Aufwendungen im Bereich der Pflege seit 2005 um fast 40 Prozent gestiegen. (Abb. 2)



Abb. 3

Hilfe zur Pflege Ausgaben von rund 2,97 Millionen Euro und für das Pflegegeld 2,95 Millionen Euro. Damit sind die

Die Ausgleichsleistungen von Bund und Land in allen Bereichen angefangen von der Beteiligung an den Kosten des SGB II bis hin zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind in den letzten Jahre massiv gesunken und halten mit der Kostenentwicklung in keinsten Weise Schritt. So ist zum Beispiel in den letzten drei Jahren allein der Aufwand des Kreises im Bereich des SGB II um 26 Prozent gestiegen. Die Kostenbeteiligung von Bund und Land ist dagegen um 11 Prozent gesunken. Veranschaulicht wird diese Entwicklung durch das nachstehende Schaubild (Abb. 3): Die jährliche Kreisumlagediskussion zwischen den Kreisen und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden wird umso schwieriger, je mehr die Kreishaushalte durch gesellschaftspolitische oder gesetzliche Maßnahmen von Bund und Land die finanzpolitische Eigenständigkeit verlieren und zunehmend einer Fremdbestimmung unterliegen.



Abb. 4

Zur Verdeutlichung dieser Zusammenhänge sind in der nachstehenden Grafik Sozialhilfekosten, Jugendhilfekosten und die Landschaftsverbandsumlage mit dem wesentlichen Kostenbestandteil Eingliederungshilfe zusammengefasst worden (Abb. 4). Vor diesen Hintergrund und mit Rücksicht auf die prekäre Gesamtsituation der kreis-

angehörigen Städte und Gemeinden sieht die Finanzplanung des Kreises Olpe vor, nahezu die gesamte Ausgleichsrücklage des Kreises in den kommenden Jahren zum Haushaltsausgleich in Anspruch zu nehmen.

Fazit

Die seit Jahren festzustellenden Kostenstei-

gerungen im Sozial- und Jugendetat setzen sich im Haushaltsjahr 2010 ungebremst fort – eine Entwicklung, die in den Jahren 2007 bis 2009 noch weitgehend kaschiert wurde durch die sehr gute Ertragslage. Damit ist es nun vorbei. Hinzu treten die ständigen Kürzungen der Bundesbeteiligungen an den vom Bund selbst beschlossenen Sozialleistungen, wodurch die Kreise regelrecht in die Rolle eines Ausfallbürgen gedrängt werden. Es bleibt an Hand der Haushaltszahlen des Kreises Olpe festzustellen, dass vier wesentliche Lebensrisiken – nämlich Grundsicherung für Arbeitssuchende (Hartz IV), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe für Behinderte – mehr und mehr in die Finanzverantwortung der Kommunen verlagert werden.

Hier ist der Bundesgesetzgeber gefordert, die kommunale Familie zu entlasten, sei es durch die Reduzierung gesetzlicher Standards, sei es durch eine nachhaltige Finanzierungsbeteiligung.

EILDienst LKT NRW
Nr. 5/Mai 2010 20.21.04



Entwicklung von Soziallasten und Kreisumlage von 2001 bis 2013 im Kreis Soest

Von Michael Wulf und Heinz Cortner, Kämmerer des Kreises Soest

Die Sozialaufwendungen belasten bekanntlich in einem hohen Maße die kommunalen Haushalte, insbesondere die Kreishaushalte. Diese Entwicklung ist auch am Kreis Soest nicht vorbegegangen. Wichtig im Zusammenhang mit den Kreisumlagediskussionen ist es, die Entwicklungen der Soziallasten in den Kreishaushalten zusammen mit der Entwicklung der Kreisumlage zu betrachten. Einen solchen Ansatz hat der Kreis Soest im Herbst 2009 für den Haushalt 2010 und die folgenden Haushalte verfolgt.

Aufwendungen für Soziales und Landschaftsverbandsumlage

In dem gesetzten Betrachtungszeitraum von 2001 bis 2013 ist festzustellen, dass die Soziallasten zusammen mit der Landschaftsverbandsumlage, die in vollem Umfang Soziallast ist, von 70,6 Millionen Euro in 2001 auf 110,9 Millionen Euro in 2010 (Prognose für das Jahr 2013: 122,7 Millionen Euro) ansteigen werden. Dies bedeutet für den Kreis Soest eine Steigerung von 2001 bis 2010 um 57 Prozent.

Erträge aus Schlüsselzuweisungen, Kreisumlage und Finanzierungsbeteiligung an der Hilfe zum Lebensunterhalt (HzL)

Im gleichen Zeitraum steigt die Kreisumlage einschließlich der damaligen Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden an der Hilfe zum

Jahr	Landschaftsverbandsumlage in 1.000 €	Zuchussbedarf Soziales in 1.000 €	Summe in 1.000 €
2001	42.806	27.825	70.631
2002	41.664	29.862	71.527
2003	43.262	32.752	76.015
2004	45.029	35.599	80.628
2005	44.162	46.397	90.559
2006	46.164	46.799	92.964
2007	47.952	34.630	82.583
2008	49.945	34.892	84.838
2009	54.353	40.927	95.281
2010	54.764	56.157	110.921
2011	56.889	57.961	114.850
2012	59.878	58.907	118.785
2013	62.860	59.915	122.775

Entwicklung der Soziallasten von 2001–2013

Lebensunterhalt (bis 2004) von 94,6 Millionen Euro auf 129,6 Millionen Euro (Prognose für das Jahr 2013: 150,2 Millionen Euro). Dies bedeutet eine Steigerung von 2001 bis 2010 um 37 Prozent.

Eine dritte für diese Betrachtung nicht unerhebliche Rolle spielt die Entwicklung der Schlüsselzuweisungen des Landes an den Kreis Soest. Diese hat sich von 24,4 Millionen Euro im Jahr 2001 auf 27,4 Millionen Euro im Jahr 2010 (Prognose für das Jahr 2013: 27,7 Millionen Euro) nur unterproportional entwickelt. Die Steigerung von 2001 bis 2010 beträgt nur 12 Prozent.

Die Finanzierungsbeitragung der Gemein-

bis 2013 ein Saldo zur Finanzierung allgemeiner Kreisaufgaben von 27.444.000 Euro eingeplant. Dieser Anteil wird zur Sicherung der Aufgabenerfüllung des Kreises dringend benötigt.

Entwicklung der Landschaftsverbandsumlage 2001 – 2013

An den Landschaftsverband Westfalen-Lippe hatte der Kreis Soest in 2008 eine Umlage von 49.945.000 Euro zu entrichten. Sie stieg in 2009 durch Hebesatzanhebung auf 54.353.000 Euro. Diesen Mehraufwand in 2009 gab der Kreis nicht an die Städte und

über rund 3,5 Millionen Euro durch den Kreiskämmerer ausgesprochen.

Im Haushaltsjahr 2010 ist eine weitere Steigerung auf rund 54 Millionen Euro vorgesehen. Für die Entwicklung der Haushaltsjahre 2011 – 2013 sind dem Kreis Soest noch keine konkreten Angaben bekannt, jedoch ist durchaus mit Anhebungen der Landschaftsverbandsumlage, insbesondere wegen der auch beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe steigenden Sozialaufwendungen (z. B. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen) zu rechnen.

Entwicklung der Sozialaufwendungen des Kreises Soest 2001 – 2013

Die Haushaltswirtschaft des Kreises Soest wird in äußerst hohem Maße durch die Entwicklung der Sozialaufwendungen beeinflusst. Dem Zuschussbedarf für Sozialaufwendungen im Jahr 2001 in Höhe von 27.825.000 Euro (Saldo zwischen Aufwand und Ertrag) steht im Haushaltsjahr 2010 ein erwarteter Zuschussbedarf von 56.157.000 Euro gegenüber. Dies bedeutet eine Steigerung von über 100 Prozent in einem Zeitraum von zehn Jahren. Auch für die kommenden Jahre wird eine weitere Steigerung der Sozialaufwendungen auf bis zu 59.915.000 Euro im Jahr 2013 erwartet. Steigerungen sind in allen Bereichen der Sozialaufwendungen zu verzeichnen. Hierbei handelt es sich im wesentlichen um

- Leistungen der Grundsicherung im Alter,
- Hilfen in Alten- und Pflegeheimen,
- Hilfe zur Pflege,
- Sozialplanung und die
- Kosten der Unterkunft für Hartz IV-Empfänger

Jahr	Schlüsselzuweisungen in 1.000 €	Kreisumlage in 1.000 €	Finanzierungsbet. HZL in 1.000 €	Summe in 1.000 €
2001	23.775	83.332	11.298	118.405
2002	23.321	84.163	12.012	119.496
2003	18.328	91.796	10.924	121.048
2004	22.890	94.758	10.444	128.092
2005	23.235	108.350	377	131.962
2006	21.140	114.659	0	135.799
2007	23.954	128.679	0	152.633
2008	28.921	116.188	0	145.109
2009	30.462	121.355	0	151.817
2010	27.483	129.658	0	157.141
2011	25.722	143.812	0	169.534
2012	26.442	146.489	0	172.931
2013	27.738	150.219	0	177.957

Entwicklung der Erträge von 2001–2013

den an der Hilfe zum Lebensunterhalt endete im Jahr 2005. Im gleichen Jahr wurde die Leistungsbeteiligung gemäß §22 SGB II eingeführt, die im Zuschussbedarf Soziales verrechnet wurde.

Vergleich der Erträge und Aufwendungen

Der Anteil der Kreisumlage außerhalb der Soziallasten betrug im Jahr 2001 rund 24.000 Millionen Euro, während sich dieser Anteil im Jahr 2010 nach dem Haushaltsbeschluss des Kreistages lediglich auf 18.737.000 Euro beläuft. Tatsächlich wird ein höherer Anteil im Haushaltsjahr 2010 benötigt werden. Die Mehraufwendungen gegenüber der Haushaltsplanung werden im Rahmen des Rücksichtnahmegebots durch eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage finanziert werden müssen.

Mit dieser Entscheidung ist der Kreis Soest der sehr schwierigen Finanzsituation der kreisangehörigen Städte und Gemeinden entgegen gekommen.

Für die kommenden Jahre (2010 – 2013) ist im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung

Gemeinden weiter, sondern er verblieb als Negativposten beim Kreis. Gleichzeitig wurde im Rahmen der Haushaltsausführung 2009 eine haushaltswirtschaftliche Sperre

Jahr	Kreisumlage und Finanzierungsbeitragung HZL in 1.000 Euro	Landschaftsverbandsumlage und Zuschussbedarf Soziales in 1.000 Euro	Differenz in 1.000 Euro
2001	94.630	70.631	23.999
2002	96.175	71.527	24.648
2003	102.720	76.015	26.705
2004	105.202	80.628	24.574
2005	108.727	90.559	18.168
2006	114.659	92.964	21.695
2007	128.679	82.583	46.096 ¹⁾
2008	116.188	84.838	31.350 ²⁾
2009	121.355	95.281	26.074
2010	129.658	110.921	18.737
2011	143.812	114.850	28.962
2012	146.489	118.785	27.704
2013	150.219	122.775	27.444

¹⁾ Ohne Erstattung an die Gemeinden (5.297 TEuro), eine einzulösende Bürgschaft (1.250 TEuro) und die Abdeckung von Fehlbeträgen aus dem Jahr 2006 (6.354 TEuro) = tatsächliche Differenz: 33.195 TEuro

²⁾ Ohne Bürgschaft DRK Soest (12.257 TEuro) = tatsächliche Differenz: 19.093 TEuro.

Vergleich der Erträge und Aufwendungen

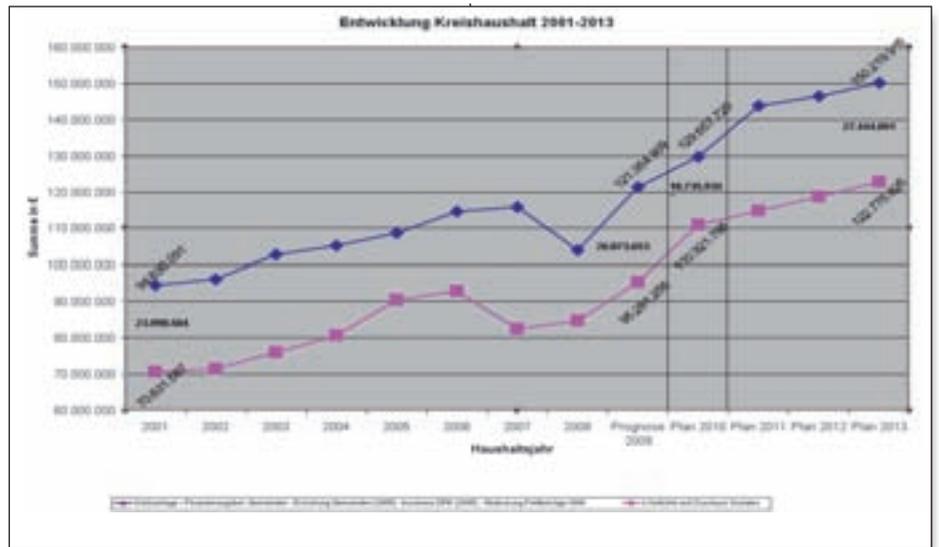
Sozialaufwendungen des Kreises Soest sind Aufwendungen für die Menschen in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, die auf diese Leistungen angewiesen sind. Über die Ausgleichsfunktion der Kreisumlage gilt hier das Solidarprinzip der Städte und Gemeinden untereinander. Der Soziallastenansatz, der als Bestandteil der Schlüsselzuweisungen den Städten und Gemeinden vom Land zufließt (im Kreis Soest für 2010 rund 28,1 Millionen Euro), reicht über die Kreisumlage nur zu einem geringen Teil dazu aus, die Sozialaufwendungen beim Kreis zu decken.

Sozialaufwendungen sind seit 2005 auf der kommunalen Ebene so gut wie nicht mehr beeinflussbar. Sie werden gesteuert durch Bundes- und Landesgesetzgebung sowie die Zuweisungen. Bei den Zuweisungen ziehen sich Bund und Land immer mehr zurück, statt sich stärker zu beteiligen.

Die eklatanten Finanzprobleme der kommunalen Ebene (Städte und Gemeinden, Kreise, Landschaftsverbände) können nicht allein auf der kommunalen Ebene gelöst werden. Insbesondere im Sozial- und Jugendbereich sind sie nicht von der kommunalen Ebene verursacht. Sozialleistungen und Leistungen der Jugendämter sind mittlerweile in hohem Maße gesamtstaatliche Aufgaben. Die kommunale Ebene allein ist hier mit der steigenden Finanzlast hoffnungslos überfordert. Eine vertikale Hilfestellung von Bund und Land fehlt derzeit ganz bzw. ist derzeit bei weitem nicht ausreichend bemessen. Sofortige Hilfe unter Beachtung des Konnexitätsprinzips ist notwendig.

Fazit

Folgt man dem Verlauf der Entwicklungen der Kreisumlage (obere Linie) und dem Zu-



Grafische Darstellung der Entwicklung im Kreis Soest

schussbedarf der gesamten Soziallasten, dann erkennt man für den Kreis Soest, dass grundsätzlich der Verlauf der Soziallasten sich in vollem Umfang auf den Verlauf der Kreisumlage ausgewirkt hat und auch weiterhin auswirken wird. Die Zuschussbedarfe für alle übrigen Kreisaufgaben, die über die Kreisumlage finanziert werden müssen, verlaufen durch die ständigen Konsolidierungsmaßnahmen innerhalb der Verwaltung und des Haushalts relativ stabil (2001 = rund 24 Millionen Euro, 2013 rund 27,4 Millionen Euro). Das heißt, dass Kreise selbstverständlich grundsätzlich ihren Konsolidierungsbeitrag zu der prekären Lage der öffentlichen Haushalte beitragen und ihre Hausaufgaben gemacht haben. Notwendige Kreisumlageerhöhungen basieren so gut wie ausschließlich auf höheren Belastun-

gen aus den Soziallasten. Und das vor dem Hintergrund, dass Mehrbelastungen seit 2001 durch die Entwicklungen von Personal- und Sachkosten, aber auch durch NKF-bedingte Mehraufwendungen, die durch das neue kommunale Finanzmanagement bedingt sind (Pensionsrückstellungen, Abschreibungen usw.) intern eingespart worden sind.

Hieraus kann der Schluss gezogen werden, dass die Diskussionen um eine Anhebung der Kreisumlage so gut wie ausschließlich Diskussionen um die Weitergabe von Steigerungen bei den Soziallasten für die Bürgerinnen und Bürger in den Städten und Gemeinden sind.

EILDienst LKT NRW
Nr. 5/Mai 2010 20.21.04



Entwicklung der Sozialausgaben im Märkischen Kreis und im Hochsauerlandkreis

Von Fritz Heer, Kämmerer und Fachbereichsleiter Soziales im Märkischen Kreis und Peter Brandenburg, Kämmerer des Hochsauerlandkreises

Viele kreisangehörige Städte und Gemeinden führen Klage darüber, dass der Finanzanteil, den der Kreis über die Kreisumlage von den Städten einnimmt, viel zu hoch ist. Da stellt sich schon die Grundsatzfrage: Über wessen Geld wird hier gestritten?

Unser Staat beruht darauf, dass der Bürger und die Unternehmen den behördlichen Strukturen Mittel zur Verfügung stellen, damit das Gemeinwesen und das Leben besser gestaltet werden. Einen Teil dieser Mittel erhalten die Städte, einen Teil erhalten die Kreise ebenfalls als Zuweisungen des Staates unmittelbar, einen wesentlichen Teil müssen

sie sich allerdings über die Kreisumlage bei den Kommunen besorgen. Hiervon wird wiederum ein großer Teil an die Landschaftsverbände abgeführt.

Wir reden also darüber, wie das Geld unserer Bürger unter staatlichen Organisationen aufgeteilt wird. Jede behördliche Ebene hat einen eigenen spezifischen Auftrag und wird

nach Gesetz auskömmlich zur Aufgabenfinanzierung ausgestattet. Genau hier liegt das eigentliche Problem. Die unterschiedlichen Ebenen beginnen sich über die Finanzen zu streiten, obwohl laut Gesetz jede im Rahmen der Selbstverwaltungshoheit mit einer auskömmlichen Finanzierung ausgestattet sein sollte, damit sie die Aufgaben erfüllen kann,

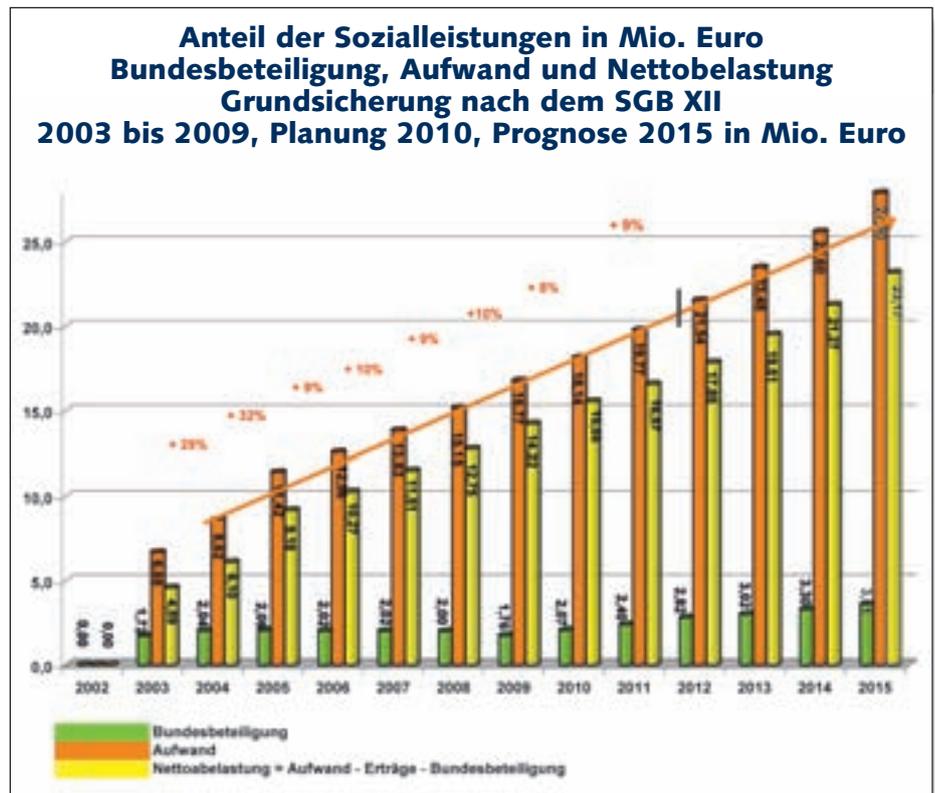
die einerseits der Staat ihr per Gesetz auferlegt. Andererseits lebt Demokratie gerade von der kommunalen Selbstverwaltung und es ist notwendig, dass die Kreise und die Kommunen diese Selbstverwaltung auch praktisch „leben“ können.

Dies ist leider seit längerer Zeit nicht mehr der Fall. Die Soziallasten explodieren, insbesondere in den vergangenen zehn Jahren, weil in dieser Zeit Aufgaben wie die Grundsicherung und die Kosten der Unterkunft auf die kommunale Ebene abgewälzt wurden. Mit dem Zuwachs der sozialen Aufgaben geht die Selbstverwaltung zurück, da Bund und Länder die Mittel nicht ausreichend zur Verfügung stellen.

Im Haushalt des Märkischen Kreises 2010 sind die Erträge um 22,7 Millionen Euro gestiegen, während sich die Aufwendungen um 31,9 Millionen Euro erhöhen werden. Alleine im Bereich der sozialen Leistungen steigt der Aufwand des Kreises um 20,5 Millionen Euro. Rechnet man die Ertragssummen dagegen, entspricht dies in etwa der Summe der ungedeckten Steigerungsrate, die der Kreis in Anbetracht der finanziell schwierigen Situation seiner 15 kreisangehörigen Städte und Gemeinden aus der Ausgleichrücklage mit 10,5 Millionen Euro trägt. Von 2007 bis 2010 ist der Zuschussbedarf des Kreises bei den Hartz IV-Kosten von 42,43 Millionen Euro auf 58,98 Millionen Euro angestiegen. Das Enttäuschende dabei ist, das selbst in einem Jahr, in dem die Kosten der Unterkunft um 2,9 Millionen Euro reduziert werden konnten, der Zuschussbedarf für den Kreis angestiegen ist. Grund dafür ist, dass Bund und Land überproportional an den Einsparungen partizipiert haben.

297 Euro pro Monat zahlte, plant der Kreis in 2010 bereit mit 339 Euro. Multipliziert man diese Summe mit zwölf Monaten und

kreis ebenfalls von erheblichen Zuwächsen im Zuschussbedarf gekennzeichnet. Der aus Kreismitteln zu deckende Eigenanteil steigt



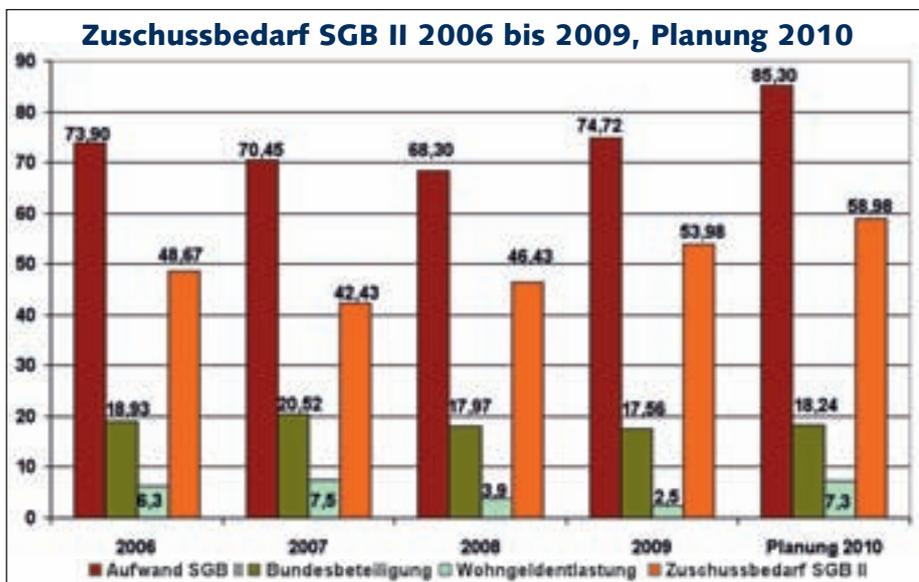
den 19.500 Bedarfsgemeinschaften, so ergibt sich ein Betrag von fast 10 Millionen Euro, der zusätzlich zu tragen ist und sich in keiner Berechnung im SGB II wiederfindet, da die Bundesbeteiligung nur auf Bedarfsgemeinschaften ausgerichtet ist. Die enor-

allein von 2009 auf 2010 in der Planung um + 4,53 Millionen Euro bzw. um + 23,6 Prozent auf 23,74 Millionen Euro. Wichtig ist uns der Hinweis, dass die monatlichen Aufwendungen pro Fall auch bei einem zwischenzeitlichen Rückgang der Fallzahlen in den Jahren 2007 und 2008 nicht nur auf hohem Niveau geblieben sind, sie sind vielmehr im Gegensatz zu den Fallzahlen weiter gestiegen. Lagen sie für den Hochsauerlandkreis in 2006 bei 326 Euro/Fall und Monat so bewegt sich der Wert aktuell um die 340 Euro.

Das Anknüpfen der Berechnung der Bundesmittel an die Entwicklung der Fallzahlen wurde und wird daher von den Kreisen nicht akzeptiert. Der Bund muss die Berechnung umstellen und den steigenden Aufwendungen der Aufgabenträger gerecht werden. Ein Erstattungssatz von 23 Prozent für 2010, wie er derzeit von der Bundesregierung vorgesehen ist, ist nicht akzeptabel.

Es ist daher gut zu hören, dass die Länder zwischenzeitlich ein Vermittlungsverfahren eingeleitet haben und die Politik endlich über entsprechende Änderungen oder Nachbesserungen nachdenkt.

2003 wurde die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung eingeführt. Der Grundgedanke, eine Absicherung der Bevölkerung gegen Altersarmut zu installieren, ist richtig. Eine Rentenleistung kom-



Hinzu kommen steigende Energiekosten im Bereich des SGB II. Während der Märkische Kreis bei der Einführung von Hartz IV für die Kosten der Unterkunft nur durchschnittlich

me Steigerung bei den Unterkunftskosten trifft aber nicht nur den Märkischen Kreis, sie zeigt sich vergleichsweise bei allen Kreisen. So ist die Situation im Hochsauerland-

munal zu finanzieren, ist aber ein fataler Fehler. Im Jahr 2003 entstanden dem Märkischen Kreis Aufwendungen in Höhe von 6,68 Millionen Euro, davon gab es eine Bundesbeteiligung von 1,72 Millionen Euro. Der Kreis hatte somit 4,99 Millionen Euro aus seinem Etat zu tragen. Der Zuschussbedarf beträgt für 2010 mittlerweile 15,55 Millionen Euro! Demografisch werden die Zahlen erst ab 2015 stark ansteigen. Das heißt, dass die jährlich elf Millionen Euro, die seit der Einführung dieses Gesetzes zusätzlich an Zuschuss gezahlt werden müssen, erst der Anfang sind. Die Hochrechnungen sagen aus, dass dieser Betrag bis 2015 um weitere acht Millionen Euro ansteigt. Die eigentliche Dynamik des Anstiegs folgt erst noch danach.

Vergleichbar hat sich hier der Zuschussbedarf im Hochsauerlandkreis von 3,22 Millionen Euro in 2003 um +5,04 Millionen Euro + 156,7 Prozent auf 8,26 Millionen Euro erhöht.

Der Märkische Kreis hat vor zwei Jahren eine Hochrechnung im Pflegebereich erstellt, die sich mit den unterschiedlichen Szenarien von 2005 bis 2025 beschäftigt. Im Jahr 2010 wendet der Kreis 25,2 Millionen Euro in diesem Bereich auf. Bis jetzt steht der Pflegebereich noch nicht im Zentrum der finanziellen Betrachtungen. Zukünftig wird er neben der Grundsicherung die schlimmsten finanziellen Verwerfungen nach sich ziehen. Das Resultat der Hochrechnung ist erschreckend. In seiner Betrachtung ist der Märkische Kreis von drei Szenarien ausgegangen. Im günstigsten Fall schlagen sich die Zuwächse im Pflegebereich nur ambulant nieder und erhalten einen jährlichen Zuschuss von 22,7 Millionen Euro (faktisch: 2010 haben wir bereits 25,2 Millionen Euro!) Im zweiten Szenario läuft alles so weiter wie bisher, was einen Betrag von 33,8 Millionen Euro ergeben würde. Im ungünstigsten Fall wird die teuerste Variante – der rein stationäre Ausbau – die demografischen Zuwächse zu 100 Prozent auffangen. In diesem Fall würde der jährliche Zuschussbedarf 51,5 Millionen Euro betragen!

Die kommunale Seite ist unterfinanziert und kann nicht mehr auskömmlich der Aufgabenwahrnehmung gerecht werden. Es wurde erfreulicherweise eine Kommission in Berlin eingesetzt, die sich mit den Kommunalfinanz befass. Dabei geht es hauptsächlich um Standardreduzierungen, weil sowohl der Bund als auch die Länder zu hoch verschul-

det sind, um finanzielle Zugeständnisse zu machen.

Diese Schwerpunktsetzung wird dem Problem der Kreise und Städte nicht gerecht. Die Botschaft ist einfach: Der Anteil der Menschen, die auf Unterstützung angewiesen sind, nimmt überproportional zu, und dies trifft leider die unterschiedlichsten Lebenssituationen: Arbeitslosigkeit, zu geringe Renten (Altersarmut), Eingliederungsleistungen und Pflegebedürftigkeit. Genannt werden müssen natürlich auch die enormen Zuwächse im Bereich der Kindertagesstättenfinanzierung und der Jugendhilfe.

Für den Märkischen Kreis wurden alle Einnahmen der 15 kreisangehörigen Städte und Gemeinden hochgerechnet und die Kostensteigerungen im Sozialbereich dagegen gesetzt. Je nachdem, welche prozentualen Zuwächse man zugrunde legt, reichen die gesamten Einnahmen der kreisangehörigen Städte von 2020 bis 2030 nicht mehr für unsere Sozialausgaben aus.

Die Sozialkosten der „unbezahlbaren Kreise“ sind Kosten, die die Kreise für die Bürgerinnen und Bürger der Städte und Gemeinden in unserem Staat tragen. Die Finanzzuweisungen an die Städte, Gemeinden und Kreise müssen endlich an den aufgabenbezogen zu tragenden Kosten orientiert sein.

Die Bürgerinnen und Bürger interessiert bei der politischen Diskussion nicht mehr, ob der Bund 2.000 Milliarden oder 2.500 Milliarden Schulden hat. Diese Zahlen und deren Rückzahlung kann sich ohnehin niemand mehr vorstellen. Wenn aber Schwimmbäder, Büchereien, Sportstätten oder Theater geschlossen werden müssen, dann trifft das die Menschen direkt. Wenn wir aus der Finanznot heraus den gesetzlichen Auftrag der Suchtberatung für 15 Städte und Gemeinden auf eine Stelle im Kreishauses reduzieren, dann haben wir zwar den gesetzlichen Auftrag erfüllt, aber eine an den Problemen der Menschen orientierte Suchtberatung findet nicht mehr statt.

Eine schnelle Lösung des kommunalen Finanzproblems wird für den Bund und das Land durch die finanzielle Ausgangslage praktisch kaum machbar sein. Selbst bei einer aktuell akzeptablen Lösung träte aufgrund der Steigerungsraten alle zwei bis drei Jahre eine ähnliche Situation ein. Wir brauchen also eine dauerhaft tragbare und damit nachhaltige Lösung für die kommunalen Finanzprobleme. Die kommunale Seite darf nicht mehr mit dem Löwenanteil der Grundsicherung – eine

Quasi-Altersrente – belastet werden. Die hohen Zahlen der Arbeitslosen, der Zeitarbeiter und die steigende Anzahl von 400-Euro-Jobs werden in Zukunft zu Altersarmut und zu exorbitanten Steigerungsraten in der Grundsicherung führen, die die Kommunen nicht tragen können. Rententräger ist der Bund, und er muss es auch bleiben. Weitere Beispiele sind ist der Ausbau der Betreuung von unter Dreijährigen und die damit verbundenen verschiedenen Forderungen der Abschaffung der Elternbeiträge. Was politisch opportun scheint, verschärft die finanziellen Probleme der kommunalen Familie enorm. Wenn die Politik solche Vergünstigungen möchte, dann muss sie der kommunalen Seite auch die finanziellen Ressourcen geben, die zu einer auskömmlichen Aufgabenwahrnehmung notwendig sind. Was zurzeit geschieht, ist Sozialabbau in der Fläche. Die fehlenden Schwimmbäder werden die Quote der Nichtschwimmer bei den Grundschulern (30 Prozent) noch erhöhen – mit allen damit verbundenen Nachteilen. Wir möchten uns nicht ausmalen, welche Auswirkungen die dauerhafte finanzielle Unterversorgung im Sozialbereich für aktuelle und langfristige Konsequenzen hat.

Wir stellen nicht die notwendigen Aufgaben an sich in Frage, wenngleich Standard vergeben werden muss. Aber die Finanzierung muss entsprechend dem Konnexitätsprinzip konsequent der Aufgabe folgen. Wir fordern den Bund auf, in der Gemeindefinanzkommission die Finanzausstattung der Kreise und der Gemeinden nachhaltig zu verbessern und langfristig zu einer Konsolidierung der Kommunalfinanz beizutragen. Wir unterstützen daher auch die in NRW parallel hierzu eingerichtete Kommission und leisten hierzu Beiträge.

Es ist an der Zeit, einen finanziellen Rettungsschirm über die für das Gemeinwesen wohl unbestritten systemrelevanten Kommunen aufzuspannen. Dabei geht es um eine nachhaltige, langfristig wirkende Hilfe, die mit Einsparanstrengungen der Kommunen einhergehen muss. Es geht hier nicht um Kreise und auch nicht um Städte. Hier geht es um die Grundstrukturen unseres Gemeinwesens und damit um den Mittelpunkt der kommunalen Dienstleistungen und der Daseinsvorsorge – die Bürgerinnen und Bürger.

EILDienst LKT NRW
Nr. 5/Mai 2010 20.21.04



Haushaltsausgleich sichern, Kommunalfinanzen konsolidieren

Von Prof. Dr. Janbernd Oebbecke,
Geschäftsführender Direktor des Freiherr-vom-
Stein-Instituts an der Universität Münster

Die Jahre von 2006 bis 2008 waren für die Kommunen in Deutschland und in Nordrhein-Westfalen finanzpolitisch sehr gute Jahre. Beginnend im Jahre 2009 hat sich aber die tiefe Wirtschaftskrise bemerkbar gemacht. Die Steuereinnahmen vieler Gemeinden brechen ein. Die Struktur der gemeindlichen Ausgaben erlaubt es nicht, diese unerwarteten Ausfälle sofort aufzufangen. Mit der üblichen zeitlichen Verzögerung werden die Gemeinden auch unter einem Rückgang der Schlüsselzuweisungen leiden. Die Kreise werden durch die Auswirkungen der Krise auf der Einnahmenseite doppelt getroffen, wenn wegen der gemeindlichen Steuerausfälle die Umlagegrundlagen und gleichzeitig die Schlüsselzuweisungen des Landes zurückgehen. Vierterorts werden aber bereits Konsolidierungsmaßnahmen ergriffen. Zusammen mit der sich abzeichnenden Wiederbelebung der Wirtschaft wird es deshalb in den kommenden Jahren vielen Kommunen gelingen, die durch die Folgen der Finanzkrise erlittenen Einbußen auszugleichen und sich zu erholen.

Wenn es derzeit und auch noch in den nächsten zwei, drei Jahren allen ziemlich schlecht geht, kann das nicht verdecken, wie ernst es um einen größer werdenden Teil der Städte und Gemeinden schon vor der Krise und unabhängig davon stand. Selbst im Jahre 2008, dem dritten von drei Jahren mit einem kommunalen Einnahmeüberschuss in Folge, sind die Kassenkredite dieser Gruppe weiter gestiegen. Die Ursachen dafür sind vielfältig und ganz unterschiedlich. Zu der desolaten Lage haben Belastungen durch bundes- und landesgesetzliche Vorgaben beigetragen. Zwar greifen die verfassungsrechtlichen Änderungen durch die Einführung des Konnexitätsprinzips in der Landesverfassung und die Föderalismusreform im Grundgesetz inzwischen. Sie bieten aber keinen Schutz dagegen, dass der Bund Steuer-gesetze zu Lasten der Kommunen ändert. Die Defizite der Gewerbesteuer als Haupteinnahmequelle der Gemeinden sind lange bekannt. Man muss hoffen, dass die eingeleiteten Bemühungen um eine Reform endlich gelingen. Steigende Sozialausgaben belasten die Haushalte der Kreise (damit der Gemeinden) und der kreisfreien Städte, vor allem über die Kosten der Wohnung und Umlagen der Landschaftsverbände.

„Städte und Gemeinden stehen bei gleichen oder sehr ähnlichen Bedingungen finanziell unterschiedlich da.“

Allerdings stehen die Städte und Gemeinden bei gleichen oder sehr ähnlichen Bedingungen finanziell sehr unterschiedlich da. Gewiss ist die Summe der Kassenkredite einiger Großstädte gewaltig; auf den Einwohner gerechnet und vor allem bei den Steigerungs-raten bleiben einige kreisangehörige Gemeinden aber dahinter keineswegs zurück. Strukturwandel, Bevölkerungsrückgang und hohe Arbeitslosigkeit sind offenbar Gefährdungsfaktoren; Gegenbeispiele zeigen aber deutlich, dass sie nicht zwingend in die Haushaltsnotlage führen. Im Kommunalfi-

nanzbericht des Innenministeriums gibt es eine Karte des Landes, die das eindrucklich vor Augen führt. Aber auch zwischen den deutschen Ländern gibt es große Unterschiede. In Baden-Württemberg, Bayern, aber auch in Sachsen spielen gemeindliche Kassenkredite praktisch keine Rolle, während Rheinland-Pfalz, das Saarland oder auch Nordrhein-Westfalen stark betroffen sind. Das liegt wie die günstige Lage in Sachsen und auch in Thüringen zeigt, nicht an einer günstigeren Wirtschaftssituation. Als Erklärung dafür kommen wohl nur Unterschiede der gesetzlichen Vorgaben oder der Praxis der Kommunalaufsicht in Betracht. Wichtige Ursachen für kommunale Schieflagen setzt also offenbar auch die Politik der Kommunen und des Landes.

„Von Bund und Ländern sind keine größeren Entlastungen zu erwarten.“

Von Bund und Ländern können die Gemeinden keine größeren Entlastungen erwarten. Der Bund muss innerhalb weniger Jahre die Vorgaben der Schuldenbremse umsetzen, die Länder haben dafür etwas mehr Zeit, verfügen aber nicht über disponible Steuereinnahmen. Die Gemeinden müssen sich vor allem auf ihre eigenen Möglichkeiten besinnen. Dazu gehört: Sie müssen den Bürgern klar machen, dass die nötigen Einsparungen nicht „in der Verwaltung“, also so, dass niemand etwas bemerkt, erzielt werden können. So wichtig Kostendisziplin bleibt, dürfte es doch keine Notlagenkommune geben, die Rationalisierungsreserven in dem für eine Konsolidierung nötigen Umfang auch nur ansatzweise mobilisieren kann. Einsparungen bedeuten deshalb Leistungseinschränkungen. Sie können keineswegs nur bei freiwilligen Leistungen, sondern müssen auch bei Pflichtaufgaben vorgenommen werden. Was freiwillig ist, hängt im Übrigen durchaus von landespolitischen Zufällen ab und kann auch deshalb nicht allein maßgeblich sein. Auf der Ausgabenseite al-

lein werden sich die Haushalte aber auch deshalb schwerlich sanieren lassen, weil der Widerstand gegen Sparmaßnahme stets laut und entschieden ist. Weil niemand erkennen kann, dass ihm kommunales Sparen nützt, stößt die Kommunalpolitik auch bei bestem Bemühen häufig an ihre Grenzen.

„Einsparungen bedeuten Leistungseinschränkungen, nicht nur bei freiwilligen Leistungen.“

Für Gemeinden wie Kreise gilt, dass der Haushalt in Plan und Rechnung auszugleichen ist. Es gibt aber einen wichtigen institutionellen Unterschied. Bei den Umlageverbänden und damit auch bei den Kreisen wird der Ausgleich dadurch rechtlich erzwungen und zugleich politisch erleichtert, dass ihnen das Gesetz vorschreibt, eine Deckungslücke über die Umlage zu schließen. Bei ihnen sind deshalb Kassenkredite in nennenswertem Umfang nur notwendig, wo man gegen diese gesetzliche Vorgabe verstoßen hat. Die Gemeinden dagegen lässt der Gesetzgeber allein. Soll verhindert werden, dass immer mehr Gemeinden in Haushaltsnotlagen geraten, muss eine Regel geschaffen werden, die auch für die Gemeinden vorschreibt, wie sie eine Deckungslücke zu schließen haben.

Eine solche Regel kann nur auf der Einnahmenseite und dort wohl nur bei der Grundsteuer ansetzen. Die Grundsteuer hat drei Vorteile: Weil ihre Höhe stark mit dem Einkommen korreliert, ist die Belastung erstens sozial recht ausgewogen. Derjenige, dem es besser geht, wohnt eben meistens besser. Auch Unternehmen nutzen in aller Regel Grundstücke oder Räume und zahlen deshalb mit. Das Aufkommen der Grundsteuer ist zweitens im Gegensatz zur Gewerbesteuer sehr zuverlässig und gut prognostizierbar. Schließlich trifft sie drittens die allermeisten Bürger. Ihre Erhöhung ist deshalb geeignet, den Zusammenhang zwischen kommunalen Leistungen und ihren Kosten

ins Bewusstsein der Wähler zu rücken und eine breite Diskussion darüber in Gang zu setzen, was man sich in der Kommune leisten will und was verzichtbar ist.

„Den Gemeinden muss die Erhöhung der Grundsteuer zur Deckung von Haushaltslücken vorgeschrieben werden.“

Wie den Kreisen die Erhöhung der Umlage, muss den Gemeinden die Erhöhung der Grundsteuer eindeutig vorgeschrieben werden, wenn sonst der Haushaltsausgleich nicht gelingt. Spätestens dann, wenn die Erhöhungen der Grundsteuer wirklich spürbar werden, kehrt sich die kommunalpolitische Gefechtslage mit einer solchen Vorschrift um: Wer einen Einsparvorschlag macht, kann damit rechnen, dass er Unterstützung findet. Über die Grundsteuer würden auch die Konsequenzen steuerpolitischer Entscheidungen des Bundes für die Kommunen für die Bürger unmittelbar spürbar. Dasselbe gilt aber für die Kreisumlage oder die Landschaftsumlage. Alle Belastungen können die Gemeinden dann gewissermaßen an den Bürger durchreichen. Wem es nicht gelingt, die Bürger von der Notwendigkeit zu überzeugen, der wird politisch zur Verantwortung gezogen werden.

Allerdings werden sich die Problemkommunen, die Tausende Euro Kassenkredite pro Einwohner aufgenommen haben, nicht an den eigenen Haaren aus dem Sumpf der Haushaltsnot ziehen können. Sollten die derzeit sehr niedrigen Zinsen für dieses Geld ansteigen und sich damit in Richtung des langjährigen Mittelwerts bewegen, kann ihre Lage schnell ganz unbeherrschbar werden mit nicht absehbaren Auswirkungen auf den gesamten öffentlichen Sektor und das

Bankensystem. Hier ist das Land gefordert, auch weil es fünfzehn Jahre lang untätig geblieben ist. Es muss die Hilfe organisieren und auch finanziell beitragen. Weil es seine Einnahmen nicht einfach erhöhen und seine eigenen Aufgaben in Schule und Hochschule, Polizei und Justiz nicht vernachlässigen kann, werden sich die anderen Kommunen solidarisch an dieser Hilfe beteiligen müssen. Sinnvoll ist ein solches Sanierungsprogramm aber nur, wenn die Hilfe nicht in ein Fass ohne Boden fließt. In den betroffenen Kommunen werden sehr harte Einschnitte unverzichtbar sein, auf der Einnahmenseite auf der Ausgabenseite. Ohne einen solchen Eigenbeitrag wird sich die politische Akzeptanz dafür auch in der kommunalen Familie nicht herstellen lassen.

„Das Land muss die Hilfe für die Problemkommunen organisieren und einen finanziellen Beitrag leisten.“

Das Land muss den Prozess durch ein Sanierungsprogramm und die nötigen Rechtsänderungen in Gang setzen. Um ihn zu überwachen, müssen die Kommunalaufsichtsbehörden mit den nötigen Mitteln ausgestattet werden. Die Sanierung der Kommunal Finanzen muss ein gemeinsames Projekt der ganzen Landespolitik werden. Für die Dauer der Konsolidierung wird der Landtag auf Programme, die eine finanzielle Beteiligung von Kommunen vorsehen oder in den Kommunen Kosten verursachen, verzichten müssen, nicht nur in den Kommunen, die konsolidieren. Nicht allein der Innenminister und der Finanzminister sind gefordert, sondern auch die Chefs der anderen Ressorts und der Ministerpräsident. Die Landespolitik muss alles unterlassen, was den

Konsolidierungsprozess aufhalten oder stören kann. Die Kommunalpolitiker können bei ihrer schweren Konsolidierungsaufgabe kritische Begleitmusik von Landesseite oder gar Störfeuer nicht brauchen.

Die Kommunalpolitik selbst kann dadurch zum Erfolg beitragen, dass sie aufhört, in der öffentlichen Diskussion die Frage des Haushaltsausgleichs und die der Notwendigkeit von Umverteilungen – zwischen Bund, Ländern und Kommunen, zwischen Ost und West, zwischen Stadt und Land – zu vermengen. So wichtig diese Themen sind, unabdingbare Maxime in der Zukunft muss sein: Einnahmen und Ausgaben müssen im Gleichgewicht stehen. In Richtung Berlin muss sie klar machen, dass man Steuerentlastungen zu Lasten der kommunalen Kassen künftig nicht mehr hinnimmt, sondern postwendend und unter klarer Angabe der Verantwortung durch die Erhöhung kommunaler Steuern ausgleicht. Schon die glaubwürdige Drohung, die durch ein Steuerentlastungsgesetz verursachten Ausfälle ab dem Zeitpunkt seines In-Kraft-Tretens über eine erhöhte Grundsteuer beim Bürger zu kompensieren, dürfte solche Vorhaben politisch ziemlich unattraktiv machen.

„Unabdingbare Maxime der Zukunft ist: Einnahmen und Ausgaben müssen im Gleichgewicht stehen.“

Die Zeit drängt. Jeder Monat Verzögerung macht die Konsolidierung der Kommunal Finanzen in Nordrhein-Westfalen schwerer und teurer.

EILDienst LKT NRW
Nr. 5/Mai 2010 20.50.90

Reform des Gemeindefinanzierungssystems in NRW – Position des Landkreistages

Der seit etwa dreißig Jahren in seinen Grundzügen – abgesehen von der Einführung des seinerzeitigen Arbeitslosen- und nunmehrigen Soziallastenansatzes – unveränderte kommunale Finanzausgleich im Land Nordrhein-Westfalen ist angesichts der im Verhältnis zu den Einnahmeveränderungen deutlich überproportionalen Steigerung der Zuschussbedarfe im Bereich der Pflichtaufgaben der Kommunen grundlegend zu reformieren.

Es ist daher erforderlich

1. die Gesamtdotation des kommunalen Finanzausgleichs in Nordrhein-Westfalen angesichts der massiven Steigerung der Soziallastenbedarfe in den letzten 30 Jahren einer aufgabenorientierten finanzwissenschaftlichen Aufarbeitung zu unterziehen,
2. vor dem Hintergrund des überproportionalen Wachstums der pflichtigen Soziallasten eine höhere Gewichtung der Kreis-schlüsselmasse vorzunehmen, um eine Absenkung der Kreisumlagen zu ermögli-

chen und den Umlagedruck von den kreisangehörigen Gemeinden zu nehmen,

3. die Neubildung einer Schlüsselmasse für Kreisaufgaben (für übergemeindliche Aufgaben der Kreise und kreisfreien Städte) sowie einer Schlüsselmasse für Gemeindeaufgaben (für gemeindliche Aufgaben kreisfreier Städte und kreisangehöriger Gemeinden) anstelle der bisherigen Schlüsselmassen für Kreise und für Gemeinden vorzunehmen, um einerseits die mit der bislang nicht aufgabengerechten Zuordnung der Soziallastenbedarfe einhergehende Überbelastung finanzstarker Ge-

meinden und andererseits die Rückverteilung bereits zuerkannter Sonderbedarfe finanzschwacher Gemeinden zu beenden,

4. Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wieder gesondert zu erfassen und zu alimentieren, da derzeit sogenannte „abundante“ Kommunen keine allgemeinen Finanzausgleichsleistungen des Landes für durch das Land übertragene Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung erhalten und folglich durch das Land „bestellte“ Aufgaben mit kommunalen Eigenmitteln finanzieren; das Prinzip „Wer bestellt, bezahlt“ muss damit auch für die vor Ein-

führung des Konnexitätsprinzips entstandene Grundlast an Pflichtaufgaben gelten,

5. die Investitions- und Sonderpauschalen stärker übergemeindlich auszuprägen – entweder durch Um- und Ausbau des derzeitigen Systems oder durch Zusammenfassung und deutlich übergemeindliche Akzentuierung. Grundsätzlich ist dabei die Zweckbindung auf eine rein investive zu reduzieren, um die kommunale Autonomie zu stärken.

Hierfür gilt im Einzelnen:

Zur Gesamtdotation des kommunalen Finanzausgleichs in Nordrhein-Westfalen

Den Kommunen fließt nach Art. 106 Abs. 7 Satz 1 GG ein Anteil des Länderanteils am Gesamtaufkommen der Gemeinschaftssteuern (Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer) zu. Die Höhe dieses Anteils wird durch die Landesgesetzgebung geregelt, die darüber hinaus nach Art. 106 Abs. 7 Satz 2 GG den Kommunen auch einen Anteil am Aufkommen der Landessteuern gewähren kann. In Nordrhein-Westfalen beträgt der Anteil der Kommunen am Anteil des Landes an den Gemeinschaftsteuern (Verbundsatz) seit den achtziger Jahren unverändert 23 Prozent. Die Ergänzung des Steuerverbundes durch Landessteuern nach Art. 106 Abs. 7 Satz 2 GG hat das Land im Jahr 2006 aufgegeben: Bis dahin leitete es einen Anteil von vier Siebteln des Aufkommens der Grunderwerbsteuer in den Verbund. Die seit den achtziger Jahren unveränderte Fortführung des Verbundsatzes ist finanzwissenschaftlich nicht mehr begründbar, da der – im Verhältnis der Verwaltungsausgaben gemessene – Kommunalisierungsgrad der Verwaltung in Nordrhein-Westfalen mit 50,7 Prozent der bundesweit höchste ist und insbesondere in Folge des Anstiegs der Sozialleistungen in den letzten Jahren, aber auch in Folge der Kommunalisierung der Umwelt- und der Versorgungsverwaltung stark zugenommen hat. So sind die kommunalen Zuschussbedarfe von 1980 bis 2006 um 144,5 Prozent gestiegen, während die Schlüsselmasse im Verbund nur um 62 Prozent stieg. Die Gesamtdotation des kommunalen Finanzausgleichs in Nordrhein-Westfalen ist daher einer aufgabenorientierten finanzwissenschaftlichen Aufarbeitung zu unterziehen.

Zur Gewichtung der Schlüsselmassen der Kreise und Landschaftsverbände

Die Verteilung der Teilschlüsselmassen zur Verteilung der Gemeinschaftsteuern auf

Kreise, Gemeinden und Landschaftsverbände ist seit Bestehen des derzeitigen Gemeindefinanzierungssystems – und damit im Wesentlichen seit den achtziger Jahren – keinen grundlegenden Änderungen unterzogen worden: Die Kreise erhalten in etwa gleichbleibend einen Anteil von ca. 11,7 Prozent der Schlüsselmasse, obwohl ihr Anteil an den Zuschussbedarfen insbesondere infolge der erheblichen Aufgabenverlagerungen auf die Kreisebene und des Ausgabenzuwachses bei den Soziallasten deutlich stärker gestiegen ist als die anderer Beteiligter des derzeitigen Gemeindefinanzierungssystems. Während zwischen 1980 und 2006 nämlich die Gesamtzuschussbedarfe von Kreisen, kreisfreien Städten, kreisangehörigen Gemeinden und Landschaftsverbänden um insgesamt 144,5 Prozent stiegen, stiegen die der Kreise um 189,9 Prozent. Ursache hierfür ist das extreme Anwachsen der Soziallasten. Im Einzelplan 4/Soziale Sicherung findet sich der Hauptschwerpunkt der Zuschussbedarfe der Kreise (68,2 Prozent). Alle anderen Einzelpläne sind diesbezüglich nachrangig (Einzelplan 0/Allgemeine Verwaltung: 8,8 Prozent; Einzelplan 2/Schulen: 7,3 Prozent; Einzelplan 6/Bau-/Wohnungswesen, Verkehr: 6,8 Prozent). Kostenanstiegen in wesentlichen Teilen ihrer Haushalte können sich die Kreise nicht entziehen, da mit 88,8 Prozent der überwiegende Teil der Zuschussbedarfe auf Pflichtaufgaben entfällt, deren Ausgestaltung nur in geringem Maße gesteuert werden kann. Gerade im Bereich der Sozialen Sicherung der Kreishaushalte hat sich jedoch zwischen 1980 und 2006 ein Anstieg des Pro-Kopf-Zuschussbedarfs um 221,6 Prozent ergeben. Da die Kreise die Unterdeckung in diesen Bereichen nur über die Erhebung der Kreisumlage bei den kreisangehörigen Gemeinden ausgleichen können, sind sie gezwungen, teilweise bis zu über 50 Prozent der gemeindlichen Finanzkraft abzuschöpfen. Daher ist dringend eine höhere Gewichtung der Kreisschlüsselmasse vorzunehmen, um eine Absenkung der Kreisumlagen zu ermöglichen und den Umlagedruck auf die kreisangehörigen Gemeinden zu reduzieren.

Neubildung von Schlüsselmassen zur Abschaffung der Umwegfinanzierung

Derzeit wird der für die Kreishaushalte bedeutendste Bereich, der der Sozialen Sicherung, fast ausschließlich über die Kreisumlage der kreisangehörigen Gemeinden finanziert. Die Finanzierung erfolgt nicht direkt über das Land, das im Zusammenwirken mit dem Bund die Ursache der in diesem Bereich anfallenden Aufwendungen (insbesondere Kosten der Unterkunft nach SGB II,

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zur Pflege, Eingliederungshilfe, Ausbau der Betreuung für unter Dreijährige, Hilfen zur Erziehung) gesetzt hat. Dies führt zu einer Umwegfinanzierung, die für kreisangehörige Gemeinden von erheblichem Nachteil ist, da sie finanziell und sozial starke Gemeinden deutlich überproportional belastet und gleichzeitig die finanziell und sozial schwachen Gemeinden zuerkannten Sonderbedarfe faktisch aberkennt. Der Grund hierfür liegt darin, dass den Gemeinden – egal ob kreisangehörig oder kreisfrei – die sozialen Lasten über den Soziallastenansatz im kommunalen Finanzausgleich angerechnet werden. Sie führen – wenn in einer Gemeinde ein hoher Anteil an Bedarfsgemeinschaften im Sinne des SGB II vorhanden ist – zu einem entsprechend höheren Anteil an Schlüsselzuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich. Dies ist bei kreisfreien Städten auch grundsätzlich sachgerecht, da die Gemeinde dort auch für das Feld der Sozialen Sicherung zuständig ist. Im kreisangehörigen Raum jedoch ist dies anders, da dort die wesentlichen Teile des Bereichs Soziale Sicherung über die Kreisebene abgewickelt werden. An der Finanzierung dieses Aufwandes beim Kreis wirken jedoch alle Gemeinden auf Grundlage des einheitlichen Kreisumlagesatzes gleich mit. Die Folge ist, dass finanziell und sozial starke Gemeinden, die deswegen geringere oder keine Schlüsselzuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich erhalten haben, diese Soziallasten trotzdem auf Grundlage des einheitlichen Kreisumlagesatzes im gleichen Anteil mitfinanzieren wie sozial schwächere Gemeinden, denen die Durchführung der Aufgabe jedoch in besonderem Maße zugute kommt. Die Beteiligung der finanziell und sozial starken Gemeinden ist damit deutlich überproportional. Gleichzeitig werden aber die dem kreisangehörigen Raum zum Ausgleich der Schwäche von Gemeinden mit besonderen sozialen Problemlagen gewährten Sonderbedarfe wieder aberkannt. Der Grund findet sich dabei wiederum darin, dass die finanzielle und soziale Schwäche von Gemeinden zu höheren Schlüsselzuweisungen an diese Gemeinden führt, obwohl Trägerin der entsprechenden Ausgabelasten die Kreisebene ist. Dieser jedoch werden im existierenden kommunalen Finanzausgleich – paradoxerweise weil in ihrem Zuständigkeitsgebiet höhere soziale Lasten anfallen – geringere Schlüsselzuweisungen zugebilligt. Tatsächlich werden die für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen des Kreises entscheidenden Umlagegrundlagen des Kreises nämlich durch Addition nicht nur der Steuerkraftmesszahlen seiner kreisangehörigen Gemeinden, sondern auch unter voller Mitveranschlagung der seinen kreisangehörigen

Gemeinden zugebilligten Schlüsselzuweisungen ermittelt. Sind seine Gemeinden also finanziell und sozial schwach und erhalten daher höhere Schlüsselzuweisungen des Landes, erscheint der Kreis bei der Umlagekraftberechnung finanziell und sozial stark. Er erhält dann, obwohl – oder gerade weil – die sozialen Lasten in seinem Zuständigkeitsbereich höher sind, geringere Schlüsselzuweisungen.

Diese Wirkungen laufen der Zielrichtung des kommunalen Finanzausgleichs, Finanzmittel aufgabengerecht zuzuordnen, zuwider. Sie können jedoch behoben werden, indem die Neubildung einer Schlüsselmasse für Kreisaufgaben (für übergemeindliche Aufgaben der Kreise und kreisfreien Städte) sowie einer Schlüsselmasse für Gemeindeaufgaben (für gemeindliche Aufgaben kreisfreier Städte und kreisangehöriger Gemeinden) anstelle der bisherigen Schlüsselmassen für Kreise und für Gemeinden erfolgte.

Gesonderte Erfassung und Alimentierung von Pflichtaufgaben

Sogenannte „abundante“ Kreise und Gemeinden, also solche, die im Rahmen der Ermittlung der Zuweisungen im kommunalen Finanzausgleich auf Grund des Verhältnisses ihrer Steuerkraft, der Summe ihrer Bedarfspunkte (Ausgangsmesszahl), des gewählten Ausgleichsgrades, des Volumens der Finanzausgleichsmasse und des Umfang der Steuerkraft-Bedarfs-Unterschiede keine Schlüsselzuweisungen erhalten, treffen auf das Problem, dass sie selbst für die Aufgaben, zu deren Durchführung sie das Land verpflichtet hat, seit der Abschaffung der letztmals im GFG 1982 ausgewiesenen „Kopfbeträge“ keinerlei Zuweisungen des Landes mehr erhalten. Mit Ausnahme der Fälle der Umsetzung des 2004 eingeführten Konnexitätsprinzips, das allerdings nur für neue oder wesentlich veränderte Pflichtaufgaben – und nicht für die schon zuvor entstandene Grundlast – gilt, erhalten sie also nicht nur für „freiwillige“ Ausgaben der kommunalen Selbstverwaltung keine Kompensation, sondern auch keine für solche Ausgaben, die die als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung direkte Folge „staatlicher Bestellung“ sind. Der Grund hierfür liegt darin, dass die Schlüsselmasse im kommunalen Finanzausgleich Nordrhein-Westfalens der Alimentierung aller von den Kommunen wahrgenommenen Aufgaben dient. Die nordrhein-westfälische Landesverfassung kennt nur eine sogenannte monistische Finanzgarantie. Konsequenz der monistischen Finanzgarantie ist nicht nur schlicht, dass „abundante“ Kommunen keine Finanzmittel für Pflichtaufgaben mehr erhalten. Tiefergehend bedeutet sie, dass eine

Finanzkraftmessung für diese Aufgaben nicht (mehr) stattfindet. Die Alimentierung der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung – also der durch das Land bestellten, nicht der „freiwilligen“ – erfolgt damit unter dem Leistungsfähigkeitsvorbehalt des Landes. Der weite Ermessensspielraum des Landes bei der Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleichs greift somit auch in Bezug auf Pflichtaufgaben. Diese Situation steht – da keine Messung der Zuschussbedarfe erfolgt – in einem klaren Widerspruch zum Grundsatz des Konnexitätsprinzips, nämlich dem Prinzip „Wer bestellt, bezahlt“. Die Finanzierungsverantwortung des Landes wird damit relativiert.

Für Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung ist demgegenüber eine ausgabenbezogene, finanzkraftunabhängige Mindestzuweisung auch an abundante Kommunen die sachgerechte Finanzierungsform. Durch das Land bestellte Aufgaben müssen in der Finanzierungsverantwortung des Landes bleiben. Die im kommunalen Finanzausgleich zum Ausdruck kommende interkommunale Solidarität darf nicht für die Finanzierung dieser „staatlichen Bestellungen“ in Anspruch genommen werden. Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung sind somit wieder gesondert zu erfassen und zu alimentieren. Da die im allgemeinen Steuerverbund erfolgende Beteiligung der Kommunen an den Gemeinschaftsteuern grundsätzlich nur eine Auskehrung allgemeiner Deckungsmittel darstellt, auf die ein kommunaler Anspruch aus Art. 106 Abs. 7 GG besteht, stellte die mit den „Kopfbeträgen“ als sonstige Zuweisung innerhalb des allgemeinen Steuerverbundes bis zum GFG 1982 übliche Finanzierung der Pflichtaufgaben jedoch nur eine separate Form der Finanzierung „staatlich bestellter“ Leistungen mit kommunalen Eigenmitteln dar: Das Land „bezahlte“ die Kommunen mit Geldern aus Steuereinnahmen, die den Kommunen ohnehin zugestanden hätten. Die Wiedereinführung der Erfassung und Alimentierung von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung muss daher auf einem Weg außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes erfolgen, der lediglich bei der Berechnung der Umlagegrundlagen zu berücksichtigen ist.

Investitions- und Sonderpauschalen: Stärker übergemeindlich und rein investiv

Die im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs vorgesehenen Investitionszuweisungen sowie die Sonderpauschalen verfolgen den Zweck einer gezielten Förderung nach landespolitischen Vorgaben und der Sicherstellung eines Mindestmaßes an Investitionen. Sie werfen jedoch erhebliche Pro-

bleme auf, da die vorgesehene landespolitische Steuerung automatisch mit einer Effizienzeinschränkung einhergeht, weil lokale Präferenzen und Anforderungen nicht berücksichtigt werden können. In der derzeitigen Reformdiskussion werden daher eine langfristige Integration der Investitions- und Sonderpauschalen in die Schlüsselmasse, die kurzfristige Zusammenfassung in einer allgemeinen Investitions- und Sonderpauschale ohne weitere Zweckbindung und die Aufteilung dieser Pauschalen nach Gemeindeebenen erörtert.

Nach dem GFG 2010 werden – abgesehen vom Sonderfall der Zuweisungen zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer Belastungssituationen – Investitions- und Sonderpauschalen in fünf Aufgabenbereichen an die Kreise, Gemeinden und Landschaftsverbände ausgezahlt. Dafür sind 13,8 Prozent der verteilbaren Steuerverbundmasse von 7.598,2 Millionen Euro, insgesamt also 1.049,4 Millionen Euro vorgesehen:

Die Investitions- und Sonderpauschale (§ 6 GFG 2010) umfasst 6,2 Prozent der Verbundmasse, also 473,6 Millionen Euro. Davon fließen 399,4 Millionen Euro im Rahmen der allgemeinen Investitions- und Sonderpauschale an Gemeinden (5,3 Prozent der verteilbaren Verbundmasse). Weitere 40,4 Millionen Euro davon fließen für Maßnahmen zur Verbesserung der Altenhilfe und -pflege an die Kreise und kreisfreien Städte (0,5 Prozent der verteilbaren Verbundmasse). Weitere 33,8 Millionen Euro fließen für investive Maßnahmen im Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe an die Landschaftsverbände (0,4 Prozent der verteilbaren Verbundmasse).

Daneben bestehen die Schul-/Bildungspauschale (§ 17 GFG 2010), die mit 600,0 Millionen Euro dotiert ist (7,9 Prozent der verteilbaren Verbundmasse) und an Kreise und Gemeinden fließt, und die Sportpauschale (§ 18 GFG 2010), die mit 50,0 Millionen Euro dotiert ist (0,7 Prozent der verteilbaren Verbundmasse) und ausschließlich an Gemeinden ausgereicht wird.

Diese Aufteilung entspricht jedoch in keiner Weise dem Anteil der einzelnen Gebietskörperschaftstypen am auf investive Maßnahmen zurückgehenden Gesamtzuschussbedarf im Vermögenshaushalt aller nordrhein-westfälischen Kreise, Gemeinden und Landschaftsverbände: Denn davon entfällt ein Anteil von 7,4 Prozent auf die Kreise, von 5,8 Prozent auf die Landschaftsverbände, von 39 Prozent auf die kreisangehörigen Gemeinden und von 47,9 Prozent auf die kreisfreien Städte.

Die Kreise werden bislang lediglich bei der Schul-/Bildungspauschale (§ 17 GFG 2010) und der Pauschale für Altenhilfe/-pflege (§ 16 Abs. 3 GFG 2010) berücksichtigt. Sie erhalten gegenüber den Schlüsselzuweisungen

gen keine allgemeinen Investitionspauschalen, obwohl hohe Zuschussbedarfe im Vermögenshaushalt Investitionsbedarfe belegen. Vom Zuschussbedarf der Vermögenshaushalte der Kreise im Jahr 2006 entfielen 31,9 Prozent auf den Einzelplan für Schulen, 16,4 Prozent auf den Einzelplan Bau- und Wohnungswesen, Verkehr, 13 Prozent auf den Einzelplan Allgemeine Verwaltung, 9,8 Prozent auf den Einzelplan Soziale Sicherung, 8,8 Prozent auf den Einzelplan Gesundheit, Sport, Erholung, 7,3 Prozent auf den Einzelplan Öffentliche Sicherheit und Ordnung und 4,0 Prozent auf den Einzelplan Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege. Zudem werden insbesondere der demografische Wandel, aber auch die natürliche Änderung der Bedarfe durch die erreichte Mobilität der Bevölkerung in den kommenden Jahren zu erheblichen Anforderungen an die Anpassung der öffentlichen Infrastruktur führen. Die notwendigen Kapazitätsanpassungen und Reorganisationsprozesse

in wichtigen Bereichen (zum Beispiel Straßen, Bauhöfe, Leitstellen, Rettungswachen, Kultureinrichtungen) werden nur überörtlich koordiniert zu leisten sein, da sie stets ganze Regionen betreffen und nicht im Wettbewerb untereinander zielführend gelöst werden können. Dies wird zu weiteren, erheblichen Zuschussbedarfen der Kreise führen, die im Rahmen der Investitionspauschalen abgedeckt werden müssen.

Dieser Situation muss durch folgende – alternative – Schritte Rechnung getragen werden:

Es sind entweder die Zuschussbedarfe der Kreise in den bisherigen fünf Bereichen der Investitionspauschalen jeweils dadurch entsprechend zu berücksichtigen, dass die Kreise im Anteil ihrer jeweiligen Zuschussbedarfe an denen aller kommunalen Ebenen in den Empfängerkreis aufgenommen werden und zusätzliche, speziell übergemeindlich ausgerichtete Investitionspauschalen im Hinblick auf die erwähnten notwendigen

Kapazitätsanpassungen und Reorganisationsprozesse in wichtigen Bereichen geschaffen werden,

oder

die Investitions- und Sonderpauschalen sind in einer allgemeinen Investitionspauschale zusammenzufassen. Dabei ist die Zweckbindung allgemein auf Investitionen und investitionsadäquate Maßnahmen und Finanzierungsformen zu begrenzen. Die so geschaffene allgemeine Investitionspauschale ist nach Gemeindeebenen mit einer höheren Gewichtung der Kreise – entsprechend deren Anteil am auf investive Maßnahmen zurückgehenden Gesamtzuschussbedarf im Vermögenshaushalt der kommunalen Ebene Nordrhein-Westfalens von 7,4 Prozent – zu verteilen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 5/Mai 2010 20.30.00.2



Kreise brauchen ihr Vermögen zur Entlastung der Gemeinden auf – Entwicklung der Umlagen und Umlagegrundlagen 2008 bis 2010

Von Dr. Christian von Kraack,
Referent beim Landkreistag NRW

Die jährliche Erhebung des Landkreistages zur Entwicklung der Umlagen und Umlagegrundlagen ist inzwischen abgeschlossen. Die Ergebnisse zeigen, dass die Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise in den Haushalten der Kreise und der Landschaftsverbände angekommen ist. Obwohl die Kreise und Landschaftsverbände in hohem Umfang und beschleunigt ihre Ausgleichsrücklagen zur – vorübergehenden – Minderung des Umlagedrucks auf die umlagepflichtigen Körperschaften einsetzen und damit Eigenkapital irreversibel verzehren, waren schon für das laufende Haushaltsjahr nahezu flächendeckend Erhöhungen des Satzes der allgemeinen Umlage (um durchschnittlich 2,57 Punkte) und der Jugendamtumlage (um durchschnittlich 2,05 Punkte) zu verzeichnen. Bei fortschreitender Abschmelzung der Ausgleichsrücklagen werden die Haushalte im Haushaltsjahr 2011 auf eine Situation treffen, in denen die Umlagegrundlagen – die 2010 im Verhältnis zu 2009 um landesdurchschnittlich 2,61 Prozent zurückgegangen sind – nochmals deutlich niedriger ausfallen werden, da die Steuerkraft der Gemeinden im Jahr 2009 die Grundlage ihrer Berechnung bilden wird. Gleichzeitig werden die Schlüsselzuweisungen abnehmen, da das Aufkommen der Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer im Referenzzeitraum für das Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2011 (01.10.2009 bis 30.09.2010) gegenüber dem für das GFG 2010 nochmals zurückgehen dürfte. Parallel setzt sich der kontinuierliche Anstieg der Sozialausgaben fort, die im kreisangehörigen Raum zu 84,7 Prozent durch die Kreise getragen werden.

Wie in den Vorjahren hat der Landkreistag auch in diesem Jahr eine Erhebung zu den Umlagen und Umlagegrundlagen zur Darstellung der Entwicklung im Jahr 2010 vor dem Hintergrund der Jahre 2008 und 2009 eingeleitet. Erhoben wurden die Daten der 30 Kreise und der Städteregion Aachen und der beiden erstmals einbezogenen Landschaftsverbände (Landschaftsverband Rheinland und Landschaftsverband Westfalen-Lippe).

1. Zu den allgemeinen Umlagesätzen und Umlagegrundlagen

Die Entwicklung der allgemeinen Kreisumlage, die nach der bis 2013 abzuschließen

den Abschaffung der Jagdsteuer die einzig verbliebene, in ihrem Aufkommen beeinflussbare originäre Einnahmequelle der Kreise sein wird, muss insbesondere im Jahr 2010 differenziert betrachtet werden. Da sich ihre Höhe aus dem Produkt von Kreisumlagehebesatz und Umlagegrundlagen ergibt, bedeuten steigende Umlagesätze bei zurückgehenden Umlagegrundlagen nicht zwangsläufig steigende Einnahmen des Kreises. Zwar liegt landesweit ein um 3,68 Prozent gestiegenes Aufkommen der allgemeinen Kreisumlage vor (bei Einbezug der Städteregion Aachen, die an dieser Stelle jedoch verzerrend wirkt, da die Stadt Aachen erstmals zum Aufkommen beiträgt: +7,03 Prozent). Allerdings ging das Aufkommen in neun Kreisen trotz gestiegener

Umlagesätze zurück. Gleichzeitig entwickeln sich die Nettoausgaben insbesondere in den Sozialhaushalten dramatisch (vgl. dazu unten Punkt 3.).

Der Umlagesatz, mit dem die Höhe der Einnahmen aus der allgemeinen Umlage festgelegt wird, steigt im landesweiten Durchschnitt im Jahr 2010 im Verhältnis zum Jahr 2009 um 2,57 Punkte (Vorjahr: +0,12 Punkte). Die durchschnittliche Steigerung ist dabei in diesem Jahr das statistische Mittel des Unterschiedes zwischen einer Anhebung um 8,37 Punkte und der Nichtanhebung der Umlagesätze in drei Kreisen, dem Ennepe-Ruhr-Kreis, dem Kreis Kleve und dem Rheinisch-Bergischen Kreis (Vorjahr: neun Kreise). Kein Kreis konnte seinen Umlagesatz senken (Vorjahr: zehn Kreise), während 27

Kreise und ihre Umlage erhöhen mussten (Vorjahr: zwölf Kreise). Die Städteregion Aachen hat gleichfalls einen gegenüber dem Umlagesatz des früheren Kreises Aachen um 2,08 Punkte höheren Umlagesatz vorgesehen.

terregion Aachen) zurückgegangen. Selbst bei Einbeziehung der Städteregion Aachen allerdings liegt immer noch ein – geringerer – landesdurchschnittlicher Rückgang von 0,19 Prozent vor, der aber nur die Folge der erstmaligen Ergänzung der Umlagegrund-

Fällen nur fiktiv: 25 von 30 Kreisen, die Städteregion Aachen und die beiden Landschaftsverbände nehmen ihre Ausgleichsrücklage in Anspruch (Vorjahr: 17 Kreise und ein Landschaftsverband). Im Einzelnen handelt es sich dabei um den Kreis Kleve, den Rhein-Kreis Neuss, den Kreis Viersen, den Kreis Düren, den Rhein-Erft-Kreis, den Kreis Euskirchen, den Kreis Heinsberg, den Oberbergischen Kreis, den Rheinisch-Bergischen Kreis, den Rhein-Sieg-Kreis, den Kreis Borken, den Kreis Coesfeld, den Kreis Steinfurt, den Kreis Warendorf, den Kreis Gütersloh, den Kreis Herford, den Kreis Höxter, den Kreis Lippe, den Kreis Minden-Lübbecke, den Ennepe-Ruhr-Kreis, den Hochsauerlandkreis, den Märkischen Kreis, den Kreis Olpe, den Kreis Siegen-Wittgenstein, den Kreis Soest, die Städteregion Aachen und die beiden Landschaftsverbände.

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage schwankt dabei bei den Kreisen zwischen 22,459 Millionen Euro und 625.000 Euro. Bei den Landschaftsverbänden sind Reduzierungen der Ausgleichsrücklage um 43,305 Millionen Euro (LVR) bzw. 91 Millionen Euro (LWL) vorgesehen. Der Entwurf des LWL sah hier noch 51,955 Millionen Euro vor. Dabei verbrauchen nahezu sämtliche Gebietskörperschaften der Kreisebene und die beiden Landschaftsverbände ihre Ausgleichsrücklagen – die Teil ihres Eigenkapitals darstellen – in hohem Tempo. Viele Kreise verbrauchen ihre Ausgleichsrücklagen allein in diesem Jahr zu 15 bis 70 Prozent. Der Kreis Gütersloh setzt die verbliebene Ausgleichsrücklage sogar zu 100 Prozent ein. Die Städteregion Aachen setzt etwa 31 Prozent, die Landschaftsverbände setzen 28,21 Prozent (LVR) bzw. 32,3 Prozent (LWL) ihrer Ausgleichsrücklage ein. Der Entwurf des LWL sah an dieser Stelle noch den Einsatz von 18,44 Prozent vor.

Es zeigt sich damit, welche Folgen schon die erste Welle der Auswirkungen der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise für die Haushalte der Kreise, der Städteregion Aachen und der Landschaftsverbände zeitigt. Diese erste Welle ist die Folge der Berechnung der Umlagegrundlagen 2010 auf Grundlage der Finanzkraft der umlagepflichtigen Körperschaften im Jahr 2008, dessen letzte beiden Quartale bereits von der einsetzenden Krise betroffen waren. Vor noch erheblich größere Herausforderungen wird allerdings das Haushaltsjahr 2011 die Kreise und Landschaftsverbände stellen, denn im Jahr 2011 werden einerseits die Umlagegrundlagen, die bereits in diesem Jahr im landesweiten Durchschnitt um etwa 2,6 Prozent zurückgegangen sind, deutlicher zurückgehen, da sie aufgrund der Finanzkraft der umlagepflichtigen Körperschaften im Jahr 2009 gebildet werden, das das erste im ganzen Verlauf von der Krise betrof-

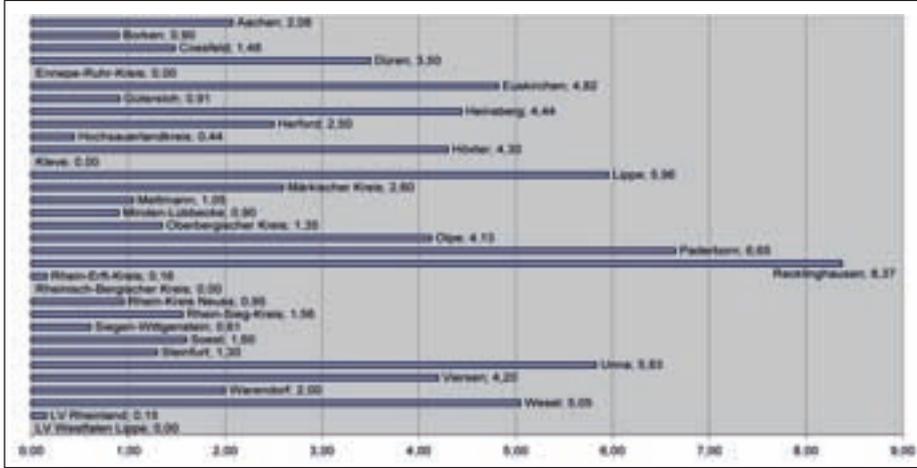


Abb. 1: Entwicklung der Kreisumlagehebesätze 2009 – 2010 (in %-Punkten)

Bei den Landschaftsverbänden gestaltet sich das Bild folgendermaßen: Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) hebt den Umlagesatz der Landschaftsumlage um 0,15 Punkte an, während er im Vorjahr gegenüber dem Jahr 2008 unverändert geblieben war. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) hingegen hatte zwar im Entwurf noch eine Anhebung um 0,5 Punkte vorgesehen, nachdem im Vorjahr gegenüber dem

lagen durch die der Stadt Aachen darstellt. Dadurch fallen die Umlagegrundlagen der Städteregion Aachen etwa 110 Prozent höher aus als die des Kreises Aachen im Jahr 2009.

Das Aufkommen aus der allgemeinen Umlage ist zwar – wie ausgeführt – um landesdurchschnittlich 3,68 Prozent gestiegen. Allerdings ging das Aufkommen in neun Kreisen trotz der im Durchschnitt gestiege-

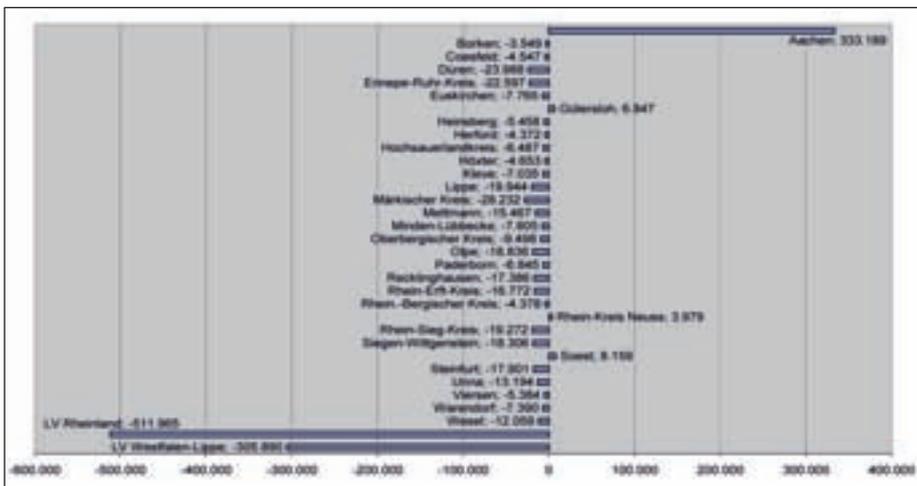


Abb. 2: Entwicklung der Umlagegrundlagen 2009 – 2010 (Tausend Euro)

Jahr 2008 eine Erhöhung um 0,6 Punkte erfolgt war. In der Landschaftsversammlung am 22.04.2010 wurde jedoch festgelegt, den Umlagesatz auf dem Niveau des Vorjahres zu belassen.

Insgesamt ergibt die Entwicklung der Umlagesätze folgendes Bild (Abb. 1): Die Umlagegrundlagen der Gebietskörperschaften der Kreisebene sind im Landesdurchschnitt um 2,61 Prozent (ohne Städ-

ner Umlagesätze zurück. Das Spektrum stellt sich folgendermaßen dar:

In der Haushaltsplanung für das Jahr 2010 können zwar 29 Kreise, die Städteregion Aachen und die beiden Landschaftsverbände den Haushaltsausgleich erreichen, während allein der Kreis Recklinghausen dieses Ziel nicht erreichen wird (Vorjahr: zwei Kreise ohne Haushaltsausgleich). Dieser Haushaltsausgleich ist jedoch in den meisten

bände verzehren ihr Eigenkapital, um den Umlagedruck auf die umlagepflichtigen Körperschaften vorübergehend zu dämpfen, ohne – als Umlageverbände im Gegensatz zu Gemeinden – das eingesetzte Eigenkapital wieder erwirtschaften zu können. Dies ist nicht nur angesichts der im Verhältnis zu Gemeinden relativ geringen durchschnittlichen Eigenkapitalquote der Kreise und Landschaftsverbände problematisch. Es wird darüber hinaus dazu zwingen, Nettoausgabenentwicklungen in Zukunft stets im Maßstab 1:1 auf die umlagepflichtigen Körperschaften umlegen zu müssen, ohne einen „Puffer“ zur Verfügung zu haben. Diese Situation wird sich insbesondere angesichts der ungebremst steigenden Sozialausgaben weiter verschärfen, von denen die Kreisebene im kreisangehörigen Raum etwa 84,7 Prozent trägt und die im Wesentlichen auf der Entwicklung in vier Hauptkostenblöcken fußt, nämlich den Kosten für Unterkunft und Heizung für Hartz IV-Empfänger (KdU), der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, der Grundsicherung im

Alter und bei Erwerbsminderung, der Hilfe zur Pflege sowie darüber hinaus die erheblichen Kostensteigerungen bei den Hilfen zur Erziehung sowie beim U3-Ausbau. Diese Situation der kontinuierlichen Steigerungen auf der Ausgabenseite trifft auf ebenso stark ausgeprägte Rückgänge auf der Einnahmenseite. Die bereits zum Jahr 2010 zurückgegangenen Umlagegrundlagen werden wegen der Einbrüche bei den zentralen gemeindlichen Einnahmequellen ab dem 1. Quartal 2009 (Gewerbsteuer sowie gemeindlicher Anteil an der Einkommensteuer) deutlich hinter denen des Jahres 2010 zurückbleiben. Darüber hinaus wird die im Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2011 verteilbare Finanzausgleichsmasse wegen des Rückganges der Gemeinschaftsteuereinnahmen (Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer) im noch laufenden Referenzzeitraum (01.10.2009 bis 30.09.2010) im Verhältnis zum Vorjahr erneut sinken. Sinkende Zuweisungen über das GFG belasten die Kreishaushalte über geringere eigene Schlüsselzuweisungen und verringern

darüber hinaus die Umlagegrundlagen wegen der geringeren Schlüsselzuweisungen an die kreisangehörigen Gemeinden. Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen misst daher unmittelbar bei den Beratungen der Gemeindefinanzkommission NRW und mittelbar bei denen der Gemeindefinanzkommission des Bundes – über den Deutschen Landkreistag (DLT) und die nordrhein-westfälischen Mitglieder dieses Gremiums – der Forderung nach einer höheren Beteiligung des Bundes an den Sozialausgaben oberste Priorität zu. Um gleichzeitig das Kreisfinanzsystem nachhaltig zu verbessern, hat der Vorstand des Landkreistages Nordrhein-Westfalen in seiner Sitzung am 13.04.2010 das Eckpunktepapier „Forderungen des Landkreistages Nordrhein-Westfalen zur Reform des Gemeindefinanzierungssystems in Nordrhein-Westfalen“ verabschiedet (vgl. dazu in diesem EILDienst-Heft S. 150).

EILDienst LKT NRW
Nr. 5/Mai 2010 20.32.01.1



Die geplante Änderung des Vormundschaftsrechts als Beispiel für eine drohende personalkostenintensive Standardsetzung

Von Reiner Limbach, Beigeordneter beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen

Mit Änderungen des Vormundschaftsrechts und des Sozialgesetzbuches Achten Buch (SGB VIII) soll der Schutz von Kindern und Jugendlichen durch eine Intensivierung des Kontakts zwischen Vormund und Mündel verbessert werden. Ob diese geplanten gesetzlichen Änderungen hierzu einen Beitrag leisten können, ist sehr fraglich – eine Steigerung der kommunalen Personalausgaben in den Jugendämtern wäre allerdings sicher.

Anlass und Inhalt der geplanten Änderungen

Im Januar 2010 hat das Bundesministerium der Justiz den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vormundschaftsrechts vorgelegt. Mit diesem Artikelgesetz, das Änderungen der vormundschaftlichen Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) vorsieht und die Einführung einer Höchstgrenze von 50 Vormundschaften je Vollzeitkraft bei den Jugendämtern im SGB VIII verankert, soll vor dem Hintergrund der dramatischen Einzelfälle von Kindesmisshandlungen und Kindesvernachlässigungen mit Todesfolge aus der jüngeren Vergangenheit der persönliche Kontakt zwischen Mündel und Vormund intensiviert und verbessert werden. Dadurch soll ein Beitrag zum Schutz von Kindern und Jugendlichen geleistet werden. Eine umfassende Reform des Vormundschaftsrechts soll zu einem späteren Zeit-

punkt erfolgen. Fast zeitgleich zu diesem Gesetzentwurf hat Bundesfamilienministerin Kristina Schröder ihre Vorschläge zur weiteren Diskussion eines Bundeskinderschutzgesetzes dargelegt, so zum Beispiel die Schaffung einer Befugnisnorm, die es Berufsgeheimnisträgern erlauben soll, Informationen über mögliche Kindeswohlgefährdungen weiterzuleiten und die Beseitigung von Regelungslücken in verschiedenen Gesetzen.

Offenbar werden die Prozesse bis zur Schaffung eines Bundeskinderschutzgesetzes aber als so langwierig eingeschätzt, dass die Änderung des Vormundschaftsrechts aus diesem Sachzusammenhang herausgelöst worden ist.

Das Bundesministerium der Justiz weist in der Begründung des Entwurfs des Artikelgesetzes auf die hohen Fallzahlen von Amtsvormündern hin. Daraus wird der Schluss gezogen, dass die Amtsvormünder ihre Mündel

nur unzureichend kennen und daher nicht hinreichend für die Person und ihr Vermögen Sorge tragen können.

Die Position der Kreise

In dieser pauschalen Form, die einem Generalverdacht gleich kommt, ist diese Kritik sicherlich nicht zutreffend. In den Kreisen in NRW wird großer Wert darauf gelegt, dass ein persönlicher Kontakt zwischen Amtsvormund und Mündel regelmäßig besteht. Lebensbeeinflussende Entscheidungen können nicht ohne den unmittelbaren Kontakt mit dem Mündel getroffen werden. Dies verlangt bereits heute die Gesetzeslage.

Es ist ein generelles Anliegen der Kreise, alle Maßnahmen zu unterstützen, die das Kindeswohl fördern und dazu beitragen, Fälle von Kindesmisshandlung und Kindesvernachlässigung zu vermeiden. Die Zielsetzung der Bundesregierung, den Kinderschutz

durch Förderung des persönlichen Kontakts zwischen Vormund und Mündel weiter zu verbessern, ist grundsätzlich zu begrüßen. Die geplanten Änderungen erscheinen jedoch wenig geeignet, diese Ziele zu fördern. Ihre Bedenken haben die kommunalen Spitzenverbände gegenüber dem Justizministerium in ihrer Stellungnahme dargelegt.

In der Praxis verhält es sich regelmäßig so, dass in der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle, in denen Vormundschaften oder Pflegschaften bestehen, zugleich Jugendhilfe geleistet wird. Dies bewirkt eine Vernetzung innerhalb der Jugendämter mit diversen Spezialdiensten. In diesen Prozess werden die betroffenen Kinder und Jugendlichen einbezogen. Zudem kann eine Intensivierung des Kontakts mit dem Mündel nicht auf das Ziel der Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen reduziert werden. Damit werden lediglich – unstrittig tragische – Einzelfälle, in denen es aufgrund einer Vernachlässigung bzw. Missachtung durch Eltern oder andere Angehörige zum Tod des Kindes gekommen ist, zum Anlass einer Gesetzesänderungsinitiative genommen.

Mit den gesetzlichen Änderungen würden Standards bezogen auf die Kontaktfrequenz und den Personalschlüssel gesetzt, die weiteren Druck auf die Jugendämter und die Kreise aufbauen. Die Schaffung der erforderlichen finanziellen Voraussetzungen zur Erfüllung dieser Standards ist jedoch nicht Gegenstand der Änderungen. Stattdessen heißt es in der Begründung des Entwurfs lediglich, dass es zu einem nicht bezifferbaren Mehrbedarf bei den Kommunen für zusätzliches Personal in der Amtsvormundschaft kommen kann. Diese Feststellung dokumentiert, dass die Frage der veränderten Vollzugskosten bei der Entwicklung des Gesetzentwurfs keinerlei Stellenwert hatte. Auch lässt die Formulierung befürchten, dass ein kritisches Bewusstsein bei Gesetzesänderungsinitiativen, das auch die Finanzlage der Kommunen mit einbezieht, nur schwach ausgeprägt ist. Der personelle Mehrbedarf ist in diesem Fall nicht möglich, sondern sicher.

Dieses Vorgehen passt nicht mit der Einsetzung einer Gemeindefinanzkommission zusammen, die sich in einer ihrer Arbeitsgruppen mit den durch Bundesrecht gesetzten Standards kritisch befassen soll. Es bleibt zu hoffen, dass diese Erhebung nicht nur bereits bestehende, sondern auch sich abzeichnende Standardveränderungen umfasst und vorab auf den Prüfstand stellt. Dann werden sich die Änderungen des Vormundschaftsrechts sicherlich im Prüfnetz verfangen.

Die Kritik an den geplanten Änderungen soll nicht darauf reduziert werden, dass eine betriebswirtschaftlich geprägte Kosten-Nutzen-

Analyse ausgeblieben ist. Hierfür ist der sensible Bereich des Vormundschaftsrechts und der entsprechenden Regelungen im SGB VIII kaum geeignet. Die Bedenken machen sich vielmehr daran fest, dass die mit der Reform bezweckten Effekte nicht erreicht werden.

Die kreisrelevanten Änderungen am Beispiel des § 1793 BGB und des § 55 Abs. 2 SGB VIII

Dies lässt sich exemplarisch an den geplanten Veränderungen des § 1793 BGB festmachen. Der persönliche Kontakt mit dem Mündel soll künftig einmal im Monat in der üblichen Umgebung des Mündels stattfinden.

Über die Abwendung von Kindeswohlgefährdungen hinausgehend, sagt die Quantität von Kontakten jedoch nichts über deren Qualität aus. Eine solche Vorgabe ist in der Sache nicht geboten. Es wird zudem weder zwischen den unterschiedlichen Vormundschaften und Pflegschaften noch nach dem Alter des Mündels differenziert. Besonderheiten des Einzelfalles bleiben unberücksichtigt, und damit wird eine fachliche Fallbewertung einer gesetzlichen monatlichen Besuchspflicht untergeordnet. Es ist zu befürchten, dass mit der Bürokratisierung von Kontaktzeiten die notwendigen Kapazitäten im Krisenfall fehlen werden.

Auf der Basis von 50 Kontakten je Amtsvormund kämen alle Mitarbeitenden in diesem Bereich künftig auf 600 Kontakte im Jahr. Bei einer Kontaktzeit von zwei Stunden ergeben sich 1200 Arbeitsstunden im Jahr. Hinzu kommen noch die Fahrzeiten. Bezogen auf einen Arbeitstag errechnen sich 2,5 bis 3 Kontakte. Dies ist nicht realistisch und lässt noch unberücksichtigt, dass der Vormund noch eine Vielzahl weiterer Kontakte zu Bezugspersonen des Mündels, zu Kindertagesstätten und Schulen, dem Gesundheitsamt oder Ausbildungseinrichtungen unterhält.

Die Begründung des Gesetzesentwurfs stellt explizit auf einen Einzelfall in der Stadt Bremen ab. Unabhängig von der Frage, inwieweit Einzelfälle eine taugliche Grundlage für Gesetzesänderungen geben können, war dem Bericht zur Untersuchung dieses Einzelfalles nicht zu entnehmen, dass mit einer monatlichen Kontaktpflicht des Vormundes zum Mündel die Ereignisse vermeidbar gewesen wären.

Vielmehr ist es sinnvoller, alle beteiligten Personen, Einrichtungen und Behörden besser zu vernetzen und damit zeitnahe Reaktionen zu gewährleisten. Eine Festschreibung eines fachlichen Standards ist dagegen nicht zielführend.

Auch die vorgesehene Änderung des § 55 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII durch Einführung einer Obergrenze von 50 Vormundschaften oder Pflegschaften je Vollzeitkraft bei ausschließlichem Einsatz für diese Aufgaben ist abzulehnen. Derartige Organisationsvorgaben sind allein schon deshalb bedenklich, weil eine wirkungsvollere Amtsvormundschaft hierdurch nicht erreicht werden kann. Diese Mehrbelastung würde kommunale Gestaltungsspielräume weiter einengen, ohne damit einen Qualitätszuwachs zu bewirken. Der Gesetzgeber geht hier offenbar von einem Automatismus aus, dass sich die Einführung eines starren personellen Standards in einer Verbesserung der Leistungen für die Mündel niederschlagen wird. Zu den Hintergründen der in der Entwurfsbegründung erwähnten „Empfehlung der amtsvormundschaftlichen Praxis“ werden leider keine weiteren Ausführungen gemacht.

Mit Einführung einer Obergrenze von 50 Einzelfällen müssten die Kreise in NRW in unterschiedlichem Umfang weiteres Personal für diese Aufgabe einstellen. Die Änderung würde auf Basis eines Umfrageergebnisses mindestens zu einer Verdoppelung des Personals führen.

Alternative Wege zur Begrenzung der Zahl der Vormundschaften

Statt der Einführung einer Obergrenze sollte darauf Einfluss genommen werden, dass die direkte Bestellung von und die Abgabe bestehender Amtsvormundschaften an qualifizierte Einzelpersonen oder Vereine erleichtert wird. An dieser Stelle ergibt sich eine Verbindung zu der aktuell erneut geführten Diskussion zur Reform des Betreuungsrechts. Bis zum Inkrafttreten des 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetzes im Jahr 2005 bestand der Vorrang einer Einzelvormundschaft vor einer Amtsvormundschaft. Dies ist heute nicht mehr der Fall. Gleichwohl geht § 1791b Abs. 1 Satz 1 BGB weiterhin als Regelfall vom ehrenamtlichen Einzelvormund aus. Die Praxis der Gerichte sieht jedoch so aus, dass in der Regel ohne Prüfung, ob eine als Einzelvormund geeignete Person vorhanden ist, das Jugendamt zum Vormund bestellt wird. Dies führt zwangsläufig zu einer hohen Fallbelastung bei den Jugendämtern.

Es gibt neben den ehrenamtlichen Akteuren auch viele qualifizierte Berufsbetreuer und Betreuungsvereine, die kurzfristig Vormundschaften übernehmen könnten, wenn der Gesetzgeber die Abgabe oder die direkte Bestellung erleichtern würde. In der gerichtlichen Praxis wird heute zum Teil lapidar darauf hingewiesen, dass eine Bestellung als berufsmäßiger Vormund auch aus kostenrechtlicher Sicht in keinem Verhältnis zum Nutzen der beantragten Bestellung steht.

Es darf bei der Bestellung eines Berufsvormundes aber keine Rolle spielen, dass Kosten für die Landesjustizkassen entstehen. Mit

einer entsprechenden gesetzlichen Klarstellung würde sich die Anzahl der Amtsvormundschaften erheblich verringern.

EILDienst LKT NRW
Nr. 5/Mai 2010 51.10.00.1

Erfahrungsaustausch zu den Breitbandaktivitäten der nordrhein-westfälischen Kreise

Am 04.03.2010 hat der Landkreistag Nordrhein-Westfalen zusammen mit dem Kreis Coesfeld einen Erfahrungsaustausch zu den Breitbandaktivitäten der nordrhein-westfälischen Kreise organisiert. Die Förderung einer leistungsfähigen Breitbandversorgung wird mittlerweile von vielen Kreisen als wichtiger Bestandteil der Wirtschaftspolitik vor Ort angesehen. Bei der Veranstaltung in Coesfeld waren über dreißig Teilnehmer aus verschiedenen nordrhein-westfälischen Kreisen, aber auch aus anderen Institutionen anwesend.

Zu Beginn der Veranstaltung begrüßt Landrat Konrad Püning die Teilnehmer und betonte nochmals die Wichtigkeit einer leistungsfähigen Breitbandförderung für den kreisangehörigen Raum. Als erster Redner des Tages stellt Prof. Dr. Bernd Holzengel vom Institut für Informations-, Telekommuni-

Praxisbeispiele aus den Kreisen Borken, Heinsberg, Coesfeld, dem Kreis Lippe sowie dem Kreis Wesel. Dabei zeigte sich, dass die einzelnen Kreise zum Teil recht unterschiedliche Ansätze bei der Förderung der Breitbandversorgung sowohl in wirtschaftlicher als auch in technischer und juristischer Hinsicht verfolgen. Ein Konzept, das insbesondere vom Kreis Borken, aber auch von anderen Kreisen angestrebt wird, ist der Bau von interkommunalen Leerrohrstrecken und die Vermietung an Versorgungsbetriebe und IT-Unternehmen. So plant beispielsweise der Kreis Borken den Bau von ca. 80 Kilometern Leerrohrstrecken im Kreisgebiet, auch aus Mitteln des Konjunkturpakets II. Als eine besondere Herausforderung zeigt sich in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, die Anforderung des EU-Beihilfenrechts umfassend zu erfüllen.

Dagegen werden in anderen Kreisen ausschreibungsorientierte Förderkonzepte für den Ausbau der Breitbandversorgung verfolgt. In diesem Zusammenhang treten Kreise häufig als Interessenbündeler für die kreisangehörigen Gemeinden auf, um kommunale Projekte zu bündeln und gemeinsame Ausschreibungen vorzunehmen. Hinsichtlich der Finanzierung kann auch auf die verschiedenen Förderprogramme des Landes Nordrhein-Westfalen zurückgegriffen werden.

Abschließend betonte Dr. Tanja Neumann von der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein die Bedeutung einer effizienten und zukunftsgerichteten Breitbandversorgung gerade auch unter dem Blickwinkel der wirtschaftlichen Standortpolitik als wichtiger Faktor für Unternehmensansiedlungen im kreisangehörigen Raum. Dort, wo es keine Anbindung an eine leistungsfähige Breitbandversorgung gebe, sei der Wegzug von Unternehmen zumindest mittelfristig zu befürchten.

Im Rahmen der Aussprache zeigten sich schließlich verschiedene Schwerpunkte, die aus Sicht der Teilnehmer von besonderem rechtspolitischen Interesse auf dem Gebiet der Breitbandförderung sind, insbesondere

im Hinblick auf eine zukünftige Verbesserung der politisch-rechtlichen Rahmenbedingungen für die Breitbandförderung sind. Diese Punkte sind:

- Die bessere personelle Aufstellung des Breitbandkompetenzzentrums Nordrhein-Westfalen (BBCC NRW) nach dem Vorbild des niedersächsischen Breitbandkompetenzzentrums.
- Die Schaffung eines rechtlich verbindlichen Auskunftsanspruchs der kommunalen Ebene gegenüber den Netzbetreibern; der Breitbandatlas in seiner bisherigen Gestaltung sei nur freiwillig und nicht zuletzt deshalb lückenhaft. Deshalb sollte ein verpflichtender Auskunftsanspruch gegenüber Telekommunikationsinfrastrukturanbietern zu Gunsten der Kommunen geschaffen werden.
- Weiterhin ist die Bündelung der bestehenden Fördertöpfe in Nordrhein-Westfalen zu fordern. Es sollte soweit wie möglich eine funktionale Vereinheitlichung sowie eine möglichst weitgehende Vereinheitlichung der rechtlichen Rahmenbedingungen der Förderprogramme angestrebt werden.
- Ebenfalls anzustreben ist eine Ausrichtung der Breitbandförderung auf ein pro aktives Handeln. Die Definition der Unterversorgung sollte dabei nicht nur den technisch und wirtschaftlich erforderlichen Standard zum gegenwärtigen Standard abbilden, sondern eine auf zukünftige technische Weiterentwicklungen und steigende wirtschaftliche Anforderungen ausgerichtete progressive Komponente enthalten.

Die rechtspolitischen Forderungen, die im Rahmen der Veranstaltung in Coesfeld geäußert wurden, sind Bestandteil des Forderungspapiers des Landkreistages Nordrhein-Westfalen an die neue Landesregierung (vgl. S. 150 in diesem Heft).

EILDienst LKT NRW
Nr. 5/Mai 2010 61.14.15



Vertreter der Kreise trafen sich zu einer Veranstaltung des Landkreistages Nordrhein-Westfalen im Coesfelder Kreishaus.

nikations- und Medienrecht der Universität Münster die wesentlichen Eckpunkte einer Förderung und Unterstützung der Breitbandversorgung durch Kommunen dar. Dabei ging er insbesondere auf die beihilferechtlichen Probleme und auch auf die Konsequenzen im Falle der Nichtbeachtung des EU-Beihilfenrechts ein. Anschließend folgten



Weiterentwicklung der Bildungslandschaft am Beispiel des Kompetenzzentrums für sonderpädagogische Förderung

Von Barbara Thomas-Klosterkamp, Leiterin des Schul-, Kultur- und Sportamtes und Sabrina Veer, Pressestelle des Kreises Steinfurt

Die Bundesrepublik hat die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen bereits im März 2007 unterzeichnet. Das für die Bundesrepublik notwendige Ratifikationsgesetz ist zum 1. Januar 2009 in Kraft getreten. Allein diese Zeitspanne zeigt, welche Mühe es bereitet, den hierfür erforderlichen Abstimmungsprozess auf Bundes- und Länderebene zu vollziehen.

Wie viel mehr Zeit wird aber notwendig sein, um Integration oder Inklusion tatsächlich vollständig in einem qualifizierten und leistungsfähigen Bildungssystem umsetzen und leben zu können, das Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen gleichermaßen ihren jeweiligen Fähigkeiten entsprechend fördert und fordert, so wie es Art. 24 der UN-Konvention vorsieht.

Allein im Kreis Steinfurt gibt es insgesamt 15 Förderschulen unterschiedlicher Größe für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Geistige Entwicklung, die von rund 2.50 Schülerinnen und Schülern besucht werden. Nicht berücksichtigt sind die Förderschulen für Kinder und Jugendliche mit körperlichen Behinderungen. In dem Spannungsfeld, einerseits diesen Menschen mit den unterschiedlichsten Behinderungsformen weiterhin die gleichen Förderungsmöglichkeiten zu bieten wie bisher und andererseits das gesamte Bildungssystem den stetig steigenden Leistungsanforderungen anzupassen, liegt vor dem Gesetzgeber eine umfangreiche Aufgabe.

Es ist schwierig, eine vollständige und gute Lösung für eine solche Aufgabe in einer Legislaturperiode zu erreichen. Angesichts der unterschiedlichen Auffassungen, je nach Fachrichtung und Denkansatz in den verschiedenen Zeitschriften nachzulesen, bedarf es zunächst der Definition des gemeinsamen Zieles und dann der Klärung, wie die Umsetzung in welchen Schritten, mit welchen Mitteln und durch wen erfolgen soll. Kann man der künftigen Landesregierung vorschlagen, heute eine multiprofessionell besetzte Arbeitsgruppe, in der auch die Praktiker aus den verschiedenen Schulformen nicht fehlen dürfen, einzusetzen, um ein allen Anforderungen entsprechendes qualifiziertes Konzept für die künftige Bildungslandschaft in Nordrhein-Westfalen entwerfen zu können? Diese zentrale politische Angelegenheit sollte der Gesellschaft so viel wert sein! Auch wenn sich mit (Hoch-)Schulpolitik keine Wahlen gewinnen lassen, wie Hildegard Hamm-Brücher, frühere Staatssekretärin im Bundesbildungsministerium, in der

Wochenzeitschrift DIE ZEIT (Nr. 45 vom 29. Oktober 2009) formulierte; gewinnen könnten die Generationen von Kindern, die eine neu ausgerichtete Bildungslandschaft künftig erleben werden. Sie, die Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen gleichermaßen, sollten die besten Bildungschancen als Ausgangsbasis für ihr weiteres Leben erhalten, die sich diese Gesellschaft leisten kann.

Im Interesse der Kinder wäre es wichtig, Fehler frühzeitig auszuschließen. Laufende Modellprojekte wie zum Beispiel das Projekt „Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung“ bieten sich an, aus ihnen zunächst zu lernen, Einzelaspekte zu variieren oder zu ergänzen, bevor sie entweder gestrichen oder alternativ in Gänze umgesetzt werden.

Die bisherigen Ergebnisse dieses Modellprojekts in der Stadt Rheine geben auch hierzu Hinweise:

Kompetenzzentrum für sonderpädagogische Förderung Rheine – KsF

Das Kompetenzzentrum für sonderpädagogische Förderung besteht aus zwei Förderschulen in Trägerschaft der Stadt Rheine und des Kreises Steinfurt, 15 Grundschulen und drei Hauptschulen, die alle in Rheine gelegen sind. Kerngedanke ist, dass durch Prävention in Regelschulen sonderpädagogischer Förderbedarf erst gar nicht entsteht. Die Förderschullehrer sollen in den Regelschulen die Kinder fördern und die Lehrer beraten. Im Pilotprojekt geht es erst einmal um die Schülerinnen und Schüler mit Lern- und Sprachschwierigkeiten sowie Verhaltensauffälligkeiten.

Marko Hildmann, Leiter der Grüterschule, einer Förderschule für Schüler mit verzögerten, fehlenden und/oder negativen Erfahrungen- und Lernprozessen, leitet das Kompetenzzentrum organisatorisch. Unterstützt wird er dabei von der sogenannten Steuergruppe, die unter anderem aus Vertretern der Schulen, der Schulträger und des Jugendamtes in Rheine besteht.

Zurzeit gibt es 20 solcher Kompetenzzentren in Nordrhein-Westfalen. Startschuss war zum Schuljahr 2008/2009.

Erste Erfahrungen

Zeit also für einen ersten Rückblick. „Unsere Erfahrungen zeigen, dass die beteiligten Schulen hoch motiviert sind“, sagt Schulaufsichtsbeamter Joachim Joosten, der das Pilotprojekt schulfachlich begleitet und in der Steuergruppe aktiv ist. Zudem sei auffällig, dass die Regelschulen bei vielen Schülern um Beratung durch das KsF anfragen.

Wir hatten in den ersten anderthalb Jahren rund 200 Kinder in der Beratung“, bestätigt Marko Hildmann. Rund die Hälfte sei in der Regelschule geblieben. Das sei für ihn eine gute Zahl, auch wenn das Ministerium von 80 Prozent ausgehe. „Wir haben es durch intensive Begleitung bei 50 Kindern geschafft, dass sie trotz erhöhten Förderbedarfs in der Regelschule bleiben können“, freut sich Hildmann. Trotzdem sei der Effekt, dass deutlich weniger Kinder die Förderschule besuchen, nicht eingetreten. Dadurch sei es nicht gelungen, so viele Personalkapazitäten in die Beratung der Regelschulen einzuspeisen wie vorher gedacht. In den Regelschulen, wo regelmäßig ein Sonderpädagoge vor Ort sein kann, sei die Resonanz sehr gut, häufig werde berichtet, welche große Hilfe er gewähre.

Ausblick

Das Berufsbild des Sonderpädagogen werde sich dieser Entwicklung entsprechend verändern, ist Joachim Joosten überzeugt. Denn er sei jetzt nicht nur Lehrer, sondern immer mehr auch beratend tätig. Das sei aber auch notwendig: Die Regelschullehrer melden einen hohen Qualifizierungsbedarf.

Das Jugendamt in Rheine prüft zurzeit, wie es sich in die präventive Arbeit einschalten kann, damit Jugendhilfe und Schule noch besser verzahnt werden. Jede Hilfe, jede Unterstützung ist sicherlich willkommen. Denn die Umstrukturierung und Verlagerung der Förderung ist eine Herausforderung:

„Es müssen neue Konzepte gefunden werden, wie die unterschiedlichen Förderbedürfnisse in den Regelschulen adäquat umgesetzt werden können“, so Joachim Joosten.

Weil die größte Herausforderung auf die Grundschulen zukomme, sei auch umstritten, ob es glücklich war, die Pilotphase bei den Förderschulen anzusetzen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 5/Mai 2010 40.10.43

Das Porträt: Dr. Michael Bertrams, Präsident des Verfassungsgerichtshofs Nordrhein-Westfalen

Seit mehr als 15 Jahren ist Michael Bertrams Präsident des Landesverfassungsgerichts. In dieser Zeit hat er eine Zunahme der Kommunalverfassungsbeschwerden – also der Klagen von Kommunen gegen das Land – beobachtet. Empfehlungen oder Ratschläge an die Kontrahenten gibt er allerdings nicht – das ist nicht Aufgabe des Verfassungsgerichtshofs.

Der Verfassungsgerichtshof setzt sich zusammen aus dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, den beiden lebensältesten Präsidenten der Oberlandesgerichte des Landes und vier vom Landtag auf die Dauer von sechs Jahren gewählten Mitgliedern. Er entscheidet über den Ausschluss von der Beteiligung an Wahlen und Abstimmungen, über Beschwerden im Zusammenhang mit Landtagswahlen, über Anklagen gegen den Ministerpräsidenten oder gegen Minister, über die Zulässigkeit eines Volksbegehrens, über Streitigkeiten zwischen obersten Landesorganen (Organstreitigkeiten), über die Vereinbarkeit von Landesrecht mit der Landesverfassung (Normenkontrolle) und über Verfassungsbeschwerden von Gemeinden und Kreisen, mit denen diese eine Verletzung ihres Rechts auf Selbstverwaltung geltend machen (kommunale Verfassungsbeschwerden).

Bürgerinnen und Bürger haben nicht die Möglichkeit, vor dem Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen eine Verfassungsbeschwerde zu erheben. Dies ist nur beim Bundesverfassungsgericht möglich.

EILDienst: Wie sehen Sie selbst Ihre Rolle als Präsident des Verfassungsgerichtshofs NRW? Sehen Sie in Ihrem Amt eine in die Politik und die Öffentlichkeit wirkende Spitze der Judikatur in NRW oder sehen Sie in Ihrem Amt letztlich eine – wenn gleich besonders hervorgehobene – Richterposition im Rahmen Ihrer Tätigkeit als Präsident des Oberverwaltungsgerichts NRW?

Mein Amt als Präsident des Verfassungsgerichtshofs ist zwar kraft Gesetzes mit meinem Amt als OVG-Präsident verbunden, ist davon inhaltlich jedoch getrennt zu bewerten. Der nordrhein-westfälische Verfassungsgerichtshof ist – wie das Bundesverfassungsgericht und alle Staats- und Verfassungsgerichtshöfe der Länder – ein Gericht, dem

die Verfassung neben Parlament und Regierung den Rang eines Verfassungsorgans zuweist. Der Präsident eines solchen Gerichts und Verfassungsorgans ist kraft Amtes „höchster Richter“ und rangiert protokollarisch neben Ministerpräsident und



Präsident Dr. Michael Bertrams

Landtagspräsident auf Platz drei im Lande. Damit verbindet sich nicht nur eine starke Stellung, die ihre Wirkung auch und gerade in der Politik und in der Öffentlichkeit entfaltet, sondern vor allem auch eine hohe Verantwortung.

Würden Sie sagen, dass die Öffentlichkeitsarbeit ein wichtiger Aspekt Ihrer Tätigkeit ist? Wie entfaltet sich diese starke Stellung in Politik und Öffentlichkeit?

Zum Beispiel durch Interviews wie dieses, aber auch dadurch, dass ich Vorträge halte oder sonstige öffentliche Erklärungen abgebe. Öffentlichkeitsarbeit ist ein wichtiger Aspekt, im Vordergrund steht aber die tägliche Schreibtischarbeit. Im Unterschied zu den Repräsentanten der anderen Gewalten wirke ich mit meiner Arbeit nicht primär in

der Öffentlichkeit, sondern eher in der Stille des Gerichts, sieht man einmal von den öffentlichen Verhandlungen des Gerichtshofs ab. Gleichwohl gibt es vielfältige Möglichkeiten des öffentlichen Auftretens, bei denen ich als Präsident des Verfassungsgerichtshofs wahrgenommen werde. Das Verfassungsgericht steht mehr im Fokus der Öffentlichkeit als andere Gerichte, da die Entscheidungen, die wir treffen, eine besondere Reichweite und Bedeutung haben.

Sie sind gleichzeitig Präsident des Verfassungsgerichtshofs und Präsident des Oberverwaltungsgerichts. Wo liegen die Schwerpunkte Ihrer Tätigkeit und wie ist die Verteilung zwischen den beiden Ämtern ausgestaltet?

Die Schwerpunkte werden durch die gesetzlichen Aufgaben und die jeweiligen Verfahren vorgegeben. Im Oberverwaltungsgericht bin ich primär mit der Verwaltung des größten Verwaltungsgerichtsbezirks der Bundesrepublik beschäftigt. Wir haben derzeit ungefähr 1.150 Beschäftigte, davon ca. 500 Richterinnen und Richter. Das alleine bindet einen großen Teil meiner Arbeit. Kommt es zu wichtigen und zahlreichen Verfahren im Verfassungsgerichtshof, wie derzeit beispielsweise, dann bindet dies natürlich einen erheblichen Teil meiner Arbeitskraft. Das Besondere des Verfassungsgerichtshofs besteht in Nordrhein-Westfalen darin, dass ihm die Einrichtungen des Oberverwaltungsgerichts kraft Gesetzes zur Verfügung stehen. Das heißt: Vom Hausmeister angefangen bis zur Bibliothek und zu den wissenschaftlichen Mitarbeitern können wir auf das große Reservoir des Oberverwaltungsgerichts zurückgreifen.

Wie würden Sie das Verhältnis Ihres Gerichtes zu den anderen „politischen“ Staatsorganen, also Landtag und Landesregierung, beschreiben? Als Verfassungsgericht werden Sie ja – was in der Natur eines Verfassungsgerichts liegt – von den politischen Entscheidungsträgern im Lande nicht

immer gemocht. Was würden Sie sich von den politischen Entscheidungsträgern, aber auch den Verwaltungen im Lande Ihnen und Ihrem Gericht gegenüber wünschen.

Das Verhältnis des Verfassungsgerichtshofs zu Landtag und Landesregierung lässt sich als natürliches Spannungsverhältnis zwischen Kontrolleur und Kontrollierten beschreiben. Der Verfassungsgerichtshof ist Hüter der Landesverfassung. Er ist die zentrale Instanz zur Schlichtung verfassungsrechtlicher Streitigkeiten. Er hat die Aufgabe, im Rahmen solcher Streitigkeiten die gestaltende Politik von Parlament und Regierung am Maßstab der Verfassung zu kontrollieren und gegebenenfalls in ihrem Machtanspruch zu begrenzen. Es liegt in der Natur der Sache, dass ihm bei der Erfüllung dieser Aufgabe nicht nur Wohlwollen und herzlicher Dank entgegen gebracht werden. Je nach Ausgang des Verfahrens überwiegt bei den Verfahrensbeteiligten die Freude oder der Ärger über den Gerichtshof. Für den Verfassungsgerichtshof spielen derartige Gesichtspunkte keine Rolle. Von den Verfahrensbeteiligten – seien es Landtag, Landesregierung, Kommunen oder sonstige Beteiligte – erwartet der Verfassungsgerichtshof, was umgekehrt auch die Verfahrensbeteiligten von ihm erwarten dürfen: Respekt und Wertschätzung. Daran hat es bislang noch nie gemangelt, sieht man einmal von gewissen – im Übrigen längst verziehenen – Äußerungen eines früheren Ministerpräsidenten über eine gewisse Zusammenlegungsentscheidung des Gerichtshofs ab.

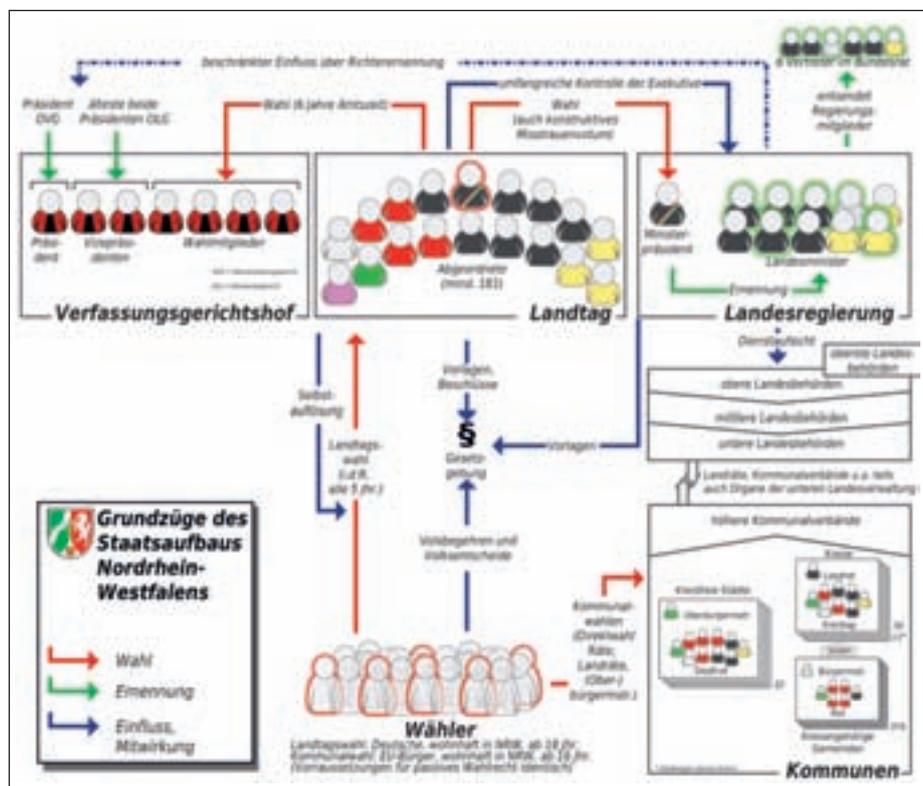
Der Verfassungsgerichtshof NRW ist im Gegensatz zum Bundesverfassungsgericht und zu einigen Landesverfassungsgerichten in seiner Stellung, was die Möglichkeiten des Rechtsschutzes angeht, nicht sonderlich stark ausgestaltet. So gibt es insbesondere keine Individualverfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof NRW. Bedauern Sie dieses Fehlen eines solchen Individualverfassungsrechtsschutzes, den jeder Bürger im Lande wahrnehmen kann, oder sehen Sie hierin auch eine Chance, sich primär auf staatsrechtliche und staatsorganisatorische Fragen konzentrieren zu können?

Ihrer einleitenden Einschätzung muss ich widersprechen. Der Verfassungsgerichtshof NRW hat im staatlichen Machtgefüge eine ausgesprochen starke Stellung. Er besitzt sehr breit gefächerte Kompetenzen, die alle typischerweise auftretenden Verfassungskonflikte abdecken. Er ist insbesondere zuständig für Normenkontrollverfahren, für Organstreitverfahren und für kommunale Verfassungsbeschwerden. Seine Kompetenz umfasst daneben unter anderem Be-

schwerden im Wahlprüfungsverfahren bei Landtagswahlen sowie Verfahren über Anklagen gegen den Ministerpräsidenten oder gegen Minister. Das Fehlen der Individualverfassungsbeschwerde betrachte ich nicht als Defizit, da allen Bürgerinnen und Bürgern des Landes der Weg nach Karlsruhe offen steht. Zahlenmäßig im Vordergrund stehen die kommunalen Verfassungsbeschwerden. Dabei geht es um Probleme, von denen die Medien nahezu täglich berichten, insbesondere um die gravierenden Finanzprobleme der Kommunen. Weitreichende Entscheidungen treffen wir vor allem auch im Organstreitverfahren. Das sind besonders politisch geprägte Verfahren, wie zum Beispiel das bereits angesprochene Verfahren um die Zusammenlegung von Justizministerium und Innenministerium in den neunziger Jahren. Die hier getroffene Entscheidung gehört meines Erachtens zu den wichtigsten des Gerichtshofs überhaupt. Sie erging

Eine Frage, die sicherlich auch dem Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts gestellt werden könnte: Wie weit darf und wie weit soll sich ein Verfassungsgericht in politische Fragestellungen einmischen? Sehen Sie die Aufgabe des Verfassungsgerichtshofs NRW darin, möglichst weitgehende und damit umsetzungsfähige Vorgaben in verfassungsrechtlichen Fragen an Landtag und Landesregierung zu machen oder sehen Sie letztlich auch die Notwendigkeit eines Judicial Self-Restraint des Verfassungsgerichtshofs?

Verfassungsgerichte haben meines Erachtens im Bereich des Politischen keine Legitimation. Sie sind lediglich berufen, am Maßstab der Verfassung zu kontrollieren. Das Recht zur politischen Gestaltung liegt bei Parlament und Regierung. Allerdings ist die Grenzziehung zwischen verfassungsgerichtlicher Kontrolle und politischer Gestaltung nicht immer leicht zu ziehen, zumal



Die Stellung des Verfassungsgerichtshofs im Staatsaufbau Nordrhein-Westfalens.

(Quelle: Wikipedia)

sehr zur Verärgerung von Ministerpräsident Wolfgang Clement – was ich aus seiner Perspektive gut nachvollziehen kann, denn es wurde ihm ein aus seiner Sicht wichtiger Reformschritt untersagt. Aber die Entscheidung diente der Stärkung und Sicherung der Unabhängigkeit der Dritten Gewalt, und sie hat gleichzeitig die Rechte des Parlaments gegenüber der Organisationsgewalt des Ministerpräsidenten gestärkt.

dann, wenn der Streitgegenstand eine starke politische Prägung aufweist, so wie seinerzeit die Entscheidung der Regierung Clement, Justizministerium und Innenministerium zusammenzu legen. Aber grundsätzlich gilt für mich: Verfassungsgerichte müssen stets die Grenzen zu jenem Bereich respektieren, dessen Gestaltung von Verfassungs wegen Legislative und Exekutive vorbehalten ist.

In der jüngeren Vergangenheit hat sich der Verfassungsgerichtshof NRW mehrfach mit Fragestellungen mit Wirkung auf die kommunale Ebene beschäftigt: Die Abschaffung der Sperrklausel und schließlich die Abschaffung der „Ein-Mandat-Sperrklausel“, die Entscheidung über die Einheitslasten, die Entscheidung über die Zusammenlegung des Termins von Europawahl und Kommunalwahl sowie jüngst die kommunale Verfassungsbeschwerde gegen die Kommunalisierung der Aufgaben der Versorgungs- und Umweltverwaltung. Sehen Sie hierin eine grundsätzliche Tendenz, dass auch rechtliche Fragen mit kommunalem Bezug zunehmend in den Fokus politischer und verfassungsrechtlicher Auseinandersetzungen gezogen werden oder sehen Sie hierin eher eine zufällige Häufung?

Fragen mit kommunalem Bezug stehen von jeher im Fokus politischer und verfassungsrechtlicher Auseinandersetzung. Die kommunale Verfassungsbeschwerde ist – wie erwähnt – seit Gründung des Verfassungsgerichtshofs im Jahre 1952 die bei weitem häufigste Verfahrensart. Früher ging es meist um Fragen der kommunalen Neugliederung. Heute stehen Fragen der Planungshoheit, des Wahlrechts und – wie gesagt – vor allem der kommunalen Finanzausstattung im Vordergrund. So gesehen liegen die von Ihnen genannten Verfahren mit kommunalem Bezug durchaus im Trend. Sie alle zeichnen sich im Übrigen durch eine hohe politische Brisanz aus.

Lässt sich aus diesen Verfahren irgendeine Art Trend ableiten, wie sich die Verhältnisse im Land entwickeln, zum Beispiel hinsichtlich der Bedeutung von Zentralisierung und Dezentralisierung bzw. hinsichtlich der Beziehungen zwischen Land und Kommunen?

Als „Trend“ könnte man festhalten, dass die Interessen der kommunalen Ebene und die der staatlichen Ebene des Landes in den vergangenen Jahren immer heftiger aufeinander geprallt sind und dass der Ton durchaus rauer geworden ist.

Könnten Sie aus Ihrer langen Erfahrung aus diesen Verfahren heraus so etwas wie Empfehlungen formulieren, die man im Hinblick auf die Zusammenarbeit an Land und Kommunen richten könnte?

Nein. Ich kann insoweit nur auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs verweisen. Abgesehen davon steht es dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs meines Erachtens nicht zu, öffentliche Empfehlungen an die anderen Gewalten bzw. an die Verfahrensbeteiligten auszusprechen.

In der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes zur Kommunalisierung der Versorgungs- und Umweltverwaltung hat das Gericht die Regelung zwar für verfassungsgemäß erklärt, aber in den Gründen zahlreiche Bedingungen an zukünftige Regelungen geknüpft. Bietet ein solches Vorgehen nicht auch die Gefahr, dass in der Folge eine öffentliche Diskussion über die Interpretation einer solchen Entscheidung beginnt?

Dass verfassungsgerichtliche Entscheidungen zum Gegenstand öffentlicher Diskussion und Interpretation werden, ist nie auszuschließen. Deshalb ist es stets ein besonderes Anliegen des Verfassungsgerichtshofs, sich so klar und deutlich wie nur möglich zu äußern. Ich hoffe, dass dies auch in den von Ihnen genannten Entscheidungen zur Kommunalisierung der Versorgungs- und Umweltverwaltung gelungen ist und dass der Gesetzgeber künftig keine Probleme damit hat, die vom Gerichtshof genannten Gesichtspunkte bei der Handhabung des Konnexitätsprinzips umzusetzen.

Die Finanzsituation der Kommunen war in jüngster Zeit zwei Mal Gegenstand einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes NRW – bei den Einheitslasten und bei der Kommunalisierung der Versorgungs- und Umweltverwaltung. Gerade in Anbetracht der Finanznot in vielen Kommunen steht zu erwarten, dass zukünftig noch häufiger Meinungsverschiedenheiten über die Auskömmlichkeit der Finanzierung neuer kommunaler Aufgaben vor den Verfassungsgerichtshof NRW getragen werden. Wie sehen Sie als Präsident des Verfassungsgerichtshofes NRW die Rolle des Gerichts bei Fragen der Kommunalfinanzien – wäre es nicht sinnvoller, einmal in einer Entscheidung mit grundsätzlichen Aussagen zu den Kommunalfinanzien das Problem an der Wurzel zu fassen, als in die Gefahr zu geraten, als ständiger Reparaturbetrieb in Einzelfällen in Anspruch genommen zu werden?

Die von Ihnen angedachte umfassende Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs zum Problem der Kommunalfinanzien kann es nicht geben. Der Gerichtshof hat nicht die Kompetenz, losgelöst von einem konkreten Streitfall eine gleichsam lehrbuchmäßige Dogmatik der kommunalen Finanzausstattung zu entwickeln und Parlament und Regierung so den Weg zu weisen. Das wäre genau die Grenzüberschreitung, von der eben die Rede war. Der Verfassungsgerichtshof muss mit anderen Worten der Versuchung widerstehen, Parlament und Regierung zu bevormunden. Derartige Sündenfälle finden sich leider gelegentlich in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

Welche Beispiele stehen Ihnen dabei vor Augen?

Ich bitte um Verständnis, wenn ich das nicht allzu weit ausführe. Ein besonders spektakuläres Beispiel ist etwa das Urteil zur Vermögensbesteuerung aus dem Jahre 1995. Von fünf Leitsätzen hatte nur einer etwas mit dem eigentlichen Streitgegenstand zu tun. Die anderen Leitsätze waren obiter dicta, eben Festschreibungen, die vom Streitgegenstand her nicht geboten waren. Das sind aus meiner Sicht Grenzüberschreitungen, die gelegentlich übrigens auch aus den Reihen des Bundesverfassungsgerichts selbst – zum Beispiel in Sondervoten – kritisiert werden.

Der Verfassungsgerichtshof NRW ist nicht ausschließlich nur mit hauptamtlichen Richterinnen und Richtern besetzt. Neben Ihnen und den Präsidenten der anderen obersten Landesgerichte sind auch noch juristische Lehrstuhlinhaber als Richter im Nebenamt Mitglied des Verfassungsgerichtshofs NRW. Unterscheidet diese besondere Zusammensetzung den Verfassungsgerichtshof NRW von anderen Verfassungsgerichten und wo liegen Ihrer Auffassung nach die Vorteile einer solchen Zusammensetzung?

In allen Verfassungsgerichten des Bundes und der Länder wirken neben hauptamtlichen Richtern auch Professoren der Jurisprudenz mit. Ich halte diese Zusammensetzung für sehr zweckmäßig und sinnvoll. Sie ermöglicht Entscheidungen, die gleichermaßen von praktischer Vernunft und dogmatisch-theoretischer Durchdringung geprägt sind.

Wie beurteilen Sie als Präsident des Oberverwaltungsgerichts die mit der Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zum SGB II erfolgte Verlagerung der Gerichtszuständigkeit von den Verwaltungsgerichten auf die Sozialgerichte? Sind die aktuellen Probleme mit der Bewältigung der „Klageflut“ im SGB II nicht auch Ausfluss dieses Wechsels in der Gerichtsbarkeit, da die Erkenntnisse aus der Rechtsprechung zum damaligen Bundessozialhilfegesetz zum Teil verlorengegangen sind?

Ich halte die von Ihnen angesprochene Verlagerung in die Sozialgerichtsbarkeit für eine eklatante Fehlleistung der deutschen Rechtspolitik. Sie hat zu einer dramatischen Überlastung der Sozialgerichtsbarkeit geführt und gleichzeitig bewirkt, dass eine in Jahrzehnten gewachsene hohe verwaltungsgerichtliche Kompetenz ungenutzt brach liegt. Das ist auch unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht vertretbar. Der Ausweg aus diesem Dilemma kann meines Erach-

tens nur in einer Zusammenlegung der Sozialgerichtsbarkeit mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit gefunden werden.

Wird die Zusammenlegung von Sozialgerichtsbarkeit und Verwaltungsgerichtsbarkeit schon konkret debattiert?

Seit Jahren gibt es dazu eine heftige kontroverse Diskussion auf Landes- wie auf Bundesebene, quer durch alle Parteien und quer durch alle Fraktionen. Viele Verbände und Gewerkschaften wehren sich heftig gegen eine solche Zusammenlegung. Sie befürchten eine Verringerung ihres vermeintlichen Einflusses auf die sozialgerichtliche Rechtsprechung qua Mitwirkung bei der Besetzung der Richterbank. Das ist eine ebenso diffuse wie fragwürdige Ideologisierung, zumal das, was wir vorschlagen, letzten Endes nur eine organisatorische Zusammenführung der beiden Gerichtsbarkeiten wäre, ohne dass die jeweiligen Besonderheiten aufgegeben werden müssten.

In der Sozialgerichtsbarkeit hat die Verlagerung dazu geführt, dass dort heute Dezernate in einer Größenordnung von mehreren hundert Verfahren pro Richterkraft anzutreffen sind. Mir sind halbe Dezernate mit 250 Verfahren bekannt. In der Verwaltungsgerichtsbarkeit besteht demgegenüber derzeit ein volles richterliches Dezernat im Durchschnitt aller sieben Verwaltungsgerichte des Landes aus etwa 90 Verfahren. Sie sehen darin einen eklatanten Belastungsunterschied, der – auch volkswirtschaftlich betrachtet – ausgeglichen werden muss. Offen gesagt, haben die Kommunen nach meiner Einschätzung die Relevanz des Wechs-

sels der Gerichtsbarkeit „verschlafen“. Es gab immer – und gibt nach wie vor – ein sehr gutes Verhältnis zwischen Verwaltungsgerichtsbarkeit und kommunaler Ebene. Leider haben die Kommunen dieses Verhältnis seinerzeit aus dem Blick verloren und es versäumt, in Punkto Zuständigkeitsverlagerung ihren Einfluss auf den Gesetzgeber auszuüben.

Wenn Sie einen Wunsch an die Kommunen äußern könnten, welcher wäre das?

Das gute Miteinander sollte fortgesetzt werden, vor allem in dem gemeinsamen Bemühen um eine weitere Beschleunigung der verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Hier haben wir übrigens schon viel erreicht, was hoffentlich auch auf kommunaler Seite gesehen wird. Außerdem sollten uns die Kommunen bei der Forderung nach Zusammen-

Auf der Ebene der Verfassungsgerichtsbarkeit kann ich ein einschneidendes Ereignis im Sinne einer negativen Erfahrung, die hier der Erwähnung wert wäre, nicht benennen. Erfreulich ist meines Erachtens das gute Verhältnis der Staatsgewalten zueinander, die sich in der Tat stets mit Respekt und Wertschätzung begegnen. Insoweit also rückblickend nur positive Erfahrungen. Auf der Ebene der Verwaltungsgerichtsbarkeit gab es allerdings in jüngster Zeit wiederholt Personalentscheidungen der Justizministerin, die den Vorwurf der Willkür rechtfertigten. So etwas darf es in einem Rechtsstaat nicht geben.

Was ist denn Ihr Hobby, neben Ihrem beruflichen Engagement?

Mein Hobby ist – neben der Literatur und der Musik – das Reisen. Man kommt jedes

Zur Person

Dr. Michael Bertrams wurde am 23.12.1947 in Waldbröl geboren. Er ist verheiratet und hat drei Kinder. Nach der Promotion in Münster wurde er von 1974 bis 1975 parlamentarischer Assistent im Deutschen Bundestag, 1975 wurde er Richter am Verwaltungsgericht Köln. 1982 wechselte er als Richter an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, als dessen Präsident er – im Anschluss an eine Tätigkeit beim Bundesverwaltungsgericht von 1990 bis 1994 – seit Juni 1994 auch Präsident des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen ist.

legung der Gerichtsbarkeiten unterstützen. Die damit verbundenen positiven Effekte kämen auch den Kommunen zugute.

Sie sind seit 1994 in Ihrem Amt tätig. Was würden Sie in diesem Zeitraum als Ihr einschneidendstes Erlebnis bezeichnen? Was sind Ihre wichtigsten Erkenntnisse?

Mal bereichert zurück, mit neuen Eindrücken und einer neuen Sicht auf die eigene Wirklichkeit. Man lernt zu schätzen, wie vergleichsweise gut es uns hier in deutschen Landen geht.

EILDienst LKT NRW
Nr. 5/Mai 2010 13.60.10



Im Fokus: Initiative Tandem - Integration von Menschen mit geistiger Behinderung durch Sport

Von Jürgen Steinmetz, Allgemeiner Vertreter des Landrates des Rhein-Kreises Neuss

Im Herbst 2004 wurde das Projekt Tandem auf Initiative des damaligen Landrates Dieter Patt und des Neusser Unternehmerehepaars Zülow eingerichtet und vom Sportbund Rhein-Kreis Neuss in Kooperation mit dem Rhein-Kreis Neuss und dem Stadtsportverband Neuss weiterentwickelt. Ziel ist die Zusammenführung von Menschen mit und ohne geistige Behinderung durch Sportmaßnahmen. Finanziert wird die Initiative ausschließlich aus Spenden. Als Gesamtaufwendung müssen hier jährlich rund 15.000 Euro an Spenden gesammelt werden, um die Sportangebote umzusetzen.

Zusammen geht vieles einfacher

Zusammen geht vieles einfacher. Einmal pro Woche treffen sich Schüler der drei Kreis-Förderschulen für Menschen mit geistiger Behinderung und benachbarte Regelschulen mit fachlicher Unterstützung von Sportvereinen, um gemeinsam Sport zu treiben. Erfolgreich finden diese Kooperationen in

den Schwerpunktsportarten Kanu, Radsport, Judo und Voltigieren statt. Neben den regelmäßigen wöchentlichen Trainingsstunden präsentieren sich die Tandemgruppen bei diversen Sportveranstaltungen. Die Einlagerungen beim „Spurt in den Mai“ und bei der „Tour de Neuss“ der Radsportgruppe und besonders die Teilnahme am Schülerpokal der Kanugemeinschaft Erft, bei der

für die Tandem-Kanuten ein extra Wildwasserrennen durchgeführt wurde, sind hier hervorzuheben. Auch die Judogruppe wurde in die Vereinsarbeit der TG Neuss integriert und hat ihr Können beim Tag der offenen Tür präsentiert. Weitere gemeinsame Ausflüge und Touren bieten die Gelegenheit, sich besser kennenzulernen und die Stärken und Schwächen gegenseitig anzunehmen.



Radgruppe

Der Tandem-Tag

Höhepunkt der Initiative Tandem ist für alle Beteiligte der jährlich stattfindende Tandem-Tag, für den die Firma Zülow ihr Betriebsgelände auf dem Gut Gnadental zur Verfügung stellt. Eine Tandemtour vom Vinzenz von Paul Wohnverbund im Meertal nach Gnadental mit prominenten Botschaftern hat die Initiative Tandem weiter öffentlichkeitswirksam unterstützt. Das gemeinsame Sporttreiben, die Vorführungen und das Feiern lassen ein integratives Fest entstehen, an dem mehrere hundert Besucher teilnehmen.

Ein weiteres Highlight für die Initiative Tan-



Voltigiergruppe

dem war der Besuch von Ministerpräsident Dr. Jürgen Rüttgers am 26. August 2009 auf Gut Gnadental. Alle Sportgruppen stellten sich dort vor, und der begeisterte Ministerpräsident sprach seine Anerkennung aus, die er mit der Spende eines neuen Kanus für die Tandemgruppe auch ganz praktisch unterstrich.

Höhepunkt der öffentlichen Anerkennung, die Tandem bisher erfahren hat, war im Dezember 2009 die Nachricht der Marketing für Deutschland GmbH, die Tandem als eine von 365 besten Ideen für Deutschland



Ministerpräsident Dr. Jürgen Rüttgers besucht Gut Gnadental.

2010 auszeichnen wird. Die Auszeichnung erfolgte auf dem 3. Tandem-Tag, der am 8. Mai 2010 auf Gut Gnadental stattfand.

EILDienst LKT NRW
Nr. 5/Mai 2010 50.60.00

Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen

NRW-Kreise zur Landtagswahl: Bessere finanzielle Ausstattung und Bündelung von Aufgaben verlangt

Presseerklärung vom 14. April 2010

Der Vorstand des Landkreistages Nordrhein-Westfalen, kommunaler Spitzenverband der Kreise in NRW, hat seine Forderungen an den neuen Landtag und die neue Landesregierung verabschiedet. Im Mittelpunkt: Eine bessere Finanzausstattung der Kommunen und die Bündelung von Aufgaben in den Bereichen Soziales, Jugend, Bildung und Planung bei den Kreisen. „Die Aufgaben der öffentlichen Hand sollten so ortsnah wie nötig, aber auch so wirtschaftlich wie möglich ausgestaltet werden“, fordert LKT-Präsident Landrat Thomas Kubendorff. „Dafür bietet sich die Kreisebene an. Nur so kann – zusammen mit einem nachhaltigen kom-

munalen Finanzierungsmodell – eine dauerhafte Konsolidierung der Kommunalfinanzen erreicht werden, die sich in einer eklatanten Schiefelage befinden.“ Zum Beispiel bei der Kinderbetreuung. „Wir fordern die neue Landesregierung auf, die Zahl der Jugendämter deutlich zu reduzieren und eine sowohl fachlich als auch wirtschaftlich sinnvolle Größenordnung sicherzustellen“, so Thomas Kubendorff. Da die Jugendhilfe in NRW auf fast 200 Jugendämter zersplittert sei, könnten die Ämter nicht immer die komplette Bandbreite der Aufgaben und die damit verbundenen fachlichen Anforderungen sachgerecht abdecken – mit negativen Folgen für die Bürgerinnen und Bürger vor Ort. „Bei kleinen Jugendämtern gibt es zum Beispiel oft nur wenig Erfahrung mit behinderten Kindern, weil es nur sehr wenige Einzelfälle gibt. Es liegt auf der Hand, dass die Betreuung dann fachlich einfach nicht so gut aufgestellt sein kann wie in

größeren Einheiten“, erklärt der Präsident. Im Bildungsbereich sehen sich die Kreise schon einen Schritt weiter. Die Kreise sind für die regionalen Bildungsbüros verantwortlich, die eine direkte Anlaufstelle für alle Bürgerinnen und Bürger vor Ort in Bildungsfragen sind. „Allerdings brauchen wir noch weitere Kompetenzen, um unsere Aufgaben umfassend wahrnehmen zu können“, so Thomas Kubendorff. Um zum Beispiel Schülerinnen und Schüler passgenau beim Erwerb des Schulabschlusses und beim Übergang von der Schule in den Beruf zu unterstützen, fordert der Verband die Bündelung der Schulpflichtüberwachung und die Konzentration der Schulaufsicht auf der Ebene der Kreise.

„Die Kreise stehen für einen neuen, effizienten Aufgabenzuschnitt der öffentlichen Hand bereit“, so Thomas Kubendorff abschließend. „Angesichts der alarmierenden Situation der kommunalen

Haushalte, in der die Einnahmen wegbrechen und die Ausgaben vor allem im Sozialbereich rasant ansteigen, bedarf es mehr denn je einer starken kommunalen Zusammenarbeit und Aufgabenbündelung.“ Das Engagement der Kommunen müsse

durch ein sinnvolles und umfassendes System der Kommunalfinanzierung flankiert werden, das sowohl eine höhere Beteiligung des Bundes an den sozialen Lasten als auch eine grundlegende Reform des Gemeindefinanzierungsgesetzes umfasse.

Der Forderungskatalog des Landkreistages Nordrhein-Westfalen mit zehn Einzelforderungen zur Finanzierung, Zusammenarbeit und Kreisaufgaben an den neuen Landtag und die neue Landesregierung sind im Internet unter www.lkt-nrw.de abrufbar.

Landkreistag kritisiert BA-Statistik: Bei den Optionskommunen stehen die Menschen im Mittelpunkt

Presseerklärung vom 19. April 2010

Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen wirft der Bundesagentur für Arbeit in der laufenden politischen Diskussion um die Neuorganisation der Jobcenter unfaires Verhalten vor. „Mit unfairen Mitteln versucht die BA, die Kommunen schlecht zu reden“, kritisierte LKT-Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein heute in Düsseldorf. Die Bundesagentur für Arbeit versuche, die eigene Arbeitsvermittlung positiv darzustellen und die kommunale Vermittlung

schlecht aussehen zu lassen. „Dabei bedient sie sich unseriöser statistischer Vergleiche“, so Martin Klein weiter. „Das ist ein klarer Missbrauch der neutralen Statistik-Rolle der BA.“

Die Arbeit der Optionskommunen, die Langzeitarbeitslose in Eigenregie betreuen, habe sich bewährt. „Die Kommunen sind nah dran an den Betroffenen und kennen den örtlichen Arbeitsmarkt genau“, erläuterte der Verbandschef. „Anders als bei der Arbeitsagentur kümmern sich die Kommunen um die Menschen und nicht in erster Linie um die Statistik.“ Nach einer statistischen Auswertung der BA schneiden die Optionskommunen bei der Arbeitsvermittlung angeblich besonders schlecht ab. „Die Daten liefern jedoch überhaupt keine Aus-

sagen über die Qualität und den Erfolg der Vermittlungsarbeit“, erläuterte Martin Klein. Der Haken: Die Statistik betrachtet nur einen Teil der Arbeitsvermittlungen, nämlich die Vermittlungen der Teilnehmer an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen in eine Arbeitsstelle. Alle anderen Vermittlungen, zum Beispiel wenn Arbeitslose unmittelbar aus der Arbeitslosigkeit in Arbeit integriert werden, werden nicht berücksichtigt. Je nach arbeitsmarktpolitischer Strategie oder nach den zu betreuenden Zielgruppen unterscheiden sich die Ergebnisse daher deutlich. „Wenn die Optionskommunen stärker als die Arbeitsagenturen direkt in Arbeit vermitteln, sind sie in der Aufgabewahrnehmung viel effizienter“, betonte der Verbandschef.

Reform der Jobcenter: Land soll Kommunen bei der Umsetzung beteiligen

Presseerklärung vom 20. April 2010

Der Sozialausschuss des Landkreistages Nordrhein-Westfalen hat in seiner heutigen Sitzung die Landesregierung aufgefordert, die Kommunen bei der Umsetzung der Jobcenter-Reform in NRW intensiv zu beteiligen. Denn das Land übernimmt künftig eine wichtige Schlüsselrolle: Es entscheidet über die Auswahl von neuen Optionskommunen, die Langzeitarbeitslose in Eigenregie betreuen und steuert gemeinsam mit dem Bund die Arbeit in den Jobcentern. „Die Landesregierung trägt eine große Verantwortung, die neuen Aufgaben im Interesse der Kommunen und damit im Interesse der Bürgerinnen und Bürger vor Ort auszufüllen“, sagte der Vorsitzende des LKT-Sozialausschusses, Land-

rat Paul Breuer. „Wir wollen es dabei in jeder Hinsicht unterstützen.“

Verdopplung der Zahl der Optionskommunen in NRW möglich

Zehn Optionskommunen in NRW, davon acht Kreise, betreuen Langzeitarbeitslose bereits jetzt in Eigenregie. Künftig könnten es noch einige mehr werden. Wie viele, das hängt auch vom Verhandlungsgeschick der Landesregierung in Berlin ab. „Möglichst viele Kommunen, die die Aufgabe in NRW übernehmen wollen, sollten dies auch tun können“, forderte Paul Breuer. „Wir können uns eine annähernde Verdopplung der Zahl vorstellen. Viele Kreise sind an der Aufgabe interessiert.“ Der Vorteil einer kommunalen Betreuung: Die Kommunen arbeiten besonders nah an den Menschen und kennen den lokalen Arbeitsmarkt genau. Sie können so eine optimale Betreuung und Arbeitsvermittlung gewährleisten. „Das Land soll ein

transparentes und objektives Auswahlverfahren für die neuen Optionskommunen sicherstellen und die kommunalen Spitzenverbände daran beteiligen“, so Paul Breuer weiter.

Zusammenarbeit in den Jobcentern auf gleicher Augenhöhe erforderlich

Die Zusammenarbeit von Kommunen und Arbeitsagenturen in den Jobcentern muss auf gleicher Augenhöhe fortgesetzt werden. „Wir fordern, dass die Kommunen in die Besetzung der neuen Kooperationsausschüsse von Land und Bund gleichberechtigt einbezogen werden“, so Paul Breuer. „Wenn sich der Bund durch die Bundesagentur für Arbeit vertreten lässt, muss auch das Land seine Kommunen gleichermaßen beteiligen.“ Mit den Kooperationsausschüssen werden hochrangige Gremien geschaffen, die auf Landesebene künftig wichtige Entscheidungen zur Arbeit in den Jobcentern treffen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 5/Mai 2010 00.10.03.2

Kurznachrichten

Allgemeines

NRW-Bruttoinlandsprodukt 2009 real um 5,8 Prozent gesunken

Laut Information und Technik Nordrhein-Westfalen als statistischem Landesamt war das Bruttoinlandsprodukt Nordrhein-Westfalen 2009 nominal um 4,7 Prozent niedriger als 2008. Nach Berücksichtigung der Preisentwicklung ergab sich damit ein realer Rückgang um 5,8 Prozent. Damit kehrt sich das im Vorjahr gemessene Wachstum um. Im Vergleich zum Ergebnis für das erste Halbjahr 2009 war der wirtschaftliche Rückgang im gesamten Jahr 2009 moderater. Deutschlandweit sank das Bruttoinlandsprodukt im Jahr 2009 um 3,5 Prozent (nominal) bzw. 5,0 Prozent (real).

Insgesamt belief sich in Nordrhein-Westfalen das Bruttoinlandsprodukt, also die Summe aller im Lande erzeugten Waren und Dienstleistungen abzüglich der bei der Produktion verbrauchten Güter, im Jahr 2009 auf rund 521,7 Milliarden Euro. Damit erwirtschaftete jeder der rund 8,7 Millionen Erwerbstätigen im Durchschnitt etwa 60.000 Euro. Das Bruttoinlandsprodukt je Einwohner belief sich 2009 in NRW auf 29.159 Euro.

EILDienst LKT NRW
Nr. 5/Mai 2010 80.10.01

Studieninstitut Düsseldorf wird 100 Jahre alt

Am 16. April hat das Studieninstitut Düsseldorf mit einem Festakt seinen einhundertsten Geburtstag gefeiert. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Düsseldorf hatte am 18. April 1910 die Gründung einer städtischen Beamtenhochschule beschlossen. Das Studieninstitut ist heute nicht nur für die Landeshauptstadt, sondern auch für die umliegenden Gemeinden und den Rhein-Kreis Neuss zuständig. In Vertretung von Oberbürgermeister Dirk Elbers begrüßte Bürgermeisterin Dr. Marie Strack-Zimmermann die Gäste aus den Mitgliedskommunen sowie die Repräsentanten der kommunalen Spitzenverbände. Ein Grußwort aus dem Innenministerium überbrachte Innenminister Dr. Ingo Wolf.

Das Studieninstitut für kommunale Verwaltung ist eine vom Gesetzgeber bestellt Ausbildungs- und Prüfungsinstitution. Es übernimmt die praxisorientierte schulische Ausbildung in einer Reihe von Verwaltungsbereichen mit abschließender Prüfung durch eigene Prüfungsausschüsse. Grundlage für die zeitgemäße Durchführung sind die ein-

schlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen und verbindlichen Stoffpläne, die auf die Anforderungen der modernen Kommunalverwaltung zugeschnitten sind und ständig aktualisiert werden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 5/Mai 2010 11.15.11.3

Arbeit und Soziales

Demografiebericht und Zukunftspreis Demografie des Oberbergischen Kreises

Der Oberbergische Kreis hat seinen aktuellen Demografiebericht vorgelegt und einen mit insgesamt 10.000 Euro dotierten „Zukunftspreis Demografie“ gemeinsam mit der Volksbank Oberberg eG ausgeschrieben. Der Demografiebericht soll verlässliche Zahlen und Prognosen als Grundlage für die Entwicklung von Handlungskonzepten liefern. Der erste im Jahr 2008 erschienene Demografiebericht hat grundlegende Informationen zur Bevölkerungsentwicklung im Oberbergischen Kreis und seinen Kommunen dargestellt. Der nun vorliegende zweite Bericht befasst sich insbesondere mit den Veränderungen in der Altersstruktur. Durch die zurückgehende Zahl der Geburten, die sogenannte Bildungswanderung der jungen Oberberger im Alter zwischen 18 und 25 Jahren sowie die steigende Lebenserwartung ist bereits eine Verschiebung festzustellen, die sich voraussichtlich in den nächsten Jahren noch verstärken wird.

Mit dem Zukunftspreis Demografie 2010 wird der erstmals im Jahr 2008 ausgeschriebene Wettbewerb fortgesetzt. Im Rahmen des Wettbewerbs sollen gute Beispiele für die Zukunftsgestaltung der Region prämiert werden. „Weg vom Kirchturmdenken, hin zur Kooperation“ – darin sehen die Veranstalter das Motto zur Gestaltung des demografischen Wandels.

Die Unterlagen zum Wettbewerb sowie der Demografiebericht können über die Internet-Seite www.demographie-oberberg.de abgerufen werden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 5/Mai 2010 50.35.01

Brennpunkt Demografie – Demografiekonzept des Kreises Borken

Der Kreis Borken arbeitet bereits seit einigen Jahren daran, die Auswirkungen des demografischen Wandels im engen Dialog mit den

unterschiedlichen Partnerinnen und Partnern der Region aktiv zu gestalten. Langfristiges Ziel ist es, die Wettbewerbs- und Standortqualität zu sichern, damit der Kreis Borken auch zukünftig als Lebens-, Wohn- und Arbeitsort attraktiv ist und als Bildungsregion geschätzt wird. Ausgehend von den zwei Hauptstrategien, den demografischen Wandlungsprozess der Region positiv zu beeinflussen und notwendige Anpassungen aktiv zu unterstützen, entwickelte der Kreis zusammen mit den verschiedenen Akteuren aus den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, der Wirtschaft, den Kirchen, den Verbänden, der Politik und der Gesellschaft zentrale Handlungsempfehlungen. Mit dem Strategiepapier „Brennpunkt Demografie“ konnten Ende 2006 grundlegende Ausrichtungen vereinbart werden. Nach drei Jahren Umsetzung, einer Vielzahl von Projekten des Kreises sowie verschiedenen Projekten anderer Träger geht der Prozess nun in seine entscheidende Phase. Es gilt das bisher Erreichte langfristig zu sichern. Dazu wurde in den vergangenen Monaten das „Demografiekonzept Kreis Borken“ entwickelt. Damit will der Kreis Borken den begonnenen Demografieprozess verankern, Schwerpunktsetzungen weiter vorantreiben und neue demografierelevante Themenstellungen aufgreifen. Bereits entwickelte Ansätze und Maßnahmen sollen verstetigt, neue zukunftsorientierte Ziele verfolgt und gemeinsam mit den Akteurinnen und Akteuren vor Ort entsprechende Konzepte entwickelt und umgesetzt werden.

Ansprechpartnerin zu diesem Thema im Kreis Borken ist Frau Doris Gausling, Geschäftsführerin des Prozesses „Brennpunkt Demographie“, E-Mail: d.gauing@kreis-borken.de.

EILDienst LKT NRW
Nr. 5/Mai 2010 50.35.01

1,66 Millionen schwerbehinderte Menschen in Nordrhein-Westfalen

Ende 2009 lebten in Nordrhein-Westfalen nach Angaben des Statistischen Landesamtes 1,66 Millionen schwerbehinderte Menschen, deren Grad der Behinderung von den zuständigen Stellen der Kreise bzw. kreisfreien Städte auf 50 oder mehr festgesetzt wurde. Das war ein Prozent mehr als bei der letzten Erhebung Ende 2007, aber 4,6 Prozent weniger als vor zehn Jahren (1999: 1,74 Millionen). Jede elfte NRW-Bürgerin und jeder zehnte NRW-Bürger gelten derzeit als schwerbehindert im Sinne dieser Statistik. Mehr als die Hälfte (56,3 Prozent)

der Betroffenen war älter als 64 Jahre. Nahezu ein Viertel der Schwerbehinderten weist den maximalen Grad der Behinderung von 100 Prozent auf.

Nach §83 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) kann der Unterricht an diesen Verbundschulen teilweise in gemeinsamen Lerngruppen erteilt

(-2,5 Prozent auf 66.741) und den Realschulen (-1,7 Prozent auf 49.710). Bei den Gesamtschulen (-0,1 Prozent auf 31.734) lag die Zahl der Übergängerinnen und Übergänger nahezu auf Vorjahrsniveau.

Jahr (jew.) 31.12.	Schwerbehinderte Menschen in Nordrhein-Westfalen					
	männlich		weiblich		insgesamt	
	Anzahl	in %*	Anzahl	in %*	Anzahl	in %*
1999	906.200	10,4	830.300	9,0	1.736.500	9,6
2001	893.300	10,2	815.900	8,8	1.709.200	9,5
2003	842.500	9,6	775.400	8,4	1.617.900	8,9
2005	848.900	9,6	788.700	8,5	1.637.700	9,1
2007	845.900	9,7	794.200	8,6	1.640.200	9,1
2009	849.000	9,7	807.500	8,8	1.656.500	9,3

*der entsprechende Bevölkerungsgruppe (2009 Bevölkerung am 30.06.)

Hauptbehinderungsart ist die Beeinträchtigung der Funktion innerer Organe (21,1 Prozent aller schwerbehinderten Personen in NRW). Am zweithäufigsten mit 15,8 Prozent kommen Behinderungen der Kategorie „Querschnittslähmungen, geistig-seelische Behinderung sowie Suchtkrankheiten“ vor, gefolgt von „Verlust oder Teilverlust und Funktionseinschränkungen von Gliedmaßen“ mit 12,6 Prozent. Funktionseinschränkungen der Wirbelsäule betrafen 11,1 Prozent, Blindheit oder Sehbehinderung 4,2 Prozent, Sprach- und Sprechstörungen, Taubheit, Schwerhörigkeit, Gleichgewichtsstörungen“ 3,6 Prozent der schwerbehinderten Menschen.

Die Ergebnisse aufgesplittet nach Kreisen und kreisfreien Städten in NRW finden Sie unter: http://www.it.nrw.de/presse/pressemitteilungen/2010/pdf/47_10.pdf.

EILDienst LKT NRW
Nr. 5/Mai 2010 50.40.00

Bildung und Schule

Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I in NRW

Fast 1,2 Millionen Schülerinnen und Schüler besuchen im zurzeit laufenden Schuljahr die Sekundarstufe I (Klassen 5 bis 10) einer allgemeinbildenden Schule in Nordrhein-Westfalen. Nach Auskunft des Statistischen Landesamtes sind das 23.186 (-1,9 Prozent) weniger als im Schuljahr 2008/09. 17,1 Prozent (Vorjahr: 18,0 Prozent) der Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I besuchen im Schuljahr 2009/10 eine Hauptschule, 26,8 Prozent (26,7 Prozent) eine Realschule, 16,3 Prozent (16 Prozent) eine Gesamtschule und 33,7 Prozent (33,3 Prozent) ein Gymnasium. Zunehmend wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Schulen organisatorisch zusammenzuschließen bzw. um einen Zweig der jeweils anderen Schulform zu erweitern.

werden, wobei in den Klassen 7 bis 10 der nach Schulformen getrennte Unterricht deutlich überwiegen muss. An den Hauptschulen werden im zurzeit laufenden Schuljahr 1.517 Schülerinnen und Schüler im Real-schulzweig und an Realschulen 545 Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang Hauptschule unterrichtet.

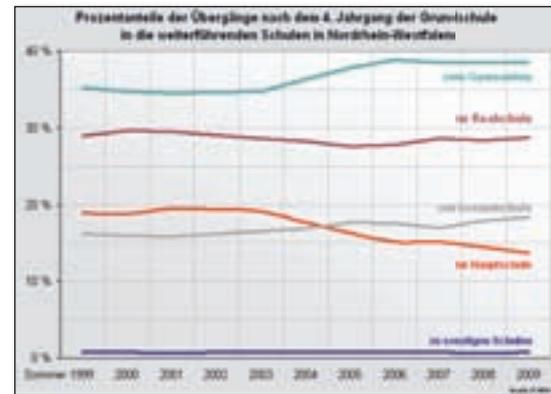
Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen in der Sekundarstufe I				
Schulform	Schuljahr 2008/09		Schuljahr 2009/10	
	Schüler(innen)	Anteil	Schüler(innen)	Anteil
Hauptschule	216.643	18,0%	201.525	17,1%
Realschule	320.895	26,7%	316.411	26,8%
Gesamtschule	192.562	16,0%	192.605	16,3%
Gymnasium	401.086	33,3%	398.032	33,7%
sonst. Schulen im Bereich der Sek. I	72.317	6,0%	71.744	6,1%
Zusammen	1.203.503	100%	1.180.317	100%

Die Ergebnisse für die Gemeinden, Städte und Kreise finden Sie im Internet unter: http://www.it.nrw.de/presse/pressemitteilungen/2010/pdf/54_10.pdf.

EILDienst LKT NRW
Nr. 5/Mai 2010 40.30.10

Zwei von fünf Viertklässlern wechseln zum Gymnasium

Mehr als 170.000 (173.150) Schülerinnen und Schüler in Nordrhein-Westfalen wechselten im Sommer 2009 nach dem 4. Jahrgang der Grundschule in eine weiterführende Schule. Wie das Statistische Landesamt mitteilt, waren das 2,7 Prozent weniger als im Sommer 2008 (177.950) und sogar 10,6 Prozent weniger als zehn Jahre zuvor (1999: 193.642). Bei den vier Regelschulformen war der Rückgang im Vergleich zum Vorjahr an den Hauptschulen (-8,5 Prozent auf 23.609) am höchsten, gefolgt von den Gymnasion



Wie die Grafik zeigt, wechselten im Sommer 2009 – wie in den Vorjahren – etwa zwei von fünf (38,5 Prozent) Viertklässlern auf ein Gymnasium; 1999 waren dies 35,2 Prozent. 28,7 Prozent (1999: 28,9 Prozent) der Übergängerinnen und Übergänger gingen

auf eine Realschule, 18,3 Prozent (16,2 Prozent) auf eine Gesamtschule und 13,6 Prozent (18,9 Prozent) auf eine Hauptschule. Die Ergebnisse für die Gemeinden, Städte und Kreise finden Sie im Internet unter: http://www.it.nrw.de/presse/pressemitteilungen/2010/pdf/29_10.pdf.

EILDienst LKT NRW
Nr. 5/Mai 2010 40.30.10

Europa

„Staffelübergabe“ in der Europaarbeit des LKT NRW

Aus dem Kreis Lippe in die belgische Hauptstadt: Birgit Essling ist „die Neue“ in Brüssel. Im Rahmen der europapolitischen Aktivitäten des Landkreistages Nordrhein-Westfalen steht sie den Kreisen seit kurzem als Ansprechpartnerin vor Ort in Brüssel zur Verfügung. Als Abgeordnete Mitarbeiterin des



Die „Staffelübergabe“ für das Europabüro (v.l.n.r.): Günter Weigel, Vorstand Lippe Tourismus & Marketing AG, Landrat Friedel Heuwinkel, Kreis Lippe, Thomas Wolf-Hegerbekermeier, Leiter Wirtschaftsförderung Kreis Lippe, Birgit Essling, Leiterin EU-Verbindungsbüro Landkreistag NRW, Dr. Klaus Schafmeister, Projektentwicklung Kreis Lippe, Udo Röllenblech, Leiter europe direct Informationscenter Kreis Steinfurt, Landrat Thomas Kubendorff, Kreis Steinfurt, Dr. Martin Klein, Hauptgeschäftsführer Landkreistag NRW.

Kreises Lippe ist sie mit einem Teil ihrer Arbeitskraft für den Landkreistag und die nordrhein-westfälischen Kreise tätig, wobei sie ihren Brüsseler Arbeitsplatz in der Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen hat. Aus Brüssel wird sie künftig vor allem über kreisrelevante Entwicklungen auf europäischer Ebene berichten, Informationen insbesondere zu den verschiedenen europäischen Förderprogrammen beschaffen und Kreise im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Einwerbung von Fördermitteln für konkrete Projekte unterstützen sowie die Brüsseler Gespräche des Landkreistages Nordrhein-Westfalen zur Kommunalpolitik organisieren.

In dieser Funktion löst sie Udo Röllenblech ab, der nach mehrjähriger Tätigkeit in Brüssel inzwischen wieder als Projektleiter und Leiter des europe direct Informationscenters bei der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft des Kreises Steinfurt in die Heimat zurückgekehrt ist. Dieser Staffelübergabe in der Europaarbeit war eine Verabredung zwischen den Landräten Thomas Kubendorff, Kreis Steinfurt, und Friedel Heuwinkel, Kreis Lippe, sowie Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein, Landkreistag Nordrhein-Westfalen, vorausgegangen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 5/Mai 2010 10.10.15

Familie, Kinder und Jugend

9. Kinder- und Jugendbericht der Landesregierung

Mit Schreiben an die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat die

Landesregierung Ende April den 9. Kinder- und Jugendbericht vorgelegt. Der Bericht kann über das Bestellsystem des MGFFI bezogen werden.

Die legislativen und fiskalischen Weichenstellungen in diesem Politikfeld zählen sicherlich zu den Handlungsschwerpunkten der vergangenen Legislaturperiode. Unter dem Titel „Bildung, Teilhabe, Integration – Neue Chancen für junge Menschen in Nordrhein-Westfalen“ wird eine Bilanz der Jahre 2005 – 2010 gezogen und zugleich ein Ausblick auf die zukünftigen Herausforderungen unternommen.

Der Bericht beleuchtet alle wesentlichen Handlungsfelder der Kinder- und Jugendpolitik und spannt damit den Bogen vom verstärkten Bildungsauftrag in der Kinder- und Jugendhilfe von Beginn an auf der Grundlage des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz), der Entwicklung von regionalen Bildungsnetzwerken, der ausdifferenzierten Kinder- und Jugendarbeit bis hin zu den gesamtgesellschaftlichen Anforderungen, die nicht zuletzt mit einer Veränderung der Familienformen und demografischen Faktoren untrennbar verbunden sind. Betont wird die Bedeutung der Kinder- und Jugendhilfe in ihren Bezügen zu angrenzenden Lebensfeldern, so beispielsweise an den Schnittstellen zwischen Kindertagesbetreuung und Schule, dem Übergang von der Grundschule in die Sekundarstufe I und schließlich dem Übergang von der Schule in den Beruf und damit auch der Sicherung der gesellschaftlichen Teilhabe insgesamt. Die kommunale Jugendhilfeplanung soll zum zentralen Ort der Gestaltung der lokalen Kinder- und Jugendpolitik werden. Diese Perspektive ist zu begrüßen. Dies setzt

vor allem leistungsstarke Jugendämter voraus. Anders als der Landkreistag sieht das Land die Untergrenze von 20.000 Einwohnern für die Errichtung eines eigenen gemeindlichen Jugendamtes als unkritisch an. Dies wird vor allem mit der direkten Nähe zu Institutionen und Bürgern begründet. Aus Sicht des Landkreistages – und auch der Gemeindeprüfanstalt – bedingt diese zunehmende Zersplitterung jedoch einen Mangel an Fachlichkeit und passt nicht länger in eine Zeit, in der aufgrund der schwindenden Finanzkraft der Kommunen Bündelungen in vielen Aufgabefeldern dringend angezeigt sind.

Dem Faktor Bildung in der Kinder- und Jugendarbeit widmet das Land ferner eine separate Broschüre mit dem Titel „Bildung ist mehr als Schule – Kinder- und Jugendarbeit in NRW“, die ebenfalls beim MGFFI bezogen werden kann. Diese wurde anlässlich der DIDACTA 2010 erstellt und gibt einen Überblick über die Handlungsfelder und Formen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit und enthält zudem zahlreiche Verweise auf weitere Informationen über die Arbeit der öffentlichen und freien Träger vor Ort.

EILDienst LKT NRW
Nr. 5/Mai 2010 51.01.02

Familienzentren in NRW – Ein neuer Weg der Förderung von Kindern und Familien

Das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen hat eine Broschüre „Familienzentren in Nordrhein-Westfalen – Ein neuer Weg der Förderung von Kindern und Familien“ herausgegeben. Mit der Broschüre stellt die Landesregierung die Auswertung der Ergebnisse der Zertifizierungsstelle der PädQUIS gGmbH an der Freien Universität Berlin vor. Sowohl diese Analyse als auch die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung, die im Frühjahr letzten Jahres vorgestellt wurden, kommen zu dem Resultat, dass Familienzentren verbindliche Kooperationen maßgeblich verbessern und damit Synergien freisetzen, die ein reichhaltiges und anspruchsvolles Dienstleistungsangebot bewirken.

Von 261 Familienzentren in der Pilotphase 2006/2007 ist die Zahl der Familienzentren einschließlich der KITAS in Verbänden in nur drei Jahren auf rund 2.400 gestiegen. Zum 1. August 2010 wird es über 2.800 Kindertageseinrichtungen geben, die als Familienzentrum arbeiten. Der flächendeckende Ausbau wird von den Kommunen engagiert mitgetragen; Familienzentren gibt es inzwischen in jedem Jugendamtsbezirk. Damit können die Eltern in allen Kommunen auf diese Netzwerke zugreifen, und den

Familien steht ein breit gefächertes Betreuungsangebot und ein dichtes Beratungsgeflecht zur Verfügung. Der Jugendhilfe und den anderen beteiligten Akteuren ist es gelungen, vor Ort bislang weitgehend voneinander getrennte Angebote der Förderung von Kindern und Familien zu bündeln und verbindlich zu vernetzen. Die Familienzentren kommen dem Ziel einer besseren gesellschaftlichen Teilhabe aller Familien deutlich näher. Die Zertifizierungsstelle zieht eine positive Bilanz und sieht Nordrhein-Westfalen mit den Familienzentren auf einem guten Weg, zum kinder- und familienfreundlichsten Land zu werden.

Die Broschüre kann in der Druckfassung im Internet unter www.mgffi.nrw.de/publikationen bestellt werden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 5/Mai 2010 51.26.03

Kultur

Kulturregion Bergisches Land – Kulturbeirat stellt sich vor

In der „Kulturregion Bergisches Land“, die sich aus den Städten Wuppertal, Remscheid, Solingen, dem Rheinisch-Bergischen Kreis, dem Oberbergischen Kreis und dem Kreis Mettmann zusammensetzt, sollen verstärkt vernetzte Kulturprojekte durch das Land NRW gefördert werden. Die Koordination der regionalen Kulturarbeit im Bergischen Land liegt in den Händen eines Kulturbeirats unter Vorsitz von Landrat Thomas Hendele. Dem Kulturbeirat gehören die Kulturdezernenten, Kulturamtsleiter und Kulturreferenten des Bergischen Landes sowie Vertreter der Bezirksregierung und der Staatskanzlei NRW an. Projektanträge von Kulturschaffenden aus der Region werden durch den Beirat geprüft und mit Förderempfehlungen an das Land weitergegeben. Ziel aller Beteiligten ist die Verstärkung des Bekanntheitsgrades der regionalen Kulturpolitik im Bergischen Land. Neue Antragsteller und Projekte sollen gewonnen und Fördermittel erschlossen werden. Einen besonderen Schwerpunkt legt Meike Utke von der Kreisverwaltung Mettmann auf den Ausbau von Netzwerken: „Wir wollen eine Plattform schaffen, um neue Kooperationen zu ermöglichen und Projekte zu entwickeln und zu vermarkten.“

Als erste Maßnahme für dieses Jahr plant Koordinatorin Meike Utke einen Workshop für Kulturinteressierte und Künstler, auf dem Projektideen vorgestellt und Partner gesucht werden können. Darüber hinaus soll für bereits geförderte Projekte die Erschließung neuer Fördermittel erleichtert werden. „Wir haben in den letzten Jahren För-

dermittel in Höhe von etwa 3,5 Millionen Euro in die Bergische Kulturregion holen können. Diese Arbeit soll natürlich auch in Zukunft fortgesetzt werden“, so Landrat Thomas Hendele.

Neben regelmäßigen Treffen des Netzwerkes sind ein Newsletter und ein aktualisierter Internetauftritt der Kulturregion geplant.

EILDienst LKT NRW
Nr. 5/Mai 2010 41.10.01

Umweltschutz

Ländlicher Raum trifft auf urbane Fläche: Kreis Lippe verschenkt 100 Buchen

Der Kreis Lippe und der Landesverband Lippe haben einhundert Buchen aus dem Teutoburger Wald an den Industriebwald e.V. im Ruhrgebiet verschenkt. Ziel der Aktion ist, das hohe Ziel der europäischen Union in



Baumpflanz-Aktion im Ruhrgebiet

der neuen EU-Strategie 2020 für den Klimawandel ganz konkret in eine funktionierende Partnerschaft zwischen urbaner Fläche und ländlichem Raum nachhaltig zusammenzuführen. Initiator ist Dr. Hans-Otto Schulte, Vorsitzender des Industriebwald Ruhrgebiet e.V. Die Baumpflanz-Aktion soll ein Beitrag dazu sein, die Renaturierung der Industriebrachen zu befördern und die Natur zurück zu den Menschen in die urbanen Ballungszentren bringt. Mit den 100 Buchen profitieren Natur und Mensch voneinander. Gleichzeitig soll damit ein Beitrag des Kreises Lippe und der touristischen Destination „Land des Hermann/Teutoburger Wald“ zur Europäischen Kulturhauptstadt Ruhr 2010 geliefert werden – der „Mythos Wald“ ist ein thematischer Schwerpunkt des Internationalen Kulturprogramms Hermann 2009. Schülerinnen und Schüler aus Oberhausen

übernahmen die Patenschaft für die lippi-schen Jungbuchenwildlinge, die in der Industriebranche Emsertal gepflanzt wurden. Jeder Baum hat drei Kinder als ganz persönlichen Hüter. In den kommenden Jahren achten die Kinder zusammen mit ihren Lehrern und Eltern darauf, dass der Boden gegossen wird und die Anpflanzungen gut gedeihen werden. Für den Landrat des Kreises Lippe, Friedel Heuwinkel, war es ein Herzensanliegen, Kulturlandschaft und nachhaltige Bildungsbeiträge aus dem ländlichen Raum auf so lebendige Weise zusammenzuführen. Er äußerte sich sehr zuversichtlich darüber, dass die Patenschaft durch die Kinder die Grundlage für eine langlebige und lebendige Partnerschaft sei. Spontan lud er die Partnerschulen herzlich nach Lippe ein, um dort den Teutoburger Wald und die Natur hautnah zu erleben.

EILDienst LKT NRW
Nr. 5/Mai 2010 61.14.15

Verwaltung und Personal

Gesund durch Bewegung – Zweiter Gesundheitstag des Rheinisch-Bergischen Kreises

Die Gesundheit ihrer Mitarbeiter spielt für Arbeitgeber eine immer größere Rolle. In Zeiten weit verbreiteter „Volkskrankheiten“ wie Rückenschmerzen oder Übergewicht ist allerdings Kreativität gefragt, um Arbeit, Bewegung und gesunde Ernährung miteinander verbinden zu können.



Landrat Rolf Menzel am Fitnessgerät.

Für Landrat Rolf Menzel, Rheinisch-Bergischer Kreis, steht fest: „Es ist ein zentrales Anliegen, die Gesundheit unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu fördern.“ Die Kreisverwaltung hat am 12. März im Kreis-

haus zum zweiten Mal einen Gesundheitstag veranstaltet. Die Mitarbeiter des Kreises konnten sich an verschiedenen Ständen und bei Aktivitäten wie einem „Life Kinetik“-Probetraining, also dem Gehirntraining durch Bewegung, zu dem Thema informieren. Insgesamt stand diesmal der Aspekt Bewegung im Vordergrund, während es beim ersten Gesundheitstag vor allem um Ernährungsfragen ging. Unterstützt wurde der Kreis dabei unter anderem von Partnern wie dem Kreissportbund, dem Mediterana und der Barmer GEK.

Zudem gab es eine Podiumsdiskussion, an der neben Landrat Rolf Menzel und Wolfgang Bernhardt von der Barmer GEK auch

der Erste Beigeordnete des Landkreistages NRW, Dr. Marco Kuhn, der Leiter Arbeits- und Gesundheitsschutz der Firma Federal-Mogul Corporation in Burscheid, Ernst Baasner, und die Referentin der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement, Heike Krutoff, teilnahmen.

Ein Ergebnis der Diskussion war, dass Arbeitgeber tatsächlich viel für den Gesundheitsschutz ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tun können und dies auch aus eigenem Interesse tun sollten. Mangelnde Gesundheitsvorsorge im Betrieb mündet irgendwann in einem hohen Krankenstand. Rolf Menzel sieht die Kreisverwaltung dabei auf einem guten

Weg: Der Krankenstand von 5,43 Prozent sei relativ niedrig, zudem wurde der Kreis 2008 vom Landschaftsverband für sein Eingliederungsmanagement, von dem erkrankte Mitarbeiter profitieren, ausgezeichnet. Heike Krutoff merkte an, dass man sich zunehmend auch um psychische Erkrankungen kümmern muss. „Die Zahl der Ausfälle, die durch Stress und ähnliche Ursachen bedingt sind, steigt überall in Deutschland immer stärker an.“ Hier gebe es in der Gesellschaft noch viel Nachholbedarf.

EILDienst LKT NRW
Nr. 5/Mai 2010 11.11.00

Hinweise auf Veröffentlichungen

Ruge, **Dienstleistungsrichtlinie, Darstellung**, 1. Auflage 2010, 86 Seiten, kartoniert, € 18,-, ISBN 978-3-8293-0919-6, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

Die Europäische Dienstleistungsrichtlinie hat in den vergangenen Jahren die Organisation und Verwaltungsabläufe in Deutschland so sehr beeinflusst wie sonst kein anderes europäisches Rechtsetzungsvorhaben. Nachdem die Umsetzungsfrist abgelaufen ist, gilt es nunmehr die zahlreichen Veränderungen in der Organisation und im Verfahrensrecht in der Verwaltungspraxis mit Leben zu erfüllen. Das Werk beantwortet aktuell, kompetent und zuverlässig die maßgeblichen Fragestellungen für Städte, Kreise und Gemeinden. Ausführlich dargestellt wird in diesem Zusammenhang der Einheitliche Ansprechpartner. Dies betrifft nicht lediglich dessen politisch lange umstrittene Verortung, derzufolge nunmehr in zahlreichen Bundesländern die Kreise und Städte unmittelbar Verantwortung tragen. Berücksichtigt werden auch die neuen Regelungen im Verwaltungsverfahren sowohl mit Blick auf die elektronische Abwicklung wie die Beratungs- und Informationsaufgaben. Ein weiteres Kapitel widmet sich dem Regelungsinhalt der neu geschaffenen generellen Genehmigungsfiktion. Umfassend dargestellt wird zudem die Regelungssystematik und nationale Umsetzung der verstärkten europäischen Verwaltungszusammenarbeit. Deren maßgebliches Instrument wird das sog. Binnenmarktinformationssystem sein. Schließlich werden mögliche Amtshaftungsansprüche wie die Ergebnisse der Normenprüfung in Deutschland behandelt. Das Werk eignet sich in seiner praxisnahen Form insbesondere für die gesamte Kommunalverwaltung, Wirtschaftsförderungsgesellschaften, Wirtschaftskammern sowie Verbände und Institutionen.

Schütz/Maiwald, **Beamtenrecht des Bundes und der Länder**, 310. Aktualisierung, Stand: Dezember 2009, 228 Seiten, € 61,95, Bestellnr.: 7685 5470 310; 311. Aktualisierung, Stand: Januar 2010, 242 Seiten, € 65,95, Bestellnr.: 7685 5470 311; 312. Aktualisierung, Stand: Januar 2010, 232 Seiten, € 61,95, Bestellnr.: 7685 5470 312, R. v. Decker, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Postfach 10 28 69, 69018 Heidelberg

Tadday/Rescher, **Beamtenrecht Nordrhein-Westfalen**, 130. Ergänzungslieferung, Stand: Januar 2010, 364 Seiten, € 78,00, Loseblattausgabe, Grundwerk ca. 3.300 Seiten, DIN A 5, in zwei Ordnern, € 129 bei Fortsetzungsbezug (€ 179,00 bei Einzelbezug), ISBN 978-3-7922-0150-3, Verlag Reckinger, Luisenstraße 100-102, 53721 Siegburg.

Schwerpunkte der 130 Ergänzungslieferung sind die Aktualisierung der Rechtsvorschriften, insbesondere der neuen Beihilfeverordnung und der neuen Verordnung über die freie Heilfürsorge der Polizei, sowie die Erweiterung der Neukommenentierung um die §§ 93 bis 103 LBG NRW. Außerdem wurde die Kommentierung des § 20 LBG NRW überarbeitet. Für den Abschnitt Rechtsvorschriften (Teil C) ist neben den bereits genannten Verordnungen vor allem die geänderte „Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten sowie zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten dienstvorgesehenen Stellen im Geschäftsbereich des Innenministeriums vom 01. März 2005“ zu nennen. Im Teil D (Verwaltungsvorschriften) werden u. a. die „Richtlinien zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) im öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen“ auf den neuesten Stand gebracht. Nachdem mit der 129. Ergänzungslieferung der Teil D (Rechtsprechung) umfassend überarbeitet worden ist, werden diese Änderungen mit der vorliegenden Ergänzungslieferung in die detaillierte Inhaltsübersicht dieses Abschnitts eingearbeitet.

Mohr/Sabolewski, **Beihilfenrecht NRW**, 78. und 79. Ergänzungslieferung, Stand: Juni/November 2009, 350/360 Seiten, Loseblattausgabe inkl. Zugang zur Online-Datenbank, Grundwerk ca. 3.050 Seiten, DIN A5, in zwei Ordnern, je € 128,00 bei Fortsetzungsbezug (€ 168,00 bei Einzelbezug), ISBN 978-3-7922-0153-4, Verlag Reckinger, Postfach 1754, 53707 Siegburg.

Die 78. Ergänzungslieferung zum Beihilfenkommentar Nordrhein-Westfalen berücksichtigt schwerpunktmäßig die Neufassung des Landesbeamtengesetzes (LBG), insbesondere auch die neue Ermächtigungsvorschrift zum Erlass der Beihilfeverordnung in § 77 LBG. Darüber hinaus wird auf der Grundlage der Vorgaben der Rechtsprechung

zu zahlreichen Zweifelsfragen – z. B. zu wissenschaftliche anerkannten bzw. nicht anerkannten Heilbehandlungen – Stellung genommen.

Hinzuweisen ist auch auf das neue Leistungsverzeichnis des Finanzministeriums für ärztlich verordnete Heilbehandlungen. Schließlich wurden die das Beihilfenrecht ergänzenden Regelungen, wie u. a. das Krankenhausentgeltgesetz, die Bundespflegegesetzverordnung, die Arzneimittel-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses sowie das Versicherungsaufsichtsgesetz auf den neuesten Stand gebracht. Ein neues, umfangreiches Stichwortverzeichnis und eine überarbeitete Hilfsmittelübersicht runden die 78. Ergänzungslieferung ab.

Damit befindet sich dieses zuverlässige Erläuterungswerk, das zu einem weithin bekannten Standardkommentar geworden ist, wieder auf dem aktuellen Stand.

Der Kommentar enthält u. a. die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen, die BVOAng, die Unterstützungsgrundsätze und die Richtlinien über die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen mit ausführlichen Erläuterungen und vielen Beispielen für die praktische Handhabung der Vorschriften. Ferner sind sämtliche Ausführungsbestimmungen sowie Verordnungen, Erlasse und Gebührenordnungen abgedruckt, die bei der Festsetzung einer Beihilfe von Bedeutung sind.

Die Datenbank „Rechtsprechungssammlung zum Beihilfenrecht des Landes Nordrhein-Westfalen“ bietet den Abonnenten des Kommentars kostenfreien Zugriff auf wichtige in der Kommentierung zitierte Gerichtsentscheidungen.

Mit der 79. Ergänzungslieferung zum Beihilfenkommentar Nordrhein-Westfalen wird wiederum zu zahlreichen akuten Zweifelsfragen Stellung genommen.

Überarbeitet wurden die Verzeichnisse der gebührenpflichtigen analogen Bewertungen ärztlicher Leistungen sowie die Übersicht der empfängnisregelnden Mittel. Anzumerken ist, dass der Benutzer des Kommentars auch auf Internetseiten hingewiesen wird, auf denen er wichtige Informationen anrufen kann.

Schwerpunkt dieser Ergänzungslieferung ist der Abdruck und die Überarbeitung der für das Beihilfenrecht bedeutsamen Vorschriften anderer Rechtsgebiete. Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Bestimmungen der Sozialgesetzbücher, die Kinder-Richtlinien, die Empfehlungen der ständigen Impfkommission

sowie die neuen Arzneimittel-Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses mit den in Frage kommenden Anlagen. Damit ist der Kommentar wieder auf dem neuesten Stand.

Lewer/Stemann, **Reisekostenrecht NRW**, 70. Ergänzungslieferung, Stand: Dezember 2009, 368 Seiten, Loseblattausgabe, Grundwerk ca. 1.800 Seiten, DIN A 5, in zwei Ordnern, € 104,00 bei Fortsetzungsbezug (€ 138,00 bei Einzelbezug), ISBN 978-3-7922-0157-2, Verlag Reckinger, Postfach 1754, 53707 Siegburg

Mitte Dezember 2009 hat der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen das Gesetz zur Änderung des Landesreisekostengesetzes, der Trennungentschädigungsverordnung, des Landesbesoldungsgesetzes sowie zur Verlängerung der Befristung des Landesumzugkostengesetzes vom 8. Dezember 2009 verabschiedet. Artikel I dieses Gesetzes enthält die Änderungen des Landesreisekostengesetzes (LRKG), sie sind am 1. Januar 2010 in Kraft getreten.

Mit der 70. Ergänzungslieferung wurden zeitnah die entsprechenden neuen Texte einschließlich des Änderungsgesetzes vom 8. Dezember in das Werk eingearbeitet.

Des Weiteren enthält die Ergänzungslieferung eine aktualisierte Kommentierung der Auslandskostenerstattungsverordnung von 18. Mai 2009 sowie die aktuellen Tarifverträge für das Land NRW und die Kommunen. Daneben wurden zahlreiche gesetzliche Regelungen und Verwaltungsbestimmungen auf den aktuellen Stand gebracht.

Die seit 1. Januar 2010 geltenden wichtigsten Entschädigungssätze (u.a. mit den neuen Sachbezugswerten für Frühstück-, Mittag- und Abendessen sowie der Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 2 LRKG) werden in Tabellen dargestellt.

Cecior und andere, **Personalvertretungsrecht NRW**, 47. Aktualisierungslieferung, Stand: Februar 2010, € 85,95, Bestellnr.: 8073054 0047, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Effertz, **TVöD-Jahrbuch Kommunen 2010**, kommentierte Textsammlung, TVöD mit allen Besonderen Teilen, Überleitungstarifvertrag, ca. 1.296 Seiten, gebunden, € 22,00, ISBN 978-3-8029-7994-1, WALHALLA Fachverlag, Büro Berlin, Schiffbauerdamm 5, 10117 Berlin.

Das TVöD-Jahrbuch Kommunen 2010 umfasst kompakt und handlich folgende Tarifvorschriften und ergänzenden Vorschriften mit Erläuterungen:

- TVöD mit Erläuterungen und ergänzenden Hinweisen
- Besondere Teile zum TVöD: Verwaltung, Krankenhäuser, Pflege- und Betreuungseinrichtungen, Entsorgung, Flughafen und Sparkassen
- Überleitungstarif TVÜ mit Kommentierung
- die für die Eingruppierung nach wie vor geltenden Regeln mit den Tätigkeitsmerkmalen für den Bereich der Kommunen
- die Sonderregelungen für den Sozial und Erziehungsdienst

- die Tarifverträge über Altersteilzeitarbeit, Altersversorgung und Rationalisierungsschutz
- die tariflichen Regelungen für Auszubildende und Praktikanten
- die mit dem Marburger Bund beschlossenen Tarifverträge für Ärzte an kommunalen Krankenhäusern

Die kürzlich erfolgte Tarifeinigung 2010 ist berücksichtigt. Als zusätzliche Arbeitshilfe sind jeweils parallel zur Tarifvorschrift auch die maßgebenden gesetzlichen Regelungen wie Arbeitszeit-, Teilzeit- und Befristungsgesetz abgedruckt. Das erspart umständliches Nachschlagen in anderen Quellen. Das TVöD-Jahrbuch Kommunen 2010 erleichtert die schwierige Rechtsanwendung und gibt Sicherheit in der praktischen Umsetzung. Mithilfe der gezielten Erläuterungen des Autors können Arbeitnehmer der Kommunen, Personalsachbearbeiter sowie Mitarbeiter der Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände alle Fragen zum aktuellen Tarifrecht umfassend klären.

Praxis der Kommunalverwaltung, Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Kreisen (Loseblattsammlung incl. 3 Online-Zugänge / auch auf CD-Rom erhältlich), Schriftleitung Johannes Winkel, Innenministerium NRW, 415. Nachlieferung, Stand: März 2010, € 63,70; 416. Nachlieferung, Stand: April 2010, € 63,70, Kommunal- und Schul-Verlag, Postfach 3629, 65026 Wiesbaden.

Die 415. (nicht einzeln erhältliche) Nachlieferung enthält Änderungen in folgenden Bereichen:

D 1 d NW – Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen

D 1 e NW – Kommunalunternehmensverordnung Nordrhein-Westfalen

L 3 – Die Verantwortung der Kommunen bei der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen

Die 416. (nicht einzeln erhältliche) Nachlieferung enthält Änderungen in folgenden Bereichen:

A 7 – Konnexitätsausführungsgesetz

A 26 NW – Das Landeswahlrecht in Nordrhein-Westfalen

E 8 – Die Gemeinde als Steuerschuldnerin

F 5 – Flurbereinigung

K 30 NW – Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht Nordrhein-Westfalen

Ax/Schneider/Scheffen, **Rechtshandbuch Korruptionsbekämpfung**, Prävention – Compliance – Vergabeverfahren – Sanktionen – Selbstreinigung, 2., völlig neu bearbeitete und erweiterte Ausgabe 2010, 518 Seiten, fester Einband, € 78,00, ISBN 978-3-503-12054-3, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin-Tiergarten.

Korruptionsfälle stehen täglich im Fokus der Öffentlichkeit. Begriffe wie Prävention, Compliance, Anti-Fraud-Management, Whistle-blowing, Window-dressing und Code of Conduct sind allgegenwärtig. Was aber bedeuten sie? Das komplett überarbeitete Rechtshandbuch Korruptionsbe-

kämpfung klärt auf. Es unterstützt Verantwortliche dabei, Korruption wirkungsvoll vorzubeugen und korruptive Praktiken aufzudecken, zu verfolgen und zu ahnden. Es ist für Behörden wie für Unternehmen Richtschnur für korrektes Verhalten, Handlungsanleitung und Hilfestellung zugleich. Wichtige Themenbereiche in diesem Werk sind:

- Korruptionserkennung,
- rechtliche Grundlagen und Rechtsfolgen bei aufgedeckter Korruption,
- geeignete Maßnahmen zur Beseitigung von Schwachstellen,
- Implementierung eines Anti-Fraud-Managements,
- Ausrichtung und Bedeutung des Corporate Governance Kodex.

Auch das Vergaberecht wird ausführlich behandelt, denn immer wieder werden Auftragsvergaben der öffentlichen Hand manipuliert. Dieses Rechtshandbuch Korruptionsbekämpfung informiert umfassend über die Grenze zwischen legalem und illegalem Wettbewerb.

Verwaltungsgerichtsordnung, Redeker, von Oertzen, 15. überarbeitete Auflage, 2010, 1120 Seiten, gebunden, € 64,90, ISBN 978-3-17-020496-6, W. Kohlhammer GmbH, Heßbrühlstraße 69, 70565 Stuttgart.

Seit dem Erscheinen der Voraufgabe haben Rechtsprechung und Wissenschaft das Verständnis des Verwaltungsprozessrechts fortentwickelt. Der Gesetzgeber hat die VwGO und weitere sich auf das Prozessrecht auswirkende Vorschriften geändert. Diese Änderungen und Entwicklungen in ihren Auswirkungen auf die gerichtliche und außergerichtliche Praxis darzustellen und dort eigene Lösungen anzubieten, wo bislang keine Übereinstimmung erzielt werden konnte, ist Aufgabe dieses Kommentars. Insbesondere dem Praktiker sollen die Grundstruktur und Systematik des Prozessrechts verdeutlicht werden. Ein Schwerpunkt der Überarbeitung liegt in der Darstellung der zahlreichen Gesetzesänderungen und Neuregelungen in VwGO, ZPO und Nebengesetzen. Die Änderungen der VwGO im Juli und August 2009 konnten noch berücksichtigt werden. Der Kommentar wendet sich schwerpunktmäßig an staatliche und kommunale Verwaltungsbehörden, Rechtsanwälte und Verwaltungsgerichte.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung, Boeddinghaus, Hahn, Schulte, Kommentar, 67. und 68. Aktualisierung, Stand: 01.01./01.03.2010, je 64,95 Euro, ISBN 978-3-503-12067-6, Verlagsgruppe Hüthig, Jehle, Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Mit dieser und der nächsten Lieferung werden die umfangreichen Änderungen im Bauordnungsrecht NRW umgesetzt, beginnend mit dem geänderten Text der Bauordnung selbst, aber dann auch den neuen Text der bisherigen Technischen Prüfv und den neuesten Hinweisen des Ministeriums zu den §§ 6 und 73 LOB NRW.

Im Teil Erläuterungen bildet den Schwerpunkt dieser Aktualisierung die Komplett-Überarbeitung der Erläuterungen zu § 51 (Stellplätze). Daneben werden weitere Erläuterungen auf den neuen Stand gebracht, so u.a. die §§ 23, 24, 28 und § 54 LOB NRW.

Die 68. Aktualisierung enthält u. a. Kommentierungen zu § 61 (Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden), § 70 (Bauvorlageberech-

tigung), §85 (Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften), §86 (Örtliche Bauvorschriften) sowie Normen zur Verordnung über bautechnische Prüfungen, Sonderbauverordnung, Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung, Bauprodukte- und Bauartenverordnung sowie Wohn- und Teilhabergesetze.

Neuregelung des Gemeindefachrechts in NRW und kommunale Wohnungswirtschaft, Cronauge, Neuerscheinung Februar 2010, 145 Seiten, kartoniert, Din A5, 29,80 Euro, ISBN 978-3-7922-0091-9, Verlag Reckinger, Luisenstraße 100-102, 53721 Siegburg.

Der nordrhein-westfälische Landtag hat am 20.09.2007 das „Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung“ – GO-Reformgesetz – verabschiedet.

Mit dieser Reform erlangte die bereits seit einem Jahrzehnt schwelende Kontroverse um eine wettbewerbsgerechte Ausgestaltung des Gemeindefachrechts, als notwendige Anpassung an europäische Weichenstellungen hin zu Markt, Liberalisierung und Deregulierung in zentralen Infrastrukturaufgaben kommunaler Daseinsvorsorge, eine neue Dimension. In einer bundesweit vergleichsweise bislang nicht gekannten Härte und Intensität wurde durch die Novellierung der GO NRW ein Vorrang der privaten Leistungserbringung vor der Leistungserbringung durch die öffentliche Hand eingeführt.

Im Ergebnis beschädigt das GO-Reformgesetz die kommunalen Unternehmen und schwächt damit zugleich auch nachhaltig die kommunale Selbstverwaltung, als deren wesentlicher Bestandteil sich kommunale Wirtschaft darstellt.

Recht der Abfallbeseitigung, v. Lersner, Wendenburg, Versteil, Kommentierung, Ergänzungslieferung 2/10, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Postfach 30 42 40, 10724 Berlin.

Mit dieser Ergänzungslieferung werden die Kommentierungen der Art. 4 und 9 der Abfallrahmenrichtlinien von Herrn Versmann in das Werk aufgenommen. Geändert wurden die LAGA 27 (Vollzugshilfe zum abfallrechtlichen Nachweisverfahren), die BrennVO Nds., das BbgAbfBodG, die SAbfEV Bbg, das LImSchG Bbg sowie die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006.

Wasserhaushaltsgesetz, Wellmann/Queitsch/Fröhlich, Kommentar, 2010, 428 Seiten, kartoniert, € 69,-, ISBN 978-3-8293-0895-3, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

Der Kommentar setzt wesentliche Schwerpunkte in den Themenbereichen Wasserversorgung (§§ 50 ff. WHG), Abwasserbeseitigung (§§ 54 ff. WHG), Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer (§§ 25 ff. WHG), Gewässer Ausbau (§§ 76 ff. WHG) und Hochwasserschutz (§§ 72 ff. WHG). Daneben wird auch der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (§§ 27-31 WHG, §§ 82 ff. WHG) ein besonderer Stellenwert eingeräumt.

Zudem werden die bundesrechtlichen Neuregelungen zu den Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen (§§ 91 ff. WHG) sowie die Entschädigungs- und Ausgleichsregelungen (§§ 96 ff. WHG) für den Rechtsanwender verständlich aufbereitet. Für den Nutzer ist eine Synopse der Vorschriften des alten WHG und des neuen WHG eingearbeitet, die eine schnelle und zielgenaue Orientierung in der neuen Gesetzessystematik ermöglicht.

Aus der Praxis für die Praxis ist der Kommentar eine wertvolle Arbeits- und Orientierungshilfe für sämtliche im Wasserrecht tätigen Verwaltungen, Firmen und Verbände, Personen und Institutionen.

Kolodziejcok/Endres/Krohn, **Naturschutz, Landschaftspflege** und einschlägige Regelungen des Jagd- und Forstrechts, Ergänzende Kommentierung und Sammlung der nationalen und internationalen Rechtsgrundlagen der Sicherung von Natur und Landschaft, des Artenschutzes, des Wildschutzes sowie der Erhaltung des Waldes, Lieferung 1/10, Bestellnr.: 978-3-503-014897, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Genthiner Straße 30G, 10785 Berlin-Tiergarten.

Mit der vorliegenden Lieferung 1/10 werden die §§ 1 bis 36 des BNatSchG 2010 mit ihren jeweiligen amtlichen Begründungen unter Einbeziehung etwaiger Änderungen im Gesetzgebungsverfahren in das Stammwerk aufgenommen.

Das neue Umweltrecht 2010, Prof. Dr. Becker, 303 Seiten, kartoniert, € 38,-, ISBN 978-3-406-60044-9, Verlag C.H. Beck, Wilhelmstraße 9, 80801 München

Nach dem Scheitern des Umweltgesetzbuches wurden im Sommer 2009 zahlreiche umweltrechtliche Reformgesetze verabschiedet, die überwiegend zum 01.03.2010 in Kraft treten. Dieses neue „Umweltrecht 2010“ bringt zunächst weitreichende Änderungen beim rechtlichen Schutz von Wasser und Natur. So konnten infolge der Föderalismusreform im Naturschutzrecht und im Wasserhaushaltsrecht erstmals bundeseinheitlich verbindliche und indirekt geltende Regelungen geschaffen werden, die das bisherige Rahmenrecht ablösen. In einem neuen Gesetz (NiSG) wird erstmals der Schutz vor nichtionisierender Strahlung

geregelt, die z. B. bei bestimmten medizinischen Anwendungen und in Solarien freigesetzt wird. Wesentliche Änderungen in weiteren Materien des Umweltrechts betreffen beispielsweise die Anlageneignung im Immissionsschutzrecht, die Umweltverträglichkeitsprüfung und die behördlichen Kontrollmöglichkeiten bei der Abfallentsorgung.

Der Praktikerleitfaden bietet einen leicht verständlichen, systematischen Überblick zur Anwendung der Reformgesetze. Im Anhang des Leitfadens werden in einem Glossar naturwissenschaftliche und technische Fachbegriffe des neuen Rechts erläutert.

Das Werk wendet sich an alle im Umweltrecht tätigen Rechtsanwälte Unternehmensjuristinnen, Verbandsjuristen, Referenten in Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden sowie an Verwaltungsrichter.

Roggenkamp, **Web 2.0 Plattformen im kommunalen E-Government**, Telos, Beschaffung, Modellierung, Betrieb und Wettbewerb, Reihe: Recht und Neue Medien, Band 20, 2010, 314 Seiten, kartoniert, € 48,00, ISBN 978-3-415-04406-7, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co. KG, Scharrstraße 2, 70563 Stuttgart.

Die Zeit des statischen Internets ist abgelaufen. Auch im E-Government. Es wird verstärkt auf Web 2.0 Technologien gesetzt. Wie aber eine kommunale „Web 2.0 E-Government Plattform“ rechtskonform gestaltet werden kann, ist derzeit noch weitgehend ungeklärt. Hier setzt die Darstellung an. Der Autor erläutert die Grundlagen sowohl des „E-Government“ als auch des „Web 2.0“. Anhand einer Musterkonfiguration analysiert er alle wesentlichen Planungs-, Aufbau- und Betriebsphasen einer solchen Plattform in rechtlicher Hinsicht. Hierbei geht der Verfasser nicht nur intensiv auf vergaberechtliche Fragestellungen und Implikationen in der Beschaffungsphase, sondern auch auf gestalterische Notwendigkeiten (Stichwort: Barrierefreiheit) ein. Im Anschluss untersucht er anhand von Beispielen die Verantwortung der Plattformbetreiber in der Praxis und berücksichtigt die besonderen Probleme der öffentlichen Hand. Der Leser erhält auf die öffentliche Hand zugeschnittene Strategien zur Haftungsvermeidung. Schließlich widmet sich die Arbeit dem Konkurrenzverhältnis der öffentlichen Hand als Betreiberin einer Web 2.0 Plattform zu privaten Plattformanbietern und dem Marktumfeld Web 2.0. Der Verfasser verfolgt konsequent zwei Ziele: Zum einen werden die im Zusammenhang mit der Umsetzung einer Web 2.0 E-Government Plattform auftretenden Rechtsfragen wissenschaftlich fundiert geklärt. Zum anderen sind die gefundenen Ergebnisse so aufbereitet, dass sie auch für die Praxis dienlich sind.

Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts

Wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistages Nordrhein-Westfalen
an der Universität Münster

- Band 22 – Brügge, **Bodendenkmalrecht unter besonderer Berücksichtigung der Paläontologie**, 1993
- Band 23 – Adam, **Veterinärrecht – Eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Nordrhein-Westfalen**, 1993
- Band 24 – Hoppe/Bauer/Faber/Schink (Hrsg.), **Rechts- und Anwendungsprobleme der neuen Bauordnung NW**, 1996
- Band 25 – Krebs, **Rechtliche Grundlagen und Grenzen kommunaler Elektrizitätsversorgung**, 1996
- Band 26 – Twehues, **Rechtsfragen kommunaler Stiftungen**, 1996
- Band 27 – Hoppe/Bauer/Faber/Schink (Hrsg.), **Auswirkungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes auf die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger**, 1996
- Band 28 – Otting, **Neues Steuerungsmodell und rechtliche Betätigungsspielräume der Kommunen**, 1997
- Band 29 – Schnell, **Freie Meinungsäußerung und Rederecht der kommunalen Mandatsträger unter verfassungsrechtlichen, kommunalrechtlichen und haftungsrechtlichen Gesichtspunkten**, 1997
- Band 30 – Oebbecke/Bauer/Faber (Hrsg.), **Umweltrecht und Kommunalrecht**, 1998
- Band 31 – Freisburger, **Public Private Partnership in der kommunalen Museumsarbeit**, 2000
- Band 32 – Oebbecke/Bauer/Pünder (Hrsg.), **Perspektiven der kommunalen Sparkassen**, 2000
- Band 33 – Obermann, **Die kommunale Bindung der Sparkassen: Verfassungsrechtliche Möglichkeiten und Grenzen ihrer Ausgestaltung**, 2000
- Band 34 – Lohmiller, **Kapitalbeteiligungsgesellschaften der Sparkassen – Eine Untersuchung über die Rechtsgrundlagen der Beteiligungsfinanzierung durch kommunale Sparkassen**, 2000
- Band 35 – Schefzyk, **Der kommunale Beteiligungsbericht – Ein Instrument zur verbesserten Berichterstattung über die Unternehmenstätigkeit der Kommunen**, 2000
- Band 36 – Faber, **Gesellschaftliche Selbstregulierungssysteme im Umweltrecht – unter besonderer Berücksichtigung der Selbstverpflichtungen**, 2001
- Band 37 – Schulenburg, **Die Kommunalpolitik in den Kreisen Nordrhein-Westfalens: Eine empirische Bestandsaufnahme**, 2001
- Band 38 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Pünder (Hrsg.), **Kommunal Finanzen**, 2001
- Band 39 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Pünder (Hrsg.), **Die nordrhein-westfälische Gemeindeprüfung in der Diskussion**, 2001
- Band 40 – Lüttmann, **Aufgaben und Zusammensetzung der Verwaltungsräte der kommunalen Sparkassen**, 2002
- Band 41 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Pünder (Hrsg.), **Aktuelle Fragen der Sparkassenpolitik**, 2002
- Band 42 – Hörster, **Die Wahrnehmung der Sozialhilfeaufgaben im kreisangehörigen Raum in Nordrhein-Westfalen**, 2002
- Band 43 – Pünder, **Haushaltsrecht im Umbruch – eine Untersuchung der Erfordernisse einer sowohl demokratisch legitimierten als auch effektiven und effizienten Haushaltswirtschaft am Beispiel der Kommunalverwaltung**, 2003
- Band 44 – Harks, **Kommunale Arbeitsmarktpolitik – Rechtliche Vorgaben und Grenzen**, 2003
- Band 45 – Schepers, **Internet-Banking und sparkassenrechtliches Regionalprinzip**, 2003
- Band 46 – Kulosa, **Die Steuerung wirtschaftlicher Aktivitäten von Kommunen – Eine betriebswirtschaftliche Analyse**, 2003
- Band 47 – Placke, **Interkommunale Produktvergleiche als Basis für den kommunalen Finanzausgleich**, 2004
- Band 48 – Wittmann, **Der Sparkassenverbund**, 2004
- Band 49 – Lübbecke, **Das Kommunalunternehmen – neue Organisationsform im kommunalen Wirtschaftsrecht von Nordrhein-Westfalen**, 2004
- Band 50 – Hoffmann, **Gewässerschutzrecht Nordrhein-Westfalen – eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der europarechtlichen und bundesrechtlichen Vorgaben**, 2004
- Band 51 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Diemert (Hrsg.), **Kommunalverwaltung in der Reform**, 2004
- Band 52 – Lühmann, **Die Zusammenführung von Arbeitslosen und Sozialhilfe im Sozialgesetzbuch II (SGB II)**, 2005
- Band 53 – Niggemeyer, **Zulässigkeit und Grenzen von Sparkassenfusionen – eine Untersuchung am Beispiel von Zusammenschlüssen nordrhein-westfälischer Sparkassen**, 2005
- Band 54 – Diemert, **Das Haushaltssicherungskonzept – Verfassungs- und haushaltsrechtliche Grundlagen in NRW unter Berücksichtigung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements**, 2005
- Band 55 – Becker, **Die Entwicklung des Personalvertretungsrechts in Nordrhein-Westfalen – Eine Untersuchung der wesentlichen Einflussfaktoren auf die Gesetzgebung am Beispiel des LPVG NRW**, 2006
- Band 56 – Oebbecke/Ehlers/Klein/Theurl/Diemert (Hrsg.), **Perspektiven für Sparkassen und Genossenschaftsbanken**, 2006
- Band 57 – Pehla, **Der Haftungsverbund der Sparkassenfinanzgruppe – eine Untersuchung der Institutssicherung der Sparkassen und Landesbanken unter besonderer Berücksichtigung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes**, 2006
- Band 58 – Oebbecke/Ehlers/Klein/Diemert (Hrsg.), **Zwischen kommunaler Kooperation und Verwaltungsreform**, Fachtagung aus Anlass des 25-jährigen Bestehens des Freiherr-vom-Stein-Instituts, 2006
- Band 59 – Schütte-Leifels, **Die Grundsätze der Sozialhilfe nach der Reform**, 2007
- Band 60 – Thiemann, **Rechtsprobleme der Marke Sparkasse**, 2008
- Band 61 – Tepe, **Verfassungsrechtliche Vorgaben für Zuständigkeitsverlagerungen zwischen Gemeindeverbandsebenen**, 2009
- Band 62 – Roth, **Die allgemeine Lebensmittelüberwachung als Instrument des Verbraucherschutzes – Eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage und der Organisationsstrukturen in Nordrhein-Westfalen**, 2009

Die Veröffentlichungen der Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts sind im Deutschen Gemeindeverlag/Verlag W. Kohlhammer, Köln, erschienen und nur über den Buchhandel zu beziehen.